

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

A. Problem und Ziel

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte. Ziel des Verordnungsvorhabens ist eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Die Novellierung ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Ziel ist, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf sicherzustellen.

B. Lösung

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen:

- Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung

Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, in dem das medizinische und das zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen vermittelt wird, und in einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt ist. Während im fünften und im sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am "Phantom") erfolgt, wird im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflagedienst und eine vierwöchige Famulatur. Nach den verschiedenen Studienabschnitten – also nach dem vierten, sechsten und zehnten Semester – wird jeweils eine staatliche Prüfung abgelegt.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt werden künftig dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben. Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, die in Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspricht. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet. Der schriftliche Teil der Ärztlich-

Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt.

– Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und der restaurativen Inhalte werden künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert.

Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin hin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter wird Rechnung getragen.

– Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und durch mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben. Umgekehrt haben allgemeinmedizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung. Im Zusammenhang mit den Allgemeinerkrankungen treten auch die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität zu Tage.

– Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt werden Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Im klinischen Studienabschnitt werden integrierte Behandlungskurse eingeführt, mit denen die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt werden.

– Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden wird im so genannten Phantomkurs von bisher 1 : 20 auf 1 : 15 und beim Unterricht am Patienten von bisher 1 : 6 auf 1 : 3 verbessert.

– Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge ermöglicht werden. Damit sollen vor allem die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile, die für die Fakultäten durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt entstehen, auch an Standorten gesichert werden, die einen Modellstudiengang in der Medizin anbieten.

– Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung. Die Inhalte der Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie richten sich deshalb nach den relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richt-

linie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erteilen künftig die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz zusammen mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.

- Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz

Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin wird als Querschnittsbereich eingeführt. Außerdem können die Studierenden durch das neu eingeführte Wahlfach an Forschungsthemen und an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt werden außerdem die Erteilung und die Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 676 Tsd. Stunden und 450 Tsd. Euro durch Sachkosten.

Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin. Hierbei ist zu bedenken, dass die Studierenden von den Veränderung der Ausbildung profitieren und dadurch eine bessere Qualifikation erhalten werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es in der Wirtschaft zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 3 010 Tsd. Euro. Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzliche Änderung keine Informationspflichten berührt werden.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann der zusätzliche Erfüllungsaufwand durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung

arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften sowie aus der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften kompensiert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länderverwaltung ist mit einer jährlichen Mehrbelastung von 5 646 Tsd. Euro sowie mit einer einmaligen Belastung 7 971 Tsd. Euro zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine. Es entstehen insbesondere keine Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung und die übrigen sozialen Sicherungssysteme.

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

Vom ...

Auf Grund des

- § 4 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 6a der Bundesärzteordnung, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), dessen Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776), dessen Absatz 6 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert und dessen Absatz 6a durch Artikel 29 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist,
- § 3 Absatz 1, 2 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert und dessen Absatz 2a durch Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

(ZApprO)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

Z a h n ä r z t l i c h e A u s b i l d u n g

- § 1 Ziele
- § 2 Gliederung und Dauer
- § 3 Inhalt und Organisation des Studiums der Zahnmedizin
- § 4 Studienordnung
- § 5 Unterrichtsveranstaltungen
- § 6 Vorlesungen
- § 7 Praktische Übungen
- § 8 Seminare
- § 9 Gegenstandsbezogene Studiengruppen
- § 10 Wahlfach vor der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

- § 11 Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 12 Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Ausbildung in erster Hilfe
- § 14 Krankenpflagedienst
- § 15 Famulatur
- § 16 Fachkunde im Strahlenschutz

A b s c h n i t t 2 Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e P r ü f u n g s b e s t i m m u n g e n

- § 17 Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle
- § 18 Zuständige Stelle
- § 19 Antrag auf Zulassung
- § 20 Antragsunterlagen
- § 21 Versagung der Zulassung
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Notenstufen
- § 25 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 26 Rücktritt von der Prüfung
- § 27 Versäumnis

U n t e r a b s c h n i t t 2 Ä r z t l i c h - Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

- § 28 Zeitpunkt der Prüfung
- § 29 Art der Prüfung
- § 30 Prüfungstermine
- § 31 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 32 Inhalt des schriftlichen Teils
- § 33 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 34 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 35 Bewertung des schriftlichen Teils
- § 36 Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils
- § 37 Inhalt und Dauer des mündlich-praktischen Teils

- § 38 Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil
- § 39 Durchführung des mündlich-praktischen Teils
- § 40 Anwesenheit weiterer Personen beim mündlich-praktischen Teil
- § 41 Bewertung des mündlich-praktischen Teils
- § 42 Bestehen des mündlich-praktischen Teils
- § 43 Mitteilung des Ergebnisses des mündlich-praktischen Teils
- § 44 Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- § 45 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 46 Note für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung
- § 47 Zeugnis
- § 48 Mitteilung an die Universitäten
- § 49 Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung

Unterabschnitt 3

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- § 50 Zeitpunkt der Prüfung
- § 51 Art der Prüfung
- § 52 Prüfungstermine
- § 53 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 54 Inhalt des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- § 55 Praktisches Prüfungselement
- § 56 Mündliches Prüfungselement
- § 57 Prüfungskommission
- § 58 Durchführung
- § 59 Anwesenheit weiterer Personen
- § 60 Bewertung
- § 61 Bestehen
- § 62 Wiederholung
- § 63 Note für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 64 Zeugnis
- § 65 Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung

Unterabschnitt 4

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- § 66 Zeitpunkt der Prüfung
- § 67 Art der Prüfung

- § 68 Prüfungstermine
- § 69 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 70 Inhalt des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- § 71 Mündlich-praktischer Teil
- § 72 Praktisches Prüfungselement
- § 73 Mündliches Prüfungselement
- § 74 Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil
- § 75 Durchführung des mündlich-praktischen Teils
- § 76 Anwesenheit weiterer Personen beim mündlich-praktischen Teil
- § 77 Bewertung des mündlich-praktischen Teils
- § 78 Bestehen des mündlich-praktischen Teils
- § 79 Note für den mündlich-praktischen Teil
- § 80 Inhalt des schriftlichen Teils
- § 81 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 82 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 83 Bewertung des schriftlichen Teils
- § 84 Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils
- § 85 Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- § 86 Wiederholung
- § 87 Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 88 Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung
- § 89 Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

A b s c h n i t t 3 M o d e l l s t u d i e n g a n g

- § 90 Modellstudiengang

A b s c h n i t t 4 D i e A p p r o b a t i o n

U n t e r a b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 91 Antrag auf Approbation
- § 92 Antragsunterlagen
- § 93 Bestätigung des Antragseingangs
- § 94 Entscheidung über den Antrag

- § 95 Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede
- § 96 Approbationsurkunde

Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

- § 97 Art der Prüfung
- § 98 Prüfungstermine
- § 99 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 100 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 101 Schriftlicher Abschnitt
- § 102 Mündlicher Abschnitt
- § 103 Praktischer Abschnitt
- § 104 Prüfungskommission
- § 105 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 106 Anwesenheit weiterer Personen
- § 107 Bestehen
- § 108 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 109 Rücktritt von der Prüfung
- § 110 Versäumnis
- § 111 Wiederholung

Unterabschnitt 3

Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

- § 112 Art der Prüfung
- § 113 Prüfungstermine
- § 114 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 115 Inhalt der Kenntnisprüfung
- § 116 Schriftlicher Abschnitt
- § 117 Mündlicher Abschnitt
- § 118 Praktischer Abschnitt
- § 119 Prüfungskommission
- § 120 Durchführung der Kenntnisprüfung
- § 121 Anwesenheit weiterer Personen
- § 122 Bestehen
- § 123 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 124 Rücktritt von der Prüfung

- § 125 Versäumnis
- § 126 Wiederholung

A b s c h n i t t 5

D i e E r l a u b n i s z u r v o r ü b e r g e h e n d e n A u s ü b u n g d e r Z a h n h e i l - k u n d e

U n t e r a b s c h n i t t 1

E r l a u b n i s n a c h § 13 A b s a t z 1 d e s G e s e t z e s ü b e r d i e A u s ü b u n g d e r Z a h n h e i l k u n d e

- § 127 Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis
- § 128 Antragsunterlagen
- § 129 Bestätigung des Antragseinganges
- § 130 Entscheidung über den Antrag
- § 131 Verlängerung der Erlaubnis

U n t e r a b s c h n i t t 2

E r l a u b n i s n a c h § 13 A b s a t z 1 a d e s G e s e t z e s ü b e r d i e A u s ü b u n g d e r Z a h n h e i l k u n d e

- § 132 Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis
- § 133 Antragsunterlagen
- § 134 Bestätigung des Antragseinganges
- § 135 Entscheidung über den Antrag
- § 136 Verlängerung der Erlaubnis

U n t e r a b s c h n i t t 3

E r l a u b n i s n a c h § 13 A b s a t z 4 d e s G e s e t z e s ü b e r d i e A u s ü b u n g d e r Z a h n h e i l k u n d e

- § 137 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis
- § 138 Antragsunterlagen
- § 139 Bestätigung des Antragseinganges
- § 140 Entscheidung über den Antrag

A b s c h n i t t 6

Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n

- § 141 Anwendung bisherigen Rechts
- § 142 Abweichende Regelungen für die Prüfungen

- Anlage 1 Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin nachzuweisen ist
- Anlage 2 Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

- Anlage 3 Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist
- Anlage 4 Weitere Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist
- Anlage 5 Bescheinigung
- Anlage 6 Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin
- Anlage 7 Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 8 Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 9 Wahlfächer
- Anlage 10 Zeugnis über den Krankenpflagedienst
- Anlage 11 Zeugnis über die Famulatur
- Anlage 12 Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung
- Anlage 13 Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 14 Niederschrift über das mündliche Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 15 Niederschrift über das mündliche Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 16 Zahl und Verteilung der Prüfungsfragen auf die Fächer im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 17 Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 18 Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung
- Anlage 19 Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- Anlage 20 Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung
- Anlage 21 Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- Anlage 22 Approbationsurkunde
- Anlage 23 Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 24 Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 25 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 26 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde
- Anlage 27 Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde

Abschnitt 1

Zahnärztliche Ausbildung

§ 1

Ziele

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(3) Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität oder der gleichgestellten Hochschule (Universität) regelmäßig und systematisch bewertet werden.

§ 2

Gliederung und Dauer

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5 000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
2. eine Ausbildung in erster Hilfe,
3. einen Krankenpflagedienst von einem Monat,
4. eine Famulatur von vier Wochen und
5. die Zahnärztliche Prüfung.

(2) Die Zahnärztliche Prüfung besteht aus

1. der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung,
2. dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und
3. dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

Inhalt und Organisation des Studiums der Zahnmedizin

(1) Die Universität bietet ein Studium der Zahnmedizin an, durch das die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele erreicht werden und das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

(3) Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.

(4) Sofern in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist das Studium an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren. Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zuzurechnen.

§ 4

Studienordnung

(1) Die Universität schreibt in einer Studienordnung vor, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden regelmäßig und erfolgreich teilnehmen müssen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist zwingend.

(2) In der Studienordnung werden auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen geregelt.

§ 5

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Im Studium der Zahnmedizin haben die Universitäten folgende Unterrichtsveranstaltungen anzubieten:

1. Vorlesungen,
2. praktische Übungen und
3. Seminare.

Darüber hinaus kann die Universität weitere Unterrichtsveranstaltungen anbieten, zum Beispiel gegenstandsbezogene Studiengruppen.

(2) Die Universitäten müssen mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen anbieten.

(3) Neben den in Anlage 1 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen sind Seminare im Umfang von mindestens 84 Stunden als integrierte Veranstaltungen anzubieten, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden. Darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 42 Stunden anzubieten.

(4) Die Teilnahme an den in Anlage 2 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist vorbehaltlich des § 90 erst nach Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung möglich. Die Teilnahme an den in Anlage 3 Nummer 1 bis 5 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist vorbehaltlich des § 90 erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich.

(5) Die Universitäten evaluieren die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.

§ 6

Vorlesungen

(1) Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften.

(2) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten.

§ 7

Praktische Übungen

(1) Die praktischen Übungen umfassen

1. Praktika,
2. den Unterricht am Patienten oder an der Patientin und
3. die Behandlung des Patienten oder der Patientin.

(2) In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten die praktische Anschauung zu gewährleisten. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.

(3) Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung an gesunden Strukturen, in Diagnostik und in Prävention und dann entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Vordergrund.

(4) Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten oder der Patientin durch den Unterricht sind zu vermeiden. Beim Unterricht an einem Patienten oder an einer Patientin darf die ausbildende Lehrkraft jeweils nur eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar an dem Patienten oder an der Patientin ausbilden. Bei der Behandlung eines Patienten oder

einer Patientin durch die Studierenden darf die ausbildende Lehrkraft höchstens drei behandelnde Studierende gleichzeitig betreuen.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und dass sie sie in der Praxis anzuwenden wissen.

§ 8

Seminare

(1) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen.

(2) Die Studierenden haben in den Seminaren durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

(3) Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.

(4) In Verbindung mit Seminaren sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben, und in der Lage sind, dies darzustellen.

§ 9

Gegenstandsbezogene Studiengruppen

(1) Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden.

(2) Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder von Lehrkräften geleitet, die von der Universität beauftragt sind.

(3) Sofern eine Universität gegenstandsbezogenen Studiengruppen anbietet, soll sie in Verbindung mit diesen gegenstandsbezogenen Studiengruppen auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

§ 10

Wahlfach vor der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Die Studierenden haben bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten.
- (2) Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen.
- (3) Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18 aufgenommen.

§ 11

Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Die Studierenden haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten.
- (2) Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Anlage 9 enthält eine beispielhafte Aufzählung möglicher Wahlfächer.
- (3) Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 aufgenommen.

§ 12

Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen

Die Universitäten bescheinigen den Studierenden ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen, die in § 5 Absatz 2 und 3 genannt sind, nach dem Muster der Anlage 5 oder nach dem Muster der Anlagen 6, 7 oder 8 (zusammenfassende Bescheinigungen).

§ 13

Ausbildung in erster Hilfe

- (1) Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.
- (2) Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.
- (3) Die Ausbildung in erster Hilfe ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe kann insbesondere durch folgende Bescheinigungen erfolgen:
 1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,

2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

§ 14

Krankenpflegedienst

(1) Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

(2) Der Krankenpflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.

(3) Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Krankenpflegedienst dauert einen Monat.

(5) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
 - a) als Entbindungspfleger oder Hebamme,
 - b) als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
 - c) als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,

- d) in der Gesundheits- und Krankenpflege,
 - e) in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder
 - f) in der Altenpflege und
6. eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

(6) Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete krankenpflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten und Ausbildungen vergleichbar ist.

(7) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

§ 15

Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

(2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus.

(3) Die Famulatur ist nach bestandener Ärztlich-Zahnärztlicher Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Medizin abgelegt wurde, kann die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen begonnen werden, die nach Anlage 1 Teil II vorgeschrieben sind.

(4) Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.

(5) Eine im Ausland abgeleitete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

(6) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Fachkunde im Strahlenschutz

(1) Mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels erworben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde zuvor nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) geändert worden ist, festgestellt hat, dass die Universität die für dieses Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung (Sachkunde) im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz in dem Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 vermittelt und dass die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung in dem Radiologischen Praktikum und den Behandlungskursen gewährleisten.

(2) Mit dem Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels kann erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an dem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes anerkannten Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 begonnen werden. Inhalt und Umfang der zu erwerbenden Sachkunde richten sich nach den Vorgaben zur Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung gemäß der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI. 2006, S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI. 2012, S. 724) geändert worden ist.

A b s c h n i t t 2

Z a h n ä r z t l i c h e P r ü f u n g

Unterabschnitt 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 17

Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle

Die Länder richten zuständige Stellen ein, vor denen die Zahnärztliche Prüfung abgelegt wird.

§ 18

Zuständige Stelle

(1) Der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird vollständig vor der zuständigen Stelle desjenigen Landes abgelegt, in dem der oder die Studierende im Zeitpunkt des

Antrags auf Zulassung zu dem jeweiligen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Zahnmedizin studiert oder zuletzt Zahnmedizin studiert hat.

(2) Bei Studierenden, die eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 23 Absatz 1 beantragt haben, gilt § 23 Absatz 3 entsprechend, sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist.

(3) Muss ein Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wiederholt werden, ist dieser vollständig vor der zuständigen Stelle des Landes abzulegen, bei der dieser Abschnitt nicht bestanden worden ist.

(4) Die Entscheidung über Ausnahmen von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 trifft auf Antrag die zuständige Stelle des Landes, bei der der oder die Studierende den jeweiligen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ablegen, fortsetzen oder wiederholen will, im Benehmen mit der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 zuständigen Stelle.

§ 19

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist an die nach § 18 zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann frühestens im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit gestellt werden, die in den §§ 28, 50 und 66 als Mindeststudienzeit festgelegt ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der Form zu stellen, die die nach § 18 zuständige Stelle vorgeschrieben hat. Er kann auch elektronisch gestellt werden. Der Antrag muss der nach § 18 zuständigen Stelle bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.

§ 20

Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
3. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
4. die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach § 5 Absatz 3 und nach Anlage 1 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
5. der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe und
6. das Zeugnis über den Krankenpflagedienst.

Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 5 darf bei Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein. Sofern die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Unterlagen dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach § 18 zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende ist nicht zulässig. Die Universität kann die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 4 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
3. die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 2 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
4. das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung oder das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und
5. wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Medizin absolviert wurde oder ein Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorgelegt wird, zusätzlich die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen, die nach Anlage 1 Teil II vorgeschrieben sind.

Sofern die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach § 18 zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende ist nicht zulässig. Die Universität kann die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
3. die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach den Anlagen 3 und 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
4. der Nachweis nach dem Muster der Anlage 12 über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels,
5. das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und
6. das Zeugnis über die Famulatur.

Sofern die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach § 18 zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende ist nicht zulässig. Die Universität kann die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3 der nach § 18 zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen.

(4) Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, haben dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung keine Unterlagen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 4 Nummer 1 bis 8 und 11 bis 14 genannten Unterrichtsveranstaltungen beizufügen.

§ 21

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht gestellt worden ist,
2. der Antrag nicht formgerecht gestellt worden ist,
3. die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind oder nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
4. der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
5. der oder die Studierende nicht prüfungsfähig ist.

(2) Sofern Zweifel an der Prüfungsfähigkeit des oder der Studierenden bestehen, kann die nach § 18 zuständige Stelle verlangen, dass ihr der oder die Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die nach § 18 zuständige Stelle kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Die Zulassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht zu versagen, wenn

1. der oder die Studierende unverzüglich einen wichtigen Grund für die versäumte Handlung glaubhaft macht,
2. der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des oder der Studierenden noch zulässt und
3. die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin nachgeholt wird.

§ 22

Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Zahnärztlichen Prüfung zu berücksichtigen.

§ 23

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Studiengang Zahnmedizin oder einem diesem verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erbracht worden sind, erkennt die nach Absatz 3 zuständige Stelle auf Antrag ganz oder teilweise an, es sei denn, es besteht ein wesentlicher Unterschied zu den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Nicht anerkannt werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

1. das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung waren und
2. endgültig nicht bestanden worden sind.

(3) Zuständig für die Anerkennung ist die zuständige Stelle des Landes, in dem die antragstellende Person für das Studium der Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei antragstellenden Personen, die für das Studium der Zahnmedizin bei einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht eingeschrieben oder zugelassen sind, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person geboren ist. Ergibt sich nach den Sätzen 1 und 2 keine Zuständigkeit, ist die zuständige Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 24

Notenstufen

Für die Noten in den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung werden folgende Notenstufen festgelegt:

1. "sehr gut" (1) für eine hervorragende Leistung,
2. "gut" (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. "befriedigend" (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. "ausreichend" (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

§ 25

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 18 zuständige Stelle kann einen Prüfungsteil oder den mündlich-praktischen Teil des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in einem Fach für nicht bestanden erklären, wenn der oder die Studierende

1. diesen Prüfungsteil oder ein Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach in erheblichem Maße gestört hat oder
2. in diesem Prüfungsteil oder in einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 26

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Studierender oder eine Studierende nach seiner oder ihrer Zulassung von einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, einem Prüfungsteil oder von einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in einem Fach zurück, so hat er oder sie die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 18 zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 18 zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, der Prüfungsteil oder der mündlich-praktische Teil des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach § 18 zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr der oder die Studierende bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die nach § 18 zuständige Stelle kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der oder die Studierende, die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, der Prüfungsteil oder der mündlich-praktische Teil des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

§ 27

Versäumnis

(1) Ein Studierender oder eine Studierende hat einen Prüfungsteil oder den mündlich-praktischen Teil des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in einem Fach nicht bestanden, wenn er oder sie

1. den Prüfungstermin in diesem Prüfungsteil oder in einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach versäumt,
2. die Prüfung in diesem Prüfungsteil oder in einem Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach unterbricht oder
3. die Aufsichtsarbeit im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des oder der Studierenden vor, so gilt der Prüfungsteil oder der mündlich-praktische Teil des Zweiten oder des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen. Der oder die

Studierende hat die Gründe für sein oder ihr Verhalten unverzüglich der nach § 18 zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 18 zuständige Stelle. Die nach § 18 zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr der oder die Studierende bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die nach § 18 zuständige Stelle kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

Unterabschnitt 2

Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

§ 28

Zeitpunkt der Prüfung

Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt.

§ 29

Art der Prüfung

Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlich-praktischen Teil.

§ 30

Prüfungstermine

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird in den Monaten März und August durchgeführt. Er findet an einem bundeseinheitlichen Termin statt.

(2) Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Wenn es erforderlich ist, kann er auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden.

§ 31

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 18 zuständige Stelle stellt dem oder der Studierenden die Ladung zum schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung spätestens sieben Kalendertage und die Ladung zum mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Inhalt des schriftlichen Teils

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin identisch.

(2) Der schriftliche Teil umfasst die folgenden Fächer:

1. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie,
2. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie und Molekularbiologie,
3. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie sowie
4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(3) Im schriftlichen Teil hat der oder die Studierende schriftlich gestellte Prüfungsfragen unter Aufsicht zu beantworten (Aufsichtsarbeit). Er oder sie hat die aus seiner oder ihrer Sicht im Sinne der Aufgabenstellung richtige Prüfungsantwort anzugeben. Der schriftliche Teil kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

(4) Der schriftliche Teil findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Er dauert an beiden Prüfungstagen jeweils vier Stunden. Am ersten Prüfungstag werden die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 und am zweiten Prüfungstag die in Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Fächer geprüft.

(5) Die Zahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Prüfungsfragen und die Verteilung der Prüfungsfragen auf die einzelnen Fächer ergeben sich aus Anlage 16. Die Prüfungsfragen müssen auf den in Anlage 17 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

(6) Die Prüfungsfragen müssen auf die Kenntnisse abgestellt sein, die für den Arzt und die Ärztin und für den Zahnarzt und die Zahnärztin allgemein erforderlich sind, und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Allen Studierenden, die an demselben schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung teilnehmen, sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen.

(2) Bei der Erstellung der Prüfungsfragen sollen sich die zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen und zahnärztlichen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen zu erstellen, auf die sich schriftliche Prüfungsteile beziehen können.

(3) Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(4) Die Prüfungsfragen sind durch die nach § 18 zuständige Stelle oder durch die Einrichtung nach Absatz 2 vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 32 Absatz 6 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt

die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsfragen fehlerhaft sind, so sind diese fehlerhaften Prüfungsfragen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die nach Anlage 16 vorgeschriebene Zahl der Prüfungsfragen mindert sich entsprechend. Für das Bestehen des schriftlichen Teils nach § 34 Absatz 1 und bei der Bewertung des schriftlichen Teils nach § 35 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(5) Prüfungsfragen mit vordefinierten Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn nur die als zutreffend festgelegten Antworten ausgewählt worden sind. Sie sind außerdem richtig beantwortet, wenn

1. die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 ergibt, dass zusätzlich zu den bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend festgelegten Antworten eine weitere Antwort oder mehrere weitere Antworten als zutreffend anzuerkennen sind,
2. die Zahl der von dem oder der Studierenden ausgewählten Antworten mindestens der Zahl der bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend auszuwählenden Antworten entspricht und
3. alle ausgewählten Antworten richtig sind.

(6) Prüfungsfragen ohne vordefinierte Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn

1. die Antwort einer als zutreffend festgelegten Antwortmöglichkeit entspricht oder
2. die Antwort vertretbar ist.

§ 34

Bestehen des schriftlichen Teils

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht worden ist. Die Bestehensgrenze ist erreicht, wenn

1. der oder die Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat oder
2. die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 22 Prozent den Durchschnitt der richtig beantworteten Prüfungsfragen (durchschnittliche Prüfungsleistung) derjenigen Studierenden unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zusammen genommen erstmals an demselben schriftlichen Teil teilgenommen haben.

Die Zahl der für die Bestehensgrenze zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

(2) Stehen Aufsichtsarbeiten desselben schriftlichen Teils am 14. Werktag nach dem letzten Tag des schriftlichen Teils für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später zur Verfügung stehende Aufsichtsarbeiten desselben schriftlichen Teils.

Bewertung des schriftlichen Teils

(1) Hat der oder die Studierende den schriftlichen Teil nach § 34 Absatz 1 bestanden, lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er oder sie mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er oder sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er oder sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er oder sie keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.

(2) Die Zahl der für die Note nach Absatz 1 zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils

Die nach § 18 zuständige Stelle stellt das Ergebnis des schriftlichen Teils der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung fest und teilt es dem oder der Studierenden schriftlich mit (Ergebnismitteilung). In der Ergebnismitteilung sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten Prüfungsfragen und die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im gesamten Bundesgebiet, die an demselben schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben, und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

Inhalt und Dauer des mündlich-praktischen Teils

(1) Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Anatomie,
2. Biochemie und Molekularbiologie sowie
3. Physiologie.

(2) Im mündlich-praktischen Teil hat der oder die Studierende nachzuweisen, dass er oder sie sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächer nach Absatz 1 vertraut gemacht hat, insbesondere

1. die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
2. in der Lage ist, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieses Faches für medizinische und zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen sowie
3. die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

(3) Der mündlich-praktische Teil wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

(4) Die Prüfungskommission soll dem oder der Studierenden vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen. Sie soll ihm oder ihr aufgeben, seine oder ihre Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und mündlich zu begründen. Die Prüfungskommission hat dem oder der Studierenden auch im Prüfungstermin praktische Aufgaben sowie fächerübergreifende Fragen zu stellen.

(5) Der mündlich-praktische Teil dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten je Studierendem oder je Studierender.

§ 38

Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil

(1) Die nach § 18 zuständige Stelle bestellt für den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung eine Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person sowie aus mindestens zwei und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person sowie deren stellvertretende Person müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und prüft selbst. Sie hat darauf zu achten, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

Durchführung des mündlich-praktischen Teils

(1) In einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Studierende aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin geprüft werden.

(2) Über den Verlauf des mündlich-praktischen Teils ist für jeden Studierenden und jede Studierende eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. der Gegenstand der Prüfung,
2. das Prüfungsergebnis,
3. die tragenden Gründe des Prüfungsergebnisses und
4. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Anwesenheit weiterer Personen beim mündlich-praktischen Teil

(1) Die nach § 18 zuständige Stelle kann zu den einzelnen Prüfungsterminen des mündlich-praktischen Teils der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung beobachtende Personen entsenden.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat jeweils bis zu fünf bereits zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Medizin oder der Zahnmedizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Ärztekammer oder der zuständigen Zahnärztekammer zu gestatten, bei einem Prüfungstermin des mündlich-praktischen Teils anwesend zu sein. Sie hat sicherzustellen, dass für alle Studierenden dieselbe Möglichkeit besteht, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein.

(3) Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen nicht anwesend sein.

Bewertung des mündlich-praktischen Teils

Die Leistungen im mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

1. eine hervorragende Leistung mit der Note „sehr gut“ (1),
2. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, mit der Note „gut“ (2),
3. eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, mit der Note „befriedigend“ (3),

4. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, mit der Note "ausreichend" (4) und
5. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, mit der Note „nicht ausreichend" (5).

§ 42

Bestehen des mündlich-praktischen Teils

Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens die Note „ausreichend" erhalten hat.

§ 43

Mitteilung des Ergebnisses des mündlich-praktischen Teils

Die vorsitzende Person teilt dem oder der Studierenden das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch des oder der Studierenden.

§ 44

Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind.

§ 45

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die einzelnen Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig. Eine weitere Wiederholung der Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist auch im Rahmen eines Studiums der Medizin nicht möglich.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser wiederholt werden.

(3) Wiederholungen des schriftlichen Teils werden im Rahmen der nach § 30 Absatz 1 festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen des mündlich-praktischen Teils können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 30 Absatz 2 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(4) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung eines Prüfungsteils zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(5) Wurde die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung oder einer der Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung bestanden, darf diese oder dieser nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung oder eines der Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen

Prüfung ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin oder eines Studiums der Medizin nicht möglich.

§ 46

Note für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

(1) Ist die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bestanden, ermittelt die nach § 18 zuständige Stelle die Note für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung.

(2) Die Note für den schriftlichen Teil und die Note für den mündlich-praktischen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

(3) Die Note lautet

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert bis 1,5, |
| 2. „gut“ | bei einem Zahlenwert von über 1,5 bis 2,5, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert von über 2,5 bis 3,5 und |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 3,5 bis 4,0. |

§ 47

Zeugnis

Die nach § 18 zuständige Stelle erteilt über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18.

§ 48

Mitteilung an die Universitäten

Die nach § 18 zuständige Stelle teilt der jeweiligen Universität mit, welche Studierenden die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bestanden haben.

§ 49

Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die zuständigen Stellen der Länder unterrichten den Studierenden oder die Studierende und die zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung oder ein Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(2) Die Mitteilung an den Studierenden oder die Studierende hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder sie auch nach einem erneuten Studium der Zahnmedizin nicht mehr zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann. Sie hat zudem den Hinweis zu enthalten, dass der oder die Studierende auch im Studiengang Medizin nicht mehr zu dieser Prüfung zugelassen werden kann.

Unterabschnitt 3

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

§ 50

Zeitpunkt der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

§ 51

Art der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Sie besteht aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement.

§ 52

Prüfungstermine

(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von zwei Wochen statt. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden.

(2) Die nach § 18 zuständige Stelle legt die Termine für die Prüfungselemente in den einzelnen Fächern im Einvernehmen mit der Universität fest.

§ 53

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 18 zuständige Stelle stellt dem oder der Studierenden die Ladung für alle Prüfungstermine spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 54

Inhalt des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er oder sie

1. die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrscht,
2. in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen und

3. die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt.

(2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
4. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration.

§ 55

Praktisches Prüfungselement

(1) Im praktischen Prüfungselement wird der oder die Studierende anhand standardisierter Ausbildungssituationen in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

(2) Im Fach Zahnärztliche Prothetik hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten in drei standardisierten Ausbildungssituationen nachzuweisen. Diese Ausbildungssituationen umfassen in der Regel jeweils eine feststehende, eine abnehmbare und eine provisorische Versorgung. Bei der Ausführung der Versorgung liegt der Schwerpunkt auf den zahnärztlichen Behandlungsschritten.

(3) Im Fach Kieferorthopädie hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten durch die Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes nachzuweisen.

(4) Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten in den folgenden Techniken nachzuweisen:

1. der Lokalanästhesie,
2. der Zahnextraktion und
3. der Schnittführung und Naht.

(5) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende

1. im Fach Endodontologie praktische Fertigkeiten in der endodontischen Behandlung nachzuweisen, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst,
2. im Fach Kinderzahnheilkunde praktische Fertigkeiten in der Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition nachzuweisen, in der Regel durch

- a) Legen einer Füllung,
 - b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition und
 - c) Durchführung einer Fissurenversiegelung,
3. im Fach Parodontologie praktische Fertigkeiten in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn nachzuweisen, durch
- a) Erstellen eines parodontalen Befundes und
 - b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung sowie
4. im Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration praktische Fertigkeiten nachzuweisen
- a) in der Durchführung einer präventiven Maßnahme und
 - b) in der Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich.
- (6) Das praktische Prüfungselement dauert
1. im Fach Zahnärztliche Prothetik vier Tage,
 2. im Fach Kieferorthopädie einen Tag,
 3. im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einen halben Tag und
 4. in der Fächergruppe Zahnerhaltung vier Tage.

§ 56

Mündliches Prüfungselement

(1) Im mündlichen Prüfungselement wird der oder die Studierende in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt.

(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird.

(3) Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierenden oder je Studierender.

(4) Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen sich auf die Grundlagen des jeweiligen Faches und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen.

§ 57

Prüfungskommission

(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

(2) Die nach § 18 zuständige Stelle bestellt die Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Dabei ist für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. In der Fächergruppe Zahnerhaltung kann für die einzelnen Fächer dieselbe prüfende Person oder können verschiedene prüfende Personen bestellt werden. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person sowie deren stellvertretende Person müssen Hochschul-lehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte oder Zahnärztinnen bestellt werden.

(4) In den Prüfungsterminen ist nur die jeweils in dem Fach prüfende Person anwesend.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die mündlich-praktische Prüfung und kann selbst prüfen. Sie ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.

§ 58

Durchführung

(1) Im praktischen Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung dokumentiert die jeweilige prüfende Person die einzelnen Prüfungstage und die erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Im mündlichen Prüfungselement dürfen in einem Prüfungstermin nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

(3) Für das mündliche Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestimmt die nach § 18 zuständige Stelle für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person. Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin oder über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium verfügen. Sie prüft selbst nicht und fertigt die Niederschrift an.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Studierenden und jede Studierende eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. der Gegenstand des Prüfungselements,
2. der Verlauf der Prüfung und
3. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

Die Niederschrift ist von der prüfenden und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

Anwesenheit weiterer Personen

(1) Die nach § 18 zuständige Stelle kann zu den einzelnen Prüfungsterminen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung beobachtende Personen entsenden.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat jeweils bis zu fünf bereits zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Zahnmedizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Zahnärztekammer zu gestatten, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein. Sie hat sicherzustellen, dass für alle Studierenden dieselbe Möglichkeit besteht, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein.

(3) Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen nicht anwesend sein.

Bewertung

Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat. Die Leistungen sind nach § 41 zu bewerten.

(1) Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach eine Note. In die Note gehen die Leistung für das praktische Prüfungselement und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein.

(2) Jede prüfende Person gibt die Note dem oder der Studierenden bekannt und begründet die Note auf Wunsch des oder der Studierenden.

(3) Jede prüfende Person teilt die Note der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mit. In dieser Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(4) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Bestehen

(1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass er im Ganzen nicht bestanden ist.

Wiederholung

(1) Wird die mündlich-praktische Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündlich-praktische Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Zweite Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

(2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(3) Für Wiederholungen können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 52 Absatz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(4) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach oder zur Wiederholung des gesamten Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden.

(5) Wurde der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach bestanden, darf dieser oder diese außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der mündlich-praktischen Prüfung in einem Fach ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.

Note für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Ist der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(2) In der Fächerguppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt. Die nach Satz 1 gebildete Note wird nicht gerundet.

(3) Die mit zwei vervielfachten Zahlenwerte der Noten im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächerguppe Zahnerhaltung und die Zahlenwerte der Noten in den übrigen Fächern werden addiert und durch sechs geteilt. Die Note wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

(4) Die Note lautet

- | | |
|-------------------|--|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert bis 1,50, |
| 2. „gut“ | bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00. |

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt die Note an die nach § 18 zuständige Stelle.

Zeugnis

Die nach § 18 zuständige Stelle erteilt über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 19.

Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die zuständigen Stellen der Länder unterrichten den Studierenden oder die Studierende und die zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(2) Die Mitteilung an den Studierenden oder die Studierende hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder sie auch nach einem erneuten Studium der Zahnmedizin nicht mehr zu der Prüfung zugelassen werden kann.

Unterabschnitt 4

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Zeitpunkt der Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.

Art der Prüfung

(1) Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und einem schriftlichen Teil.

(2) Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, legen den schriftlichen Teil nicht ab.

Prüfungstermine

(1) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Monaten statt. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden.

(2) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird in den Monaten Juni und November durchgeführt. Er findet an einem bundeseinheitlichen Termin statt.

(3) Die nach § 18 zuständige Stelle legt die Termine für die Prüfungselemente des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in den einzelnen Fächern im Einvernehmen mit der Universität fest.

§ 69

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 18 zuständige Stelle stellt dem oder der Studierenden die Ladung zum schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin und die Ladung für alle Prüfungstermine des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 70

Inhalt des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er oder sie

1. in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen medizinischen Zusammenhänge zu erfassen und
2. über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.

(2) Im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sollen auch die Besonderheiten bei der Behandlung spezieller Patientengruppen geprüft werden. Zu den speziellen Patientengruppen zählen insbesondere junge Menschen, alte Menschen und versehrte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit für die zahnärztliche Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen.

§ 71

Mündlich-praktischer Teil

(1) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
4. das Fach Oralchirurgie,
5. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,

6. das Fach Zahnärztliche Radiologie und
7. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

(2) Der mündlich-praktische Teil besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement.

§ 72

Praktisches Prüfungselement

(1) Im praktischen Prüfungselement wird der oder die Studierende patientenbezogen in jedem Fach des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung mit Ausnahme im Fach Zahnärztliche Radiologie geprüft.

(2) Im Fach Zahnärztliche Prothetik hat der oder die Studierende die Behandlung mit Eingliederung verschiedener Formen des Zahnersatzes, in der Regel eine festsitzende und eine abnehmbare Versorgung, an dem Patienten oder der Patientin selbst durchzuführen.

(3) Im Fach Kieferorthopädie hat der oder die Studierende eine kieferorthopädische Behandlungsapparatur zu planen und selbständig an dem Patienten oder an der Patientin einzugliedern.

(4) Im Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten hat der oder die Studierende

1. eine vollständige Krankengeschichte eines Patienten oder einer Patientin zu erstellen und eine epikritische Bewertung vorzunehmen sowie
2. grundlegende Kenntnisse in der Diagnostik, Differenzialdiagnostik und Therapie von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen.

(5) Im Fach Oralchirurgie hat der oder die Studierende

1. seine oder ihre Vertrautheit mit den verschiedenen zahnärztlichen operativen Methoden nachzuweisen sowie
2. seine oder ihre Fähigkeiten in der Durchführung mindestens einer Extraktion oder eines anderen operativen Eingriffs selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin nachzuweisen.

(6) Im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie hat der oder die Studierende seine oder ihre Vertrautheit mit den fachspezifischen Untersuchungstechniken und den verschiedenen Mund-, Kiefer- und Gesichtsoptionen durch selbständige Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin und Erstellung einer Krankengeschichte nachzuweisen.

(7) In der Fächergruppe Zahnerhaltung hat der oder die Studierende

1. im Fach Endodontologie eine endodontische Behandlung, in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen,

2. im Fach Kinderzahnheilkunde mindestens eine präventive Leistung und eine therapeutische Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlichen bleibenden Dentition selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen,
3. im Fach Parodontologie
 - a) einen Patienten oder eine Patientin über die Vermeidung von Risikofaktoren zu informieren und entsprechende Instruktionen zu geben und
 - b) an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin selbständig eine komplette Zahnreinigung sowie eine subgingivale Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen durchzuführen und
4. im Fach Zahnhartsubstanzenlehre, Prävention und Restauration eine präventive Maßnahme und mindestens vier verschiedene restaurative Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, die sich auf den Front- und Seitenzahnbereich verteilen, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin durchzuführen.

(8) In allen Fächern muss der oder die Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen

1. bei der Anamnese,
2. bei der fachspezifischen Befunderhebung einschließlich Röntgen,
3. bei der Diagnostik und Differentialdiagnostik,
4. bei der synoptischen Behandlungsplanung,
5. bei der schriftlichen epikritischen Bewertung des Krankheitsfalles und
6. in der zahnärztlichen Gesprächsführung.

(9) Das praktische Prüfungselement dauert

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik zehn Tage,
2. im Fach Kieferorthopädie vier Tage,
3. im Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zwei Tage,
4. im Fach Oralchirurgie zwei Tage,
5. im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zwei Tage,
6. in der Fächergruppe Zahnerhaltung in der Regel fünf Tage.

§ 73

Mündliches Prüfungselement

(1) Im mündlichen Prüfungselement wird der oder die Studierende in jedem Fach des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt.

(2) Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt.

(3) Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierendem oder je Studierender.

(4) Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen fallbezogen sein und sich auf die für den zahnärztlichen Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

(5) Im Fach Zahnärztliche Radiologie hat der oder die Studierende die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Radiologie sowie die nach dem Strahlenschutzrecht erforderliche fachliche Qualifikation nachzuweisen.

§ 74

Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil

(1) Der mündlich-praktische Teil wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

(2) Die nach § 18 zuständige Stelle bestellt die Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Dabei ist für jedes Fach eine andere prüfende Person zu bestellen. Für die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Oralchirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Zahnärztliche Radiologie kann dieselbe prüfende Person oder können verschiedene prüfende Personen bestellt werden. In der Fächergruppe Zahnerhaltung kann für die einzelnen Fächer dieselbe prüfende Person oder können verschiedene prüfende Personen bestellt werden. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person sowie deren stellvertretende Person müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte oder Zahnärztinnen bestellt werden.

(4) In den Prüfungsterminen ist jeweils nur die in dem Fach prüfende Person anwesend.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet den mündlich-praktischen Teil und kann selbst prüfen. Sie ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.

§ 75

Durchführung des mündlich-praktischen Teils

(1) Im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung dokumentiert die jeweilige prüfende Person die einzelnen Prüfungstage und die erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Im mündlichen Prüfungselement dürfen in einem Prüfungstermin nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

(3) Für das mündliche Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestimmt die nach § 18 zuständige Stelle für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person. Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnmedizin oder über ein abgeschlossenes, der Zahnmedizin verwandtes Hochschulstudium verfügen. Sie prüft selbst nicht und fertigt die Niederschrift an.

(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Studierenden und jede Studierende eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. der Gegenstand des Prüfungselements,
2. der Verlauf der Prüfung und
3. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

Die Niederschrift ist von der prüfenden und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 76

Anwesenheit weiterer Personen beim mündlich-praktischen Teil

(1) Die nach § 18 zuständige Stelle kann zu den einzelnen Prüfungsterminen des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung beobachtende Personen entsenden.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat jeweils bis zu fünf bereits zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Zahnmedizin, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Zahnärztekammer zu gestatten, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein. Sie hat sicherzustellen, dass für alle Studierenden dieselbe Möglichkeit besteht, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein.

(3) Die nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung zuständige Behörde des Landes kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 16 Absatz 1 Satz 1 zum mündlichen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils im Fach Zahnärztliche Radiologie beobachtende Personen entsenden.

(4) Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann die prüfende Person die Anwesenheit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zeitweise ausschließen, wenn dies im Interesse der Patienten und Patientinnen erforderlich ist.

§ 77

Bewertung des mündlich-praktischen Teils

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen in dem mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat. Die Leistungen sind nach § 41 zu bewerten.

(2) Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach eine Note. In die Note gehen die Leistung für das praktische Prüfungselement, sofern ein solches nach § 72 vorgesehen ist, und die Leistung für das mündliche Prüfungselement zu gleichen Teilen ein.

(3) Jede prüfende Person gibt die Note dem oder der Studierenden bekannt und begründet die Note auf Wunsch des oder der Studierenden.

(4) Jede prüfende Person teilt die Note der der Prüfungskommission vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich mit. In dieser Mitteilung ist die Bewertung einer Leistung mit „nicht ausreichend“ kurz zu begründen.

(5) Die Noten dürfen den übrigen prüfenden Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 78

Bestehen des mündlich-praktischen Teils

(1) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Der mündlich-praktische Teil wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass er im Ganzen nicht bestanden ist.

§ 79

Note für den mündlich-praktischen Teil

(1) Ist der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note für den mündlich-praktischen Teil.

(2) In der Fächergruppe Zahnerhaltung werden die Zahlenwerte der Noten für die einzelnen Fächer addiert und die Summe wird durch vier geteilt. Die nach Satz 1 gebildete Note wird nicht gerundet.

(3) Die mit zwei vervielfachten Zahlenwerte der Noten im Fach Zahnärztliche Prothetik und in der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Zahlenwerte der Noten in den übrigen Fächern werden addiert und durch acht geteilt. Die Note wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

(4) Die Note lautet

- | | |
|-------------------|--|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert bis 1,50, |
| 2. „gut“ | bei einem Zahlenwert von über 1,50 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert von über 2,50 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 3,50 bis 4,00. |

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person übermittelt die Note an die nach § 18 zuständige Stelle.

Inhalt des schriftlichen Teils

(1) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Pharmakologie und Toxikologie,
2. Pathologie,
3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie,
4. Innere Medizin,
5. Dermatologie und Allergologie.

Er umfasst außerdem die folgenden Querschnittsbereiche:

1. Notfallmedizin,
2. Schmerzmedizin,
3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
4. klinische Werkstoffkunde,
5. orale Medizin und systemische Aspekte,
6. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin,
8. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

(2) Im schriftlichen Teil hat der oder die Studierende schriftlich gestellte Prüfungsfragen unter Aufsicht zu beantworten (Aufsichtsarbeit). Er oder sie hat die aus seiner oder ihrer Sicht im Sinne der Aufgabenstellung richtige Prüfungsantwort anzugeben. Der schriftliche Teil kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die Kenntnisse abgestellt sein, die für den Zahnarzt und die Zahnärztin allgemein erforderlich sind, und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(4) Der schriftliche Teil findet an einem Tag statt. Er dauert fünf Stunden.

(5) Die Zahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Prüfungsfragen beträgt 200. Die Prüfungsfragen sollen möglichst alle in Absatz 1 genannten Fächer und Querschnittsbereiche angemessen abdecken und können übergreifend gestellt werden.

Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Allen Studierenden, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilnehmen, sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen.

(2) Bei der Erstellung der Prüfungsfragen sollen sich die zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen zu erstellen, auf die sich schriftliche Prüfungsteile beziehen können.

(3) Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(4) Die Prüfungsfragen sind durch die nach § 18 zuständige Stelle oder durch die Einrichtung nach Absatz 2 vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 80 Absatz 3, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsfragen fehlerhaft sind, so sind diese fehlerhaften Prüfungsfragen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die nach § 80 Absatz 5 Satz 1 vorgeschriebene Zahl der Prüfungsfragen mindert sich entsprechend. Für das Bestehen des schriftlichen Teils nach § 82 Absatz 1 und bei der Bewertung des schriftlichen Teils nach § 83 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(5) Prüfungsfragen mit vordefinierten Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn nur die als zutreffend festgelegten Antworten ausgewählt worden sind. Sie sind außerdem richtig beantwortet, wenn

1. die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 ergibt, dass zusätzlich zu den bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend festgelegten Antworten eine weitere Antwort oder mehrere weitere Antworten als zutreffend anzuerkennen sind,
2. die Zahl der von dem oder der Studierenden ausgewählten Antworten mindestens der Zahl der bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend festgelegten Antworten entspricht und
3. alle ausgewählten Antworten richtig sind.

(6) Prüfungsfragen ohne vordefinierte Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn

1. die Antwort einer als zutreffend festgelegten Antwortmöglichkeit entspricht oder
2. die Antwort vertretbar ist.

Bestehen des schriftlichen Teils

(1) Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht worden ist. Die Bestehensgrenze ist erreicht, wenn

1. der oder die Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat oder
2. die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 22 Prozent den Durchschnitt der richtig beantworteten Prüfungsfragen (durchschnittlichen Prüfungsleistung) der Studierenden unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren erstmals an dem schriftlichen Teil teilgenommen haben.

Die Zahl der für die Bestehensgrenze zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

(2) Stehen Aufsichtsarbeiten desselben schriftlichen Teils am 14. Werktag nach dem schriftlichen Teil für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später zur Verfügung stehende Aufsichtsarbeiten desselben schriftlichen Teils.

§ 83

Bewertung des schriftlichen Teils

(1) Hat der oder die Studierende den schriftlichen Teil nach § 82 Absatz 1 bestanden, lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er oder sie mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er oder sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er oder sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er oder sie keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.

(2) Die Zahl der für die Note nach Absatz 1 zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

§ 84

Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils

Die nach § 18 zuständige Stelle stellt das Ergebnis des schriftlichen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung fest und teilt es dem oder der Studierenden schriftlich mit. In der Ergebnismitteilung sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten Prüfungsfragen und die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben, und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

§ 85

Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind.

§ 86

Wiederholung

(1) Wird der mündlich-praktische Teil nur in einem Fach nicht bestanden, muss er in diesem Fach wiederholt werden. Der mündlich-praktische Teil darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden. Wird der mündlich-praktische Teil in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der mündlich-praktische Teil insgesamt wiederholt werden.

(2) Die einzelnen Teile des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

(3) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur dieser wiederholt werden.

(4) Wiederholungen des schriftlichen Teils werden im Rahmen der nach § 68 Absatz 2 festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Wiederholungen des mündlich-praktischen Teils können Prüfungstermine auch außerhalb der in § 68 Absatz 1 genannten Prüfungszeit vorgesehen werden.

(5) Ist der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden und ist eine Wiederholung des Abschnitts oder der nicht bestandenen Prüfungsteile zulässig, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Vorschlag der Prüfungskommission unverzüglich, ob und wie lange der oder die Studierende vor der Wiederholung erneut Zahnmedizin zu studieren hat. Die zusätzlichen Studienzeiten können bis zu neun Monaten betragen. Dem oder der Studierenden ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Die nach § 18 zuständige Stelle hat den Studierenden oder die Studierende zur Wiederholung des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, zur Wiederholung eines Prüfungsteils oder zur Wiederholung des mündlich-praktischen Teils in einem Fach zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Der oder die Studierende hat gegebenenfalls zusätzliche Studienzeiten nach Absatz 5 nachzuweisen.

(7) Wurde der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, einer der Teile des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder der mündlich-praktische Teil in einem Fach bestanden, darf dieser außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, eines der Teile des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder des mündlich-praktischen Teils in einem Fach ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.

Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(1) Ist der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die nach § 18 zuständige Stelle die Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(2) Die Note für den mündlich-praktischen Teil und die Note für den schriftlichen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung errechnet.

(3) Die Note lautet

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert bis 1,5, |
| 2. „gut“ | bei einem Zahlenwert von über 1,5 bis 2,5, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert von über 2,5 bis 3,5 und |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert von über 3,5 bis 4,0. |

Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die zuständigen Stellen der Länder unterrichten den Studierenden oder die Studierende und die zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder ein Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(2) Die Mitteilung an den Studierenden oder die Studierende hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder sie auch nach einem erneuten Studium der Zahnmedizin nicht mehr zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

Die nach § 18 zuständige Stelle erteilt

1. über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und über das Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 sowie
2. die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach dem Muster der Anlage 21.

Abschnitt 3

Modellstudiengang

§ 90

Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorgaben dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass

1. von den in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsabschnitten die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nicht abgelegt werden muss,
2. der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern zu einem anderen Zeitpunkt als zu dem Zeitpunkt abzulegen ist, der nach § 50 vorgeschrieben ist, und
3. die Ausbildung in erster Hilfe, der Krankenpflagedienst und die Famulatur zu anderen Zeitpunkten als zu den Zeitpunkten abgeleistet werden können, die nach § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 vorgeschrieben sind.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die zahnmedizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. die Mindest- und die Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs festgelegt sind und Anträge auf Verlängerung der Laufzeit anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des weiteren Studiums sowie hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen verfahren wird,
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 13, 16, 17 und 18 beschrieben sind, im Modellstudiengang erfüllt werden,
10. geregelt ist, wie bei einem Wechsel zwischen den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin hinsichtlich des weiteren Studiums sowie der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen verfahren wird.

Sofern an derselben Universität im Studiengang Medizin bereits ein Modellstudiengang zugelassen ist, sind die Mindest- und die Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs, Anträge auf Verlängerung der Laufzeit und die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, auf den Modellstudiengang im Studiengang Medizin abzustimmen. Die Studierenden der Modellstudiengänge Medizin und Zahnmedizin sollen im Rahmen der Prüfungen, in denen sie über die in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden, möglichst dieselben Aufgabenstellungen erhalten.

(3) Die Zulassung des Modellstudiengangs kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(4) Für die Prüfungen im Modellstudiengang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt § 45 entsprechend. Hat ein Studierender oder eine Studierende in einem Regelstudiengang die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang nicht zulässig. Hat ein Studierender oder eine Studierende die entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Regelstudiengang nicht zulässig.

(5) Die Studierenden des Modellstudiengangs haben die in § 20 Absatz 1 genannten Unterlagen spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

A b s c h n i t t 4

D i e A p p r o b a t i o n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 91

Antrag auf Approbation

Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin ist an die Behörde zu stellen, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin zuständig ist.

§ 92

Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie,

3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, und
6. das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung im Original oder in beglaubigter Kopie.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sein.

(3) Wenn eine antragstellende Person die Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs beantragt, hat sie dem Antrag abweichend von Absatz 1 die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen.

§ 93

Bestätigung des Antrageingangs

Die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin den Antrageingang und den Empfang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

§ 94

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 92 Absatz 1 oder Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde verlängert sich die Frist nach Absatz 1 um einen Monat.

(3) Der Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist solange gehemmt, bis der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 2 Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der antragstellenden Person oder eines anderen Mitgliedstaates vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

§ 95

Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde erteilt der antragstellenden Person den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Der Bescheid hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist,
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erworben hat.

(2) Wenn die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abzulegen hat, hat der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch eine Angabe dazu zu enthalten, welche Abschnitte der Eignungsprüfung die antragstellende Person abzulegen hat und welche zahnärztlichen Leistungen gegebenenfalls von der antragstellenden Person im praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung zu erbringen sind.

(3) Wenn die antragstellende Person eine Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abzulegen hat, hat der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch eine Angabe dazu zu enthalten, welches weitere Fach oder welchen weiteren Querschnittsbereich die Kenntnisprüfung gegebenenfalls nach § 115 Absatz 2 umfasst.

§ 96

Approbationsurkunde

Die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde stellt die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 22 aus. Sie händigt die Approbationsurkunde der antragstellenden Person gegen Empfangsbekanntnis aus oder stellt sie ihr mit Zustellungsurkunde zu.

Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 97

Art der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann aus folgenden Abschnitten bestehen, die nacheinander abzulegen sind:

1. einem schriftlichen Abschnitt,
2. einem mündlichen Abschnitt und
3. einem praktischen Abschnitt.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage der von ihr nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, welcher der in Absatz 1 genannten Abschnitte abzulegen ist.

(3) Der mündliche und der praktische Abschnitt der Eignungsprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

§ 98

Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zur Durchführung der Eignungsprüfung die regulären Prüfungstermine des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach § 52 Absatz 1 nutzen.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zugeworfen ist, ablegen kann.

§ 99

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst die Fächer und Querschnittsbereiche, in denen die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt hat.

(2) In der Eignungsprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie in diesen Fächern und Querschnittsbereichen über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

Schriftlicher Abschnitt

Im schriftlichen Abschnitt der Eignungsprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

Mündlicher Abschnitt

(1) Der mündliche Abschnitt der Eignungsprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist.

(2) Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist. Sie soll die Dauer, die nach § 117 Absatz 2 für das im Rahmen des mündlichen Abschnitts der Kenntnisprüfung vorgesehene Prüfungsgespräch vorgegeben ist, nicht überschreiten.

Praktischer Abschnitt

(1) In dem praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung sind je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, zahnärztliche Leistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen unter den simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis zu erbringen.

(2) Die Dauer des praktischen Abschnitts ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist. Sie soll die Gesamtdauer, die nach § 118 Absatz 2 für den praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung vorgegeben ist, nicht überschreiten.

§ 104

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission. Sie kann diese Aufgabe der Zahnärztekammer des jeweiligen Landes übertragen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen bestellt werden.

(4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und prüft selbst.

(5) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während des Prüfungsgesprächs im Rahmen des mündlichen Abschnitts der Eignungsprüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Abschnitts der Eignungsprüfung anwesend zu sein. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommission die antragstellende Person im praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung beaufsichtigt.

(6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der der Prüfungskommission vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 105

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) In einem Prüfungsgespräch wird in der Regel nur eine antragstellende Person geprüft. Sofern es die zu prüfenden Fächer zulassen, können in einem Prüfungsgespräch bis zu drei antragstellende Personen gleichzeitig von derselben Prüfungskommission geprüft werden.

(2) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist für jede antragstellende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. sofern ein mündlicher Abschnitt abzulegen war, der Gegenstand des Prüfungsgesprächs,

2. sofern ein praktischer Abschnitt abzulegen war, die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen,
3. das Bestehen oder das Nichtbestehen der abzulegenden Abschnitte der Eignungsprüfung,
4. die tragenden Gründe für das Bestehen oder das Nichtbestehen der abzulegenden Abschnitte der Eignungsprüfung und
5. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

Wenn eine schriftliche Behandlungsplanung zu erstellen war, ist diese der Niederschrift beizufügen.

(3) Wurde die Eignungsprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten und Patientinnen, möglich ist.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde zu.

§ 106

Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zum mündlichen Abschnitt und zum praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 107

Bestehen

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle geprüften Abschnitte der Eignungsprüfung als bestanden bewertet werden. Das Bestehen eines Abschnitts setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen in einer Gesamtbetrachtung mindestens als ausreichend im Sinne des § 24 Nummer 4 bewertet wurde.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Eignungsprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

§ 108

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann einen Abschnitt der Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

1. diesen Abschnitt in erheblichem Maße gestört hat oder
2. in diesem Abschnitt einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 109

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von einzelnen Abschnitten der Eignungsprüfung oder von der gesamten Eignungsprüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt der Eignungsprüfung oder die gesamte Eignungsprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der oder die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Eignungsprüfung oder die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 110

Versäumnis

(1) Eine antragstellende Person hat einen Abschnitt der Eignungsprüfung nicht bestanden, wenn sie

1. im Prüfungstermin die Prüfung in dem Abschnitt versäumt,
2. die Prüfung in diesem Abschnitt unterbricht oder
3. die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt der Abschnitt als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

Wiederholung

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Eignungsprüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Unterabschnitt 3

Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Art der Prüfung

(1) Die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde besteht aus folgenden Abschnitten, die nacheinander abzulegen sind:

1. einem schriftlichen Abschnitt,
2. einem mündlichen Abschnitt und
3. einem praktischen Abschnitt.

(2) Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

Prüfungstermine

(1) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zur Durchführung der Kenntnisprüfung die regulären Prüfungstermine des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach § 52 Absatz 1 nutzen.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zugegangen ist, ablegen kann.

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.

Inhalt der Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung umfasst

1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
2. das Fach Kieferorthopädie,
3. das Fach Oralchirurgie,
4. das Fach Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie und
5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - a) Endodontologie,
 - b) Kinderzahnheilkunde,
 - c) Parodontologie und
 - d) Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration.

In der Kenntnisprüfung sollen ergänzend auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt werden.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann festlegen, dass die Kenntnisprüfung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich umfasst, wenn sie in diesem Fach oder diesem Querschnittsbereich wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt hat. Die Festlegung eines weiteren Faches oder eines weiteren Querschnittsbereichs für die Kenntnisprüfung hat in dem Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu erfolgen.

(3) In der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

Schriftlicher Abschnitt

Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen.

Mündlicher Abschnitt

(1) Der mündliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die in § 115 Absatz 1 aufgeführten Fächer und genannten weiteren Prüfungsinhalte sowie auf das gegebenenfalls nach § 115 Absatz 2 Satz 1 festgelegte weitere Fach oder den gegebenenfalls nach § 115 Absatz 2 Satz 1 festgelegten weiteren Querschnittsbereich. In das Prüfungsgespräch kann die im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung nach § 116 zu erstellende schriftliche Behandlungsplanung einbezogen werden.

(2) Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten je antragstellender Person.

Praktischer Abschnitt

(1) Im praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person anhand standardisierter Ausbildungssituationen geprüft. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik:
 - a) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,
 - b) Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone,
 - c) einfache zahntechnische Arbeit, zum Beispiel Erstellen von Modellen nach Abformung;
2. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie:
 - a) Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - b) richtiger Einsatz der Instrumente;
3. in der Fächergruppe Zahnerhaltung:
 - a) Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
 - b) Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahnggebiet,
 - c) endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
 - d) Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - e) richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.

(2) Der praktische Abschnitt dauert

1. im Fach Zahnärztliche Prothetik etwa zwei Stunden,
2. in der Fächergruppe Zahnerhaltung etwa zwei Stunden und
3. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie insgesamt etwa eine Stunde.

§ 119

Prüfungskommission

(1) Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission. Sie kann diese Aufgabe der Zahnärztekammer des jeweiligen Landes übertragen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als vorsitzende Person, weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen bestellt werden.

(4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung und prüft selbst.

(5) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während des Prüfungsgesprächs im Rahmen des mündlichen Abschnitts der Kenntnisprüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Abschnitts der Kenntnisprüfung anwesend zu sein. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommission die antragstellende Person im praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung beaufsichtigt.

(6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der der Prüfungskommission vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 120

Durchführung der Kenntnisprüfung

(1) In einem Prüfungsgespräch dürfen nicht mehr als vier antragstellende Personen gleichzeitig von derselben Prüfungskommission geprüft werden.

(2) Über den Verlauf der Kenntnisprüfung ist für jede antragstellende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 24 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. der Gegenstand des Prüfungsgesprächs,

2. die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen,
3. das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung,
4. die tragenden Gründe für das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung und
5. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

Wenn eine schriftliche Behandlungsplanung zu erstellen war, ist diese der Niederschrift beizufügen.

(3) Wurde die Kenntnisprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten und Patientinnen, möglich ist.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde zu.

§ 121

Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann zum mündlichen Abschnitt und zum praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 122

Bestehen

(1) Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet werden. Das Bestehen eines Abschnitts setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen in einer Gesamtbetrachtung mindestens als ausreichend im Sinne des § 24 Nummer 4 bewertet wurden.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

§ 123

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde kann einen Abschnitt der Kenntnisprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

1. diesen Abschnitt in erheblichem Maße gestört hat oder

2. in diesem Abschnitt einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 124

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von einzelnen Abschnitten der Kenntnisprüfung oder von der gesamten Kenntnisprüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht bestanden.

§ 125

Versäumnis

(1) Eine antragstellende Person hat einen Abschnitt der Kenntnisprüfung nicht bestanden, wenn sie

1. im Prüfungstermin die Prüfung in dem Abschnitt versäumt,
2. die Prüfung in diesem Abschnitt unterbricht oder
3. die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt der Abschnitt als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

§ 126

Wiederholung

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Kenntnisprüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Abschnitt 5

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde

Unterabschnitt 1

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 127

Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten.

§ 128

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung,
4. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
5. eine Erklärung, wo und in welcher Weise die antragstellende Person die Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben will,
6. sofern vorhanden, den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
7. sofern vorhanden, die nach § 120 Absatz 2 anzufertigende Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und
8. sofern vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. ein amtliches inländisches Führungszeugnis oder,
2. wenn die antragstellende Person den Antrag vom Ausland aus stellt, Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

Wenn im Herkunftsstaat der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat der antragstellenden Person abgegeben werden. Wenn der Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigefügt werden, der im Herkunftsstaat bei Aufnahme des zahnärztlichen Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Herkunftsstaat keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigefügt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(6) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

Bestätigung des Antragseinganges

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrages auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach § 128 Absatz 1 Nummer 3 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, so teilt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde dies der antragstellenden Person mit.

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 128 Absatz 1 bis 3 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 129 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 128 Absatz 5 oder Absatz 6 durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person oder des anderen Staates vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung zu berücksichtigen. Sie prüft auf der Grundlage dieses Ausbildungsstandes die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde. Hat die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt, berücksichtigt die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und, sofern vorhanden, die Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 120 Absatz 2. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(3) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und ihre gesundheitliche Eignung.

(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die Einschränkungen und Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist, oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Wenn die Geltung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auf ein Land beschränkt wird, die Tätigkeit aber einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 25 ausgestellt.

§ 131

Verlängerung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde,
2. ein amtliches inländisches Führungszeugnis und
3. eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausübung von Zahnheilkunde zuständige Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(4) Für die Bestätigung des Antragseingangs gilt § 129 Absatz 1 entsprechend.

(5) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen.

(6) § 130 Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 132

Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten.

§ 133

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 und 3 bis 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannt sind, und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise sie die Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beizufügenden Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 13 Absatz 1a Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde liegt insbesondere vor, wenn die antragstellende Person

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erfüllt, aber nicht nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde als Dienstleistungserbringer oder als Dienstleistungserbringerin vorübergehend und gelegentlich den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben kann, oder
2. die nach Absatz 1 Nummer 2 angestrebte zahnärztliche Tätigkeit ausüben kann, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht erfüllt.

(4) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats folgende Bestätigungen verlangen:

1. eine Bestätigung der Authentizität sowie
2. eine Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(5) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

§ 134

Bestätigung des Antragseingangs

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrages auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach § 133 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, so teilt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde dies der antragstellenden Person mit.

§ 135

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 133 Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 134 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 133 Absatz 4 oder Absatz 5 durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person oder des anderen Staates vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung zu berücksichtigen, wenn die antragstellende Person nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
2. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und
3. die Voraussetzung des § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage dieses Ausbildungsstandes die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person, ihre gesundheitliche Eignung und im Fall des Absatzes 2 ihren Ausbildungsstand einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung.

(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die Einschränkungen und Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist, oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Wenn die Geltung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auf ein Land beschränkt wird, die Tätigkeit aber einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 26 ausgestellt.

§ 136

Verlängerung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und
2. die Unterlagen, die in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannt sind.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde beizufügenden Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(4) Für die Bestätigung des Antragseingangs gilt § 134 Absatz 1 entsprechend.

(5) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen.

(6) § 135 Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 137

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten.

§ 138

Antragsunterlagen

(1) Die antragstellende Person hat dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde genannt sind,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche Tätigkeiten an welchen Beschäftigungsstellen ausgeübt werden sollen,
4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,

5. ein Nachweis der für die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
6. eine Bescheinigung des Staates, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die antragstellende Person aufgrund der Prüfung, mit der sie das Hochschulstudium abgeschlossen hat, in diesem Staat die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und
7. eine Bescheinigung des Staates, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung absolvierte zahnärztliche Tätigkeit
 - a) für den Ausbildungsabschluss anerkannt wird oder
 - b) die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beizufügenden Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(3) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Authentizität der in dem Staat, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder der von dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats folgende Bestätigungen verlangen:

1. eine Bestätigung der Authentizität sowie
2. eine Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(4) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die beschränkte Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

§ 139

Bestätigung des Antragseingangs

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 138 Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 138 Absatz 3 oder Absatz 4 durch die zuständige Behörde des Staates, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Sie prüft auf der Grundlage dieses Ausbildungsstandes die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie den Ausbildungsstand der antragstellenden Person, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und ihre gesundheitlichen Eignung.

(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 27 ausgestellt.

A b s c h n i t t 6

Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n

Anwendung bisherigen Rechts

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des § 142 auf Studierende weiter anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Studium der Zahnmedizin bereits begonnen haben.

Abweichende Regelungen für die Prüfungen

(1) Studierende nach § 141, die am 1. Oktober 2018 die naturwissenschaftliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, haben diese bis zum 31. Oktober 2019 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung abzulegen. Sie haben die zahnärztliche Vorprüfung bis zum 30. April 2022 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung abzulegen. Für das weitere Studium nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften nach dieser Verordnung. Bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik nach Anlage 2 nicht nachzuweisen. Beim Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung entfällt die Prüfung im Fach Zahnärztliche Prothetik. Abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 werden dementsprechend bei der Ermittlung der Note für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nur der mit zwei vervielfachte Zahlenwert der Note in der Fächergruppe Zahnerhaltung und die Zahlenwerte der Noten in den übrigen Fächern addiert und durch vier geteilt. In dem Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach dem Muster der Anlage 19 ist anstelle der Angabe der Note für das Fach Zahnärztliche Prothetik der Hinweis „Entfällt, da die Zahnärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung abgelegt worden ist.“ aufzunehmen.

(2) Studierende nach § 141, die am 1. Oktober 2018 die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden und die zahnärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, haben die zahnärztliche Vorprüfung bis zum 30. April 2021 nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung abzulegen. Für das weitere Studium nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gelten die Vorschriften nach dieser Verordnung. Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die unter die Absätze 1 und 2 fallen, können die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die zahnärztliche Vorprüfung jeweils einmal nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2018 geltenden Fassung wiederholen.

(4) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird ab dem 10. Juli 2019, der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird ab dem 1. Oktober 2021 durchgeführt.

(5) Ist eine Berechnung der Bestehensgrenze nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 noch nicht möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Studierenden, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben, an diesem schriftlichen Teil erstmals nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren teilgenommen haben, so ist der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem oder der Studierenden richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Studierenden unterschreitet, die an demselben schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilgenommen haben.

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin nachzuweisen ist

I. Gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
9. Seminar der Physiologie
10. Seminar der Biochemie und Molekularbiologie
11. Seminar der Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

II. Unterrichtsveranstaltungen für Studierende der Zahnmedizin:

1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Die Unterrichtsveranstaltungen nach Teil I umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 616 Stunden, davon sind 84 Stunden für Seminare vorzusehen. Die Unterrichtsveranstaltungen nach Teil II umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 84 Stunden.

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 142 Absatz 1 Satz 4)

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das inhaltlich mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI. 2006, S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI. 2012, S. 724) geändert worden ist, entspricht. Das Radiologische Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 2, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4)

Weitere Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
14. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

Anlage 5

(zu § 12, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Bescheinigung

über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung ...

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat an der oben genannten Unterrichtsveranstaltung

im () Sommersemester () Wintersemester

von: ... bis: ...

regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und die in Verbindung mit dieser Unterrichtsveranstaltung in der Studienordnung gegebenenfalls dazu vorgeschriebenen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besucht.

Note¹⁾ „...“,

Einzelleistungsnachweise:²⁾

1. ... Note „...“

2. ... Note „...“

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der verantwortlichen Lehrkräfte)

¹⁾ Sofern vorgesehen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 6

(zu § 12, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Zahnmedizin

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung gegebenenfalls dazu vorgeschriebenen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: ...

Semester: ... von: ... bis: ...

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
9. Seminar der Physiologie
10. Seminar der Biochemie und Molekularbiologie
11. Seminar der Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

16. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
17. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
18. Wahlfach: ... mit der Note ...
19. weitere Seminare: ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift des Studiendekans/der Studiendekanin)

Anlage 7

(zu § 12, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung gegebenenfalls dazu vorgeschriebenen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: ...

Semester: ... von: ... bis: ...

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift des Studiendekans/der Studiendekanin)

Anlage 8

(zu § 12, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Bescheinigung zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung gegebenenfalls dazu vorgeschriebenen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: ...

Semester: ... von: ... bis: ...

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
7. Operationskurs I
8. Operationskurs II
9. Integrierter Behandlungskurs I
10. Integrierter Behandlungskurs II
11. Integrierter Behandlungskurs III
12. Integrierter Behandlungskurs IV
13. Radiologisches Praktikum
14. Pathologie
15. Pharmakologie und Toxikologie
16. Virologie, Mikrobiologie und Hygiene
17. Notfallmedizin
18. Innere Medizin einschließlich Immunologie

19. Dermatologie und Allergologie
20. Berufskunde und Praxisführung
21. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
22. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik
23. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche u–d -bewertung und evidenzbasierte Medizin
24. Schmerzmedizin
25. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
26. Klinische Werkstoffkunde
27. Orale Medizin und systemische Aspekte
28. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
29. Wahlfach: ... mit der Note ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift des Studiendekans/der Studiendekanin)

Anlage 9

(zu § 11 Absatz 2)

Wahlfächer

Als Wahlfach, dessen regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 11 Absatz 1 nachzuweisen ist, kommt, sofern es von der Universität angeboten wird, insbesondere in Betracht:

- Allgemeine Chirurgie
- Biometrie und Epidemiologie
- Dermatologie und Allergologie
- Forensische Zahnmedizin
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Hygiene, Mikrobiologie und Umweltschutz
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Psychologie und Psychosomatik
- Neurologie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie

Anlage 10

(zu § 14 Absatz 2 Satz 2)

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus oder der unten bezeichneten Rehabilitationseinrichtung unter meiner Leitung den Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes:

von ...bis ...

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

nein

ja vom ... bis ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel oder Stempel

Name des Krankenhauses/der Rehabilitationseinrichtung ...

(Unterschrift der Pflegedienstleitung)

Anlage 11

(zu § 15 Absatz 2 Satz 3)

Zeugnis über die Famulatur

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat nach bestandener Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

vom ... bis zum ...

regelmäßig unter meiner Aufsicht und Leitung die Famulatur absolviert. Während dieser Zeit ist der/die Studierende

in der ...(Bezeichnung der Einrichtung)

vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet ...

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

nein

ja vom ... bis ...

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin)

Anlage 12

(zu § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4)

Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat in der Zeit vom ... bis ... in der Abteilung ...

des Universitätskrankenhauses ...

unter meiner Aufsicht und Anleitung das Stellen der rechtfertigenden Indikation, die technische Durchführung und die Befundung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Gesichtspunkten des Strahlenschutzes in dem Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels erlernt.

Patient/	gesamt	davon	davon	davon
Patientin		Indikation	technische Durchführung	Befundung

Röntgenuntersuchung des/der ... :

Röntgenuntersuchung des/der ... :

Röntgenuntersuchung des/der ... :

Röntgenuntersuchung des/der ... :

Röntgenuntersuchung des/der ... :

Die Anzahl der von Herrn/Frau ... durchgeführten Untersuchungen lassen sich durch den von ihm/ihr geführten und mir vorgelegten Tätigkeitsbericht belegen. Die Befundung erfolgte zu etwa ... Prozent durch eine Fallsammlung.

Ich bin Arzt/Ärztin/Zahnarzt/Zahnärztin/Facharzt/Fachärztin/Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für ... und besitze die Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung im Teilgebiet/in den Teilgebieten ...

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift des beaufsichtigenden Arztes/Zahnarztes bzw. der beaufsichtigenden Ärztin/Zahnärztin)

Anlage 13

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1, § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahn-ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ...

ist am ... in ... geprüft worden.

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...

Er/Sie hat die Note „...“ erhalten und damit die mündlich-praktische Prüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe des Prüfungsergebnisses : ...

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 38 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahn-ärzte und Zahnärztinnen:

Als vorsitzende Person ...

Als weitere Mitglieder ...

Gegenstand der Prüfung: ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift der vorsitzenden Person der Prüfungskommission)

(Unterschriften weiterer Mitglieder der Prüfungskommission)

Anlage 14

(zu § 58 Absatz 4 Satz 1)

Niederschrift über das mündliche Prüfungselement des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ... ist

im Fach ...

am ... in ... geprüft worden.

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...

Gegenstand der Prüfung: ...

Verlauf der Prüfung: ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift der prüfenden Person)

(Unterschrift der besitzenden Person)

Anlage 15

(zu § 75 Absatz 4 Satz 1)

Niederschrift über das mündliche Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ... ist

im Fach ...

am ... in ... geprüft worden.

Beginn und Ende der Gruppenprüfung: ...

Gegenstand der Prüfung: ...

Verlauf der Prüfung: ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift der prüfenden Person)

(Unterschrift der beitzenden Person)

Anlage 16

(zu § 32 Absatz 5 Satz 1, § 33 Absatz 4 Satz 3, § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Zahl und Verteilung der Prüfungsfragen auf die Fächer im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

1. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie:
80 Fragen
2. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und
Biochemie und Molekularbiologie:
80 Fragen
3. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie:
100 Fragen
4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:
60 Fragen

Anlage 17

(zu § 32 Absatz 5 Satz 2, § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9)

Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

Prüfungsfragen für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung betreffen das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungsfragen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie

Zell- und Gewebephysiologie: Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie.

Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge: Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik.

II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie/Molekularbiologie

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie.

Grundlagen der Ernährungslehre.

Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten.

Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.

Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.

Anlage 18

(zu § 10 Absatz 3 Satz 2, § 47, § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9)

Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über
die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ...

hat den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am ... in ...

mit der Note „...“ und

den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am ... in ... mit der Note „...“ abgelegt.

Er/Sie hat die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert) bestanden.

Er/Sie hat bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach ...

mit der Note „...“ abgeschlossen.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)

Anlage 19

(zu § 64, § 142 Absatz 1 Satz 7)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

(Ausstellende Stelle)

Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ...

hat den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am ...

in ... mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert) bestanden.

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „...“
Fach Kieferorthopädie	Note „...“
Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „...“
Fach Endodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Kinderzahnheilkunde (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Parodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)

Anlage 20

(zu § 11 Absatz 3 Satz 2, § 89 Nummer 1)

Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

(Ausstellende Stelle)

Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

Der/Die Studierende der Zahnmedizin ...

geboren am ... in ...

hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

am ... in ... mit der Note „...“ und*

den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung

am ... in ... mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert) abgelegt.

Er/Sie hat bei der Bewertung der Prüfungsleistungen im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Fach Zahnärztliche Prothetik	Note „...“
Fach Kieferorthopädie	Note „...“
Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	Note „...“
Fach Zahnärztliche Radiologie	Note „...“
Fach Oralchirurgie	Note „...“
Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Note „...“
Fach Endodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Kinderzahnheilkunde (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Parodontologie (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“
Fach Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration (Fächergruppe Zahnerhaltung)	Note „...“

Er/Sie hat den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung mit der Note „...“ bestanden.

Er/Sie hat bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach ... mit der Note „...“ abgeschlossen.

Er/Sie hat damit die Zahnärztliche Prüfung am ... bestanden.

Herr/Frau ... hat das Studium der Zahnmedizin an der ... (Universität)
abgeschlossen.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)

* Entfällt bei Studierenden nach § 67 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte
und Zahnärztinnen

Anlage 21

(zu § 89 Nummer 2)

Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

(Ausstellende Stelle)

Durchführung der Röntgenverordnung

Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Nach § 18a Absatz 1 Satz 3 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) geändert worden ist, wird

Frau/Herrn ... (Vorname, Name)

Berufsbezeichnung/Gebietsarztbezeichnung ...

geboren am ... in ...

der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das folgende Anwendungsgebiet der Zahnheilkunde bescheinigt:

Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels.

Die Fachkunde im Strahlenschutz ist regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals bis zum ..., durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren. Der zuständigen Behörde ist diese Bescheinigung auf Anforderung vorzulegen.

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift)

Anlage 22
(zu § 96 Satz 1)

Approbationsurkunde

Herr/Frau ...(Vorname, Name - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ... erfüllt

die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

Anlage 23

(zu § 105 Absatz 2 Satz 1)

Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Herr/Frau ...

geboren am ... in ...

ist in der Eignungsprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Schriftlicher Abschnitt der Eignungsprüfung*

Beginn und Ende der Prüfung: ...

Die schriftliche Behandlungsplanung ist beigefügt.

Er/Sie hat den schriftlichen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

2. Mündlicher Abschnitt der Eignungsprüfung*

am ... in ...

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung*: ...

Gegenstand des Prüfungsgesprächs: ...

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den mündlichen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

3. Praktischer Abschnitt der Eignungsprüfung*

am ... in ...

Beginn und Ende der Prüfung: ...

Praktische Prüfungsleistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen: ...

Er/Sie hat den praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 104 Absatz 3 der Approbationsordnung für
Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Als vorsitzende Person ...

Als weitere Mitglieder ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

.....

(Unterschriften der weiteren
Mitglieder der Prüfungskommission)

.....

(Unterschrift der der
Prüfungskommission vorsitzenden Person)

* Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 24

(zu § 120 Absatz 2 Satz 1)

**Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des
Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde**

Herr/Frau

geboren am ... in ...

ist in der Kenntnisprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Schriftlicher Abschnitt der Kenntnisprüfung

am ... in ...

Beginn und Ende der Prüfung: ...

Die schriftliche Behandlungsplanung ist beigelegt.

Er/Sie hat den ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

2. Mündlicher Abschnitt der Kenntnisprüfung

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung*: ...

Gegenstand der Prüfung: ...

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den mündlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

3. Praktischer Abschnitt der Kenntnisprüfung

am ... in ...

Beginn und Ende der Prüfung: ...

Praktische Prüfungsleistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen: ...

Er/Sie hat den praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*: ...

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 119 Absatz 3 der Approbationsordnung für
Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Als vorsitzende Person

Als weitere Mitglieder ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

.....

(Unterschriften der weiteren
Mitglieder der Prüfungskommission)

.....

(Unterschrift der der
Prüfungskommission vorsitzenden Person)

* Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 25

(zu § 130 Absatz 7)

**Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die vorübergehende
Ausübung der Zahnheilkunde**

Herrn/Frau ... (Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ...

wird gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde

in/an ...

für die Zeit vom ... bis ... widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen: ...

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land ... /in den Ländern ... /die bundesweite Tätigkeit* als ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

* Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 26

(zu § 135 Absatz 7)

**Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die vorübergehende
Ausübung der Zahnheilkunde**

Herrn/Frau ... (Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ...

wird gemäß § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde

in/an ...

für die Zeit vom ... bis ... widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen: ...

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land ... /in den Ländern ... /die bundesweite Tätigkeit* als ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

* Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 27

(zu § 140 Absatz 4)

**Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die vorübergehende
Ausübung der Zahnheilkunde**

Herrn/Frau ... (Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ...

wird gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde für die Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung in ... erforderlich ist, für die Zeit vom ... bis ... widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Zahnärzten und Zahnärztinnen, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Tätigkeit darf nur in/an ... verrichtet werden.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter „die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Unterrichtsformen“ durch das Wort „Unterrichtsanstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im erforderlichen Umfang“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet“ durch die Wörter „sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten und zu begleiten“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Studierenden können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Anlage 3 enthält eine beispielhafte Aufzählung möglicher Wahlfächer für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.“
 - bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Anlagen 11 und 12 zu dieser Verordnung“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt und werden die Wörter „Anlage 12 zu dieser Verordnung“ durch die Angabe „Anlage 11a“ ersetzt.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Universitäten evaluieren die Unterrichtsanstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ jeweils durch das Wort „Unterrichtsanstaltungen“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - „(2) Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.
 - (3) Die Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein.
 - (4) Der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe kann insbesondere durch folgende Bescheinigungen erfolgen:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
 2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
 3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
 4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
 5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten“ durch die Wörter „oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation“ durch die Wörter „Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, den Studienanwärter oder den Studierenden in den Betrieb und die Organisation“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder dem Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 aus.“
 - b) Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
 - a) als Entbindungspfleger oder Hebamme,
 - b) als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
 - c) als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
 - d) in der Gesundheits- und Krankenpflege,
 - e) in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder
 - f) in der Altenpflege und
 6. eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete krankenpflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 2 genannten Tätigkeiten und Ausbildungen vergleichbar ist.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der Form zu stellen, die die nach Landesrecht zuständige Stelle vorgeschrieben hat. Er kann auch elektronisch gestellt werden. Der Antrag muss der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Antrag nach Absatz 3 sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- a) ein Identitätsnachweis,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
- c) das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
- d) die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach § 2 Absatz 2 Satz 5 und nach Anlage 1 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe und
- f) das Zeugnis über den Krankenpflegedienst,

2. bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- a) ein Identitätsnachweis,
- b) das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
- c) die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2b über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 1 bis 4 und der Nachweis über die Ableistung der Famulatur und

- d) das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- a) ein Identitätsnachweis,
 - b) das Studienbuch oder die Unterlagen, die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an die Stelle des Studienbuches treten,
 - c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4 und
 - d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Sofern die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 2 Buchstabe b und c oder Nummer 3 Buchstabe b genannten Unterlagen dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Prüfungsbewerber ist nicht zulässig. Die Universität kann die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c der nach Landesrecht zuständigen Stelle elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „behinderter Prüflinge“ durch die Wörter „von Prüflingen mit Behinderungen“ ersetzt.
6. § 11 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. ein Grund vorliegt, der nach § 10 Absatz 7 Satz 1 eine ordnungsgemäße Prüfungsteilnahme nicht erwarten lässt.“
7. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling schriftlich gestellte Prüfungsfragen unter Aufsicht zu beantworten (Aufsichtsarbeit). Er hat die aus seiner Sicht im Sinne der Aufgabenstellung richtige Prüfungsantwort anzugeben. Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die Kenntnisse abgestellt sein, die für den Arzt allgemein erforderlich sind, und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen finden an bundeseinheitlichen Terminen statt. Allen Prüflingen, die an derselben schriftlichen Prüfung teilnehmen, sind dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen sollen sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen Ausbil-

derung sowie eine Übersicht von Gegenständen zu erstellen, auf die sich schriftliche Prüfungen beziehen können. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(4) Die Prüfungsfragen sind durch die nach Landesrecht zuständige Stelle oder durch die Einrichtung nach Absatz 3 Satz 3 vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsfragen fehlerhaft sind, so sind diese fehlerhaften Prüfungsfragen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die nach § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 9 oder nach § 28 Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Zahl der Prüfungsfragen mindert sich entsprechend. Für das Bestehen der schriftlichen Prüfungen nach Absatz 7 und bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen nach Absatz 9 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsfragen auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(5) Prüfungsfragen mit vordefinierten Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn nur die als zutreffend festgelegten Antworten ausgewählt worden sind. Sie sind außerdem richtig beantwortet, wenn

1. die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 ergibt, dass zusätzlich zu den bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend festgelegten Antworten eine weitere Antwort oder mehrere weitere Antworten als zutreffend anzuerkennen sind,
2. die Zahl der von dem Prüfling ausgewählten Antworten mindestens der Zahl der bei der Erstellung der Prüfungsfragen als zutreffend auszuwählenden Antworten entspricht und
3. alle ausgewählten Antworten richtig sind.

Prüfungsfragen ohne vordefinierte Auswahlmöglichkeiten sind richtig beantwortet, wenn

1. die Antwort einer als zutreffend festgelegten Antwortmöglichkeit entspricht oder
2. die Antwort vertretbar ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann eine schriftliche Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten, wenn der Prüfling

1. diese schriftliche Prüfung in erheblichem Maße gestört oder
2. in dieser schriftlichen Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat.

(7) Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht worden ist. Die Bestehensgrenze ist erreicht, wenn

1. der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat oder
2. die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Prüfungsfragen um nicht mehr als 22 Prozent den Durchschnitt der richtig beantworteten Prüfungsfragen (durchschnittliche Prüfungsleistung) derjenigen Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an derselben schriftlichen Prüfung teilgenommen haben.

Die Zahl der für die Bestehensgrenze zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

(8) Stehen Aufsichtsarbeiten derselben schriftlichen Prüfung am 14. Werktag nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später zur Verfügung stehende Aufsichtsarbeiten derselben schriftlichen Prüfung.

(9) Hat der Prüfling die schriftliche Prüfung nach Absatz 7 bestanden, lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsfragen richtig beantwortet hat. Die Zahl der für die Note nach Satz 1 zu berechnenden Prüfungsfragen ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfling schriftlich mit (Ergebnismitteilung). In der Ergebnismitteilung sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten Prüfungsfragen und die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Prüfungsfragen,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet, die an derselben schriftlichen Prüfung teilgenommen haben, und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

(11) Die nach Landesrecht zuständige Stelle teilt der jeweiligen Universität mit, welche Prüflinge den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „ist jeweils ein“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren“ durch die Wörter „weitere Mitglieder und als deren Stellvertreter werden Hochschullehrer“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.“

- b) In Absatz 2 wird das Komma und werden die Wörter „muss Hochschullehrer sein“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfungskommission hat“ durch die Wörter „Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum mündlich-praktischen Termin“ durch die Wörter „zu den einzelnen Prüfungsterminen der mündlich-praktischen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Prüfung“ durch die Wörter „bei einem Prüfungstermin der mündlich-praktischen Prüfung“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er hat sicherzustellen, dass für alle Studierenden dieselbe Möglichkeit besteht, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein.“
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6“ ersetzt.
 - f) Absatz 10 wird aufgehoben.
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt dem Prüfling die Ladung zu einer schriftlichen Prüfung spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin und die Ladung zu einer mündlich-praktischen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

10. § 22 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Physik für Mediziner und Physiologie,
2. Chemie für Mediziner und Biochemie und Molekularbiologie,
3. Biologie für Mediziner und Anatomie sowie
4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(2) Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Anatomie,
2. Biochemie und Molekularbiologie sowie
3. Physiologie.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Am ersten Prüfungstag werden die in § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und am zweiten Prüfungstag die in § 22 Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Fächer geprüft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Prüfungsfragen und die Verteilung der Prüfungsfragen auf die einzelnen Fächer ergeben sich aus Anlage 9. Die Prüfungsfragen müssen auf den in Anlage 10 festgelegten Prüfungstoff abgestellt sein.“

12. § 24 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächer nach § 22 Absatz 2 vertraut gemacht hat, insbesondere

1. die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
2. in der Lage ist, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieses Faches für medizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen sowie
3. die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen. Sie soll ihm aufgeben, seine Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und mündlich zu begründen. Die Prüfungskommission hat dem Prüfling auch im Prüfungstermin praktische Aufgaben sowie fächerübergreifende Fragen zu stellen.“

13. In § 27 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Anlage 12 zu dieser Verordnung“ durch die Angabe „Anlage 11a“ ersetzt.

14. In § 33 wird in der Überschrift das Wort „für“ durch das Wort „über“ ersetzt.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die folgenden Unterlagen:

- a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
- b) wenn der Antrag vom Ausland aus gestellt wird, Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, oder,
- c) wenn im Herkunftsstaat des Antragstellers keine Unterlagen im Sinne von Buchstabe b ausgestellt werden,

- aa) eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, dass er sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, die im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat des Antragstellers abgegeben werden kann, oder,
- bb) wenn der Herkunftsstaat des Antragstellers keine eidesstattliche Erklärung ausstellt, statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts, die der Antragsteller im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt,“.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen. Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Berechnigung des Antragstellers zur Ausübung des ärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist nach Satz 1 ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats des Antragstellers oder des anderen Staates vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zieht“ durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt und wird das Wort „bei“ gestrichen.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, erfüllt. Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Berechnigung des Antragstellers zur Ausübung des ärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 1 oder 2 der Bundesärzteordnung erfüllt und § 10b der Bundesärzteordnung nicht angewendet werden“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 der Bundesärzteordnung erfüllt, aber nicht nach § 10b der Bundesärzteordnung als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben kann“ ersetzt.

17. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Darstellung, welche Tätigkeiten an welchen Beschäftigungsstellen ausgeübt werden sollen,“.

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Authentizität der in dem Staat, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder der von dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt. Hat die zuständige Behörde berechnigte Zweifel an der Berechnigung des Antragstellers zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „angesichts der Ausbildungssituation“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 34 Absatz 2“ die Wörter „und 3 Satz 1“ eingefügt.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde kann zur Durchführung der Eignungsprüfung die regulären Prüfungstermine des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen. Sie hat sicherzustellen, dass der Antragsteller die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem dem Antragsteller der Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung zugegangen ist, ablegen kann. Die zuständige Behörde stellt dem Antragsteller die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzender, als weitere Mitglieder und als deren Stellvertreter werden Hochschullehrer oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Als Vorsitzender, als weitere Mitglieder und als deren Stellvertreter können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und prüft selbst. § 15 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde kann zur Durchführung der Kenntnisprüfung die regulären Prüfungstermine des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen. Sie hat sicherzustellen, dass der Antragsteller die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem dem Antragsteller der Bescheid nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung zugegangen ist, ablegen kann. Die zuständige Behörde stellt dem Antragsteller die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzender, als weitere Mitglieder und als deren Stellvertreter werden Hochschullehrer oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind. Als Vorsitzender, als weitere Mitglieder und als deren Stellvertreter können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und prüft selbst. § 15 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufspraxis“ die Wörter „in Voll- oder Teilzeit“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Approbation als Arzt ist an die Behörde zu stellen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständig ist.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragssteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, und
6. das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung im Original oder in beglaubigter Kopie.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 3 und 5 dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sein.

(3) Wenn ein Antragsteller die Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragt, hat er dem Antrag abweichend von Absatz 2 die in § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen.

(4) Die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Approbation als Arzt den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

(5) Die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung oder nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Approbation als Arzt kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen. In den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 der Bundesärzteordnung verlängert sich die Frist nach Satz 1 um einen Monat. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 3 Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4 der Bundesärzteordnung durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Antragstellers oder eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Zulassung als Modellstudiengang kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(4) Für die Prüfungen im Modellstudiengang nach Absatz 2 Nummer 3 gilt § 20 entsprechend. Hat ein Studierender in einem Regelstudiengang den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen der entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang nicht zulässig. Hat ein Studierender die entsprechenden Prüfungen nach Satz 1 im Modellstudiengang

endgültig nicht bestanden, ist das Ablegen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Regelstudiengang nicht zulässig.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
23. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 7“ ersetzt.
- b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 7“ ersetzt.
24. In Anlage 1 werden in der Überschrift die Wörter „Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch“ durch die Wörter „Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme“ ersetzt.
25. In Anlage 9 wird in der Überschrift das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Zahl“ ersetzt.
26. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch das Wort „Prüfungsfragen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsfragen“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „medizinisch“ die Wörter „und zahnmedizinisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „98 Stunden“ durch die Angabe „84 Stunden“ und die Angabe „56 Stunden“ durch die Angabe „42 Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5, 6 und 14 werden die Wörter „dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ jeweils durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Ersten Abschnitt“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zweiten Abschnitt“ die Wörter „der Ärztlichen Prüfung“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 und 3 werden die Wörter „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ jeweils durch die Wörter „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „oder das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung,“ ersetzt.
 - bbb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Zahnmedizin absolviert wurde, zusätzlich das Zeugnis über den Krankenpflagedienst;“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ die Wörter „oder der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Ersten, Zweiten“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung, den Zweiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erster Abschnitt oder“ durch die Wörter „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung oder als“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die Kenntnisse abgestellt sein, die für den Arzt allgemein erforderlich sind, und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. In der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung müssen die Prüfungsfragen auch die für den Zahnarzt allgemein erforderlichen Kenntnisse berücksichtigen.“

- b) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zusammen genommen bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 10 Satz 2 Nummer 4 und 5 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 als Bezugsgruppe genannten Prüflinge und
 5. bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im gesamten Bundesgebiet, die an derselben schriftlichen Prüfung teilgenommen haben oder
 6. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge des Studiengangs Medizin im gesamten Bundesgebiet, die an derselben schriftlichen Prüfung teilgenommen haben.“
- d) In Absatz 11 werden die Wörter „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.

9. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ jeweils durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

11. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine weitere Wiederholung einzelner Teile der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist auch im Rahmen eines Zahnmedizinstudiums nicht möglich.“

12. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden worden, ist die Mitteilung an den Prüfling um den Hinweis zu ergänzen, dass der Prüfling auch im Studiengang Zahnmedizin nicht mehr zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.“

13. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt
Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“.

14. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Inhalt der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin identisch.

(2) Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie,
2. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie und Molekularbiologie,
3. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie sowie
4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

(3) Der mündlich-praktische Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

1. Anatomie,
2. Biochemie und Molekularbiologie sowie
3. Physiologie.

(4) Die Prüfung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung in

Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.“

15. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.
16. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.
17. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
18. In § 26 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
19. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
20. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Ärztliche Prüfung wie folgt: Die Zahlenwerte für die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | bei einem Zahlenwert bis 1,5, |
| 2. „gut“ | bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, |
| 3. „befriedigend“ | bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, |
| 4. „ausreichend“ | bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.“ |

21. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „im Ersten Abschnitt der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sofern an derselben Universität im Studiengang Zahnmedizin bereits ein Modellstudiengang zugelassen ist, sind die Mindest- und die Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs, Verlängerungsanträge und die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, auf den Modellstudiengang im Studiengang Zahnmedizin abzustimmen. Die Studierenden der Modellstudiengänge Medizin und Zahnmedizin sollen im

Rahmen der Prüfungen, in denen sie über die in der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden, möglichst dieselben Aufgabenstellungen erhalten.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

22. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin nachzuweisen ist

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
9. Seminar der Physiologie
10. Seminar der Biochemie und Molekularbiologie
11. Seminar der Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 616 Stunden, davon sind 84 Stunden für Seminare vorzusehen.“

23. Anlage 2a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2a
(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

Bescheinigung zur Meldung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin

Name, Vorname ..., ...

Geburtsdatum ...

Geburtsort ...

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Unterrichtsveranstaltungen in der Studienordnung gegebenenfalls dazu vorgeschriebenen vorbereitenden oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung: Semester: von: bis:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
3. Praktikum der Biologie für Studierende der Medizin
und der Zahnmedizin
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
8. Praktikum der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
9. Seminar der Physiologie
10. Seminar der Biochemie und Molekularbiologie
11. Seminar der Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Übung in medizinischer Terminologie

16. Wahlfach: ... mit der Note ...

17. weitere Seminare: ...

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift Studiendekan/Studiendekanin)“.

24. In Anlage 6 werden die Wörter „des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ durch die Wörter „der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

25. Die Überschrift der Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

(zu § 15 Absatz 8, § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Niederschrift über den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung“.

26. Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9

(zu § 23 Absatz 2 Satz 1, § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Zahl und Verteilung der Prüfungsfragen auf die Fächer im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

1. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie:

80 Fragen

2. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und

Biochemie und Molekularbiologie:

80 Fragen

3. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie:

100 Fragen

4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:

60 Fragen“.

27. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10

(zu § 23 Absatz 2 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

Prüfungsfragen für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung betreffen das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungsfragen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

I. Physik für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Physiologie

Zell- und Gewebephysiologie. Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensaltersabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie.

Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge. Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik.

II. Chemie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Biochemie/Molekularbiologie

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie.

Grundlagen der Ernährungslehre.

Kenntnisse über medizinisch und zahnmedizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

III. Biologie für Studierende der Medizin und der Zahnmedizin und Anatomie

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.

Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik, Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.“

28. Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 11

(zu § 2 Absatz 8, § 26, § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über
die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung**

Der/Die Studierende der Medizin ...

geboren am ... in ...

hat den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am ... in ...

mit der Note „...“ und

den mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung am ... in ... mit der Note „...“ abgelegt.

Er/Sie hat die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung mit der Note „...“ (...) (Zahlenwert) bestanden.

Er/Sie hat bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung das Wahlfach ...

mit der Note „...“ abgeschlossen.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)“.

29. In Anlage 12 werden die Wörter „den Ersten Abschnitt“ durch die Wörter „die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der in Artikel 1 enthaltene Verordnungsentwurf ersetzt die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist. Diese stammt aus dem Jahr 1955 und ist seitdem inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine grundlegende Reform des Studiums der Zahnmedizin. Diese ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen einer modernen und interdisziplinären Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

Handlungsbedarf formuliert haben der Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen in dem Gutachten 2000/2001 „Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit“ (Band III, Rn. 366, S. 186) und der Wissenschaftsrat in den „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Zahnmedizin an den Universitäten in Deutschland“ vom 28. Januar 2005. Die Zahnärzteschaft selbst fordert die Reform seit langem ein. Die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Freie Verband der Deutschen Zahnärzte haben hierzu einen Entwurf für eine neue Approbationsordnung für Zahnärzte erarbeitet und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) 2005 und in ergänzter Form 2007 vorgelegt. Dieser Entwurf wurde vom Medizinischen Fakultätentag autorisiert und vom Bundesverband der Zahnmedizinischen Studenten in Deutschland mitgetragen.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 17. Legislaturperiode sah vor, dass die Approbationsordnung für Zahnärzte novelliert werden soll. Das BMG hat daraufhin im August 2010 Eckpunkte für eine Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgelegt und im Februar 2011 nach grundsätzlicher Zustimmung durch die Kultusministerkonferenz eine Bund-Länder-Expertengruppe eingesetzt, um die Erarbeitung des Referentenentwurfs vorzubereiten. Nach Abschluss der Arbeiten der Bund-Länder-Expertengruppe im Februar 2012 hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 7. November 2013 die Notwendigkeit einer Neufassung der Approbationsordnung für Zahnärzte anerkannt und Aussagen zu den kapazitären Auswirkungen einer Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte getroffen. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Verordnungsentwurf erarbeitet.

Der Verordnungsentwurf enthält außerdem Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG. Diese Prüfungen legen Personen ab, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin in Deutschland beantragt haben, wenn ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mangels Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht unmittelbar anerkannt werden können. Das BMG macht damit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch, die durch das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in das ZHG eingefügt wurde, und vollzieht die mit der Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2. August 2013

getroffenen Regelungen für den Zugang zum zahnärztlichen Beruf nach. Ziel ist, einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug für die von den Ländern durchzuführenden Verfahren sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Reform des Studiums der Zahnmedizin beinhaltet folgende Elemente:

- Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung

Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, in dem das medizinische und das zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen vermittelt wird, und in einen klinischen Studienabschnitt von sechs Semestern, der in zwei Teile aufgeteilt ist. Während im fünften und im sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am „Phantom“) erfolgt, wird im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, ein einmonatiger Krankenpflegedienst und eine vierwöchige Famulatur. Nach den verschiedenen Studienabschnitten – also nach dem vierten, sechsten und zehnten Semester – wird jeweils eine staatliche Prüfung abgelegt.

- Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik

Im vorklinischen Studienabschnitt werden künftig dieselben Unterrichtsveranstaltungen wie im Studiengang Medizin vorgegeben. Beide Studiengänge unterscheiden sich im vorklinischen Studienabschnitt dann nur noch durch die Dauer des Krankenpflegedienstes und der Famulatur. Zusätzlich sind im Studiengang Zahnmedizin weitere Unterrichtsveranstaltungen mit spezifisch zahnmedizinischen Inhalten zu belegen.

Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, die in Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entspricht. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt.

- Neugewichtung der Ausbildungsinhalte

Die Grundlagen der präventiven und der restaurativen Inhalte werden künftig besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen. Statt dem bisherigen Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum fünften Semester im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde (Zahnkronen, Brücken, Prothesen) steht der Lebenszyklus des (gesunden) Zahnes und der oralen Strukturen am Beginn der Ausbildung. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden dagegen auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert. Dazu gehören insbesondere Planung, Eingliederbarkeit und Qualitätskontrolle des Zahnersatzes.

Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin hin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter wird Rechnung getragen.

- Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und durch mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden. Orale Befunde können als Früh-, Leit- und Begleitsymptome Hinweise für die Diagnostik und Therapie einer Allgemeinerkrankung geben. Umgekehrt haben allgemeinmedizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung. Im Zusammenhang mit den Allgemeinerkrankungen treten auch die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität zu Tage.

– Fächerübergreifende Ausbildung

Der Unterricht soll künftig fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein. Im vorklinischen Studienabschnitt werden Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Im klinischen Studienabschnitt werden integrierte Behandlungskurse eingeführt, in denen die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt werden. Damit kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin entsprechend der Behandlungsrealität künftig in einer synoptischen Betrachtungsweise der Erkrankungen des Zahn- und des Zahnhalteapparates und in möglichen Therapien zur Wiederherstellung der Präventions- und Funktionsfähigkeit ausgebildet werden. Statt einer isolierten Vermittlung einzelner Fächer soll Problemlösungskompetenz vermittelt werden. In der Universitätsambulanz vermeiden integrierte Kurse zudem den Wechsel des Behandlers oder der Behandelnden und erschließen damit ein größeres Spektrum an Patientinnen und Patienten, die zur studentischen Mitbehandlung geeignet sind.

– Verbesserung der Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden wird im so genannten Phantomkurs von bisher 1 : 20 auf 1 : 15 und beim Unterricht am Patienten von bisher 1 : 6 auf 1 : 3 verbessert. Auf diese Weise wird die Sicherheit und Qualität der Behandlung in den klinischen Behandlungskursen erhöht und kann weiterhin eine ausreichend hohe Zahl von ambulanten Patientinnen und Patienten gewonnen werden, die für die studentische Mitbehandlung geeignet sind.

– Modellklausel

Im Studiengang Zahnmedizin sollen künftig Modellstudiengänge ermöglicht werden. Damit sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile, die für die Fakultäten durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt entstehen, auch an Standorten gesichert werden, die einen Modellstudiengang in der Medizin anbieten. Modellstudiengänge in der Zahnmedizin sind aber auch an Standorten mit einem Regelstudiengang in der Medizin möglich.

– Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie richten sich nach den relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin. Dadurch wird klargestellt, dass der Erwerb der Fachkunde elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung ist, die erforderlichen Ausbildungskapazitäten am einzelnen Standort werden gesichert und der Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung damit faktisch gestärkt.

Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird künftig vereinheitlicht, indem die Landesprüfungsämter mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung zugleich die entsprechende Fachkundeankennung ausstellen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die bisher zuständigen Stellen der

Länder bzw. die Zahnärztekammern und die Absolventinnen und Absolventen werden durch die nun vorgesehene Verfahrensweise entlastet.

– **Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz**

Die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt macht Kapazität für die Intensivierung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Zahnmedizin frei. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin wird als Querschnittsbereich eingeführt. Außerdem können die Studierenden durch das neu eingeführte Wahlfach an Forschungsthemen und an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

Näher geregelt werden außerdem die Erteilung und die Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG sowie die Durchführung und der Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

Inhaltlich orientiert sich die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nah an der geltenden Approbationsordnung für Ärzte. Der rechtssystematische Aufbau der Verordnung und die sprachliche Formulierung der einzelnen Regelungen weichen jedoch von der Approbationsordnung für Ärzte ab. Dadurch sollte den Anforderungen an ein modernes Recht Rechnung getragen werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 4 der Bundesärzteordnung und aus § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt führt dazu, dass die Studierenden beider Studiengänge dieselben Unterrichtsveranstaltungen besuchen können. Für die Fakultäten wird dadurch die Organisation des Lehrbetriebs vereinfacht.

Die Durchführung der Prüfungen obliegt künftig der nach Landesrecht zuständigen Stelle und nicht mehr örtlichen Prüfungsausschüssen bei den Universitäten. Dafür kann auf die

Strukturen zurückgegriffen werden, die in Form der Landesprüfungsämter bereits für den Studiengang Medizin geschaffen wurden. Die Universitäten werden hierdurch von Verwaltungsaufgaben entlastet.

Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird den Landesprüfungsämtern als zuständigen Stellen der Länder übertragen. Diesen liegen die für den Fachkundeerwerb erforderlichen Nachweise bereits vor, da sie den Anträgen auf Zulassung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung beizufügen sind. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Die Vorgaben zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung sowie zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung sollen einen bundesweit einheitlichen Vollzug des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sicherstellen. Die Durchführungsbestimmungen, die dafür bisher in den Ländern bestehen, werden dadurch entbehrlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Die Reform der zahnmedizinischen Ausbildung soll die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherstellen. Durch die bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen in der zahnmedizinischen Ausbildung können in der zahnärztlichen Behandlung die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität stärker berücksichtigt werden. Die Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung sowie zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung stellen eine bundeseinheitliche Mindestqualifizierung der Zahnärztinnen und Zahnärzte sicher und tragen damit dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes und dem Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung. Damit werden mit der Verordnung insbesondere die Managementregeln 4 und 9 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie das in der Strategie verfolgte Ziel einer Reduzierung der vorzeitigen Sterblichkeit als auch weitere Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bezüglich Innovation, Bildung und Integration unterstützt.

Die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz in der zahnmedizinischen Ausbildung erleichtert die Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses, ermöglicht die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin und trägt so dem Innovationsgedanken Rechnung.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und –anfänger in der Zahnmedizin wird im Zuge der Reform um etwa 6 Prozent gesenkt, was ca. 126 Studienplätzen entspricht. Die Absenkung der Aufnahmekapazität im Studiengang Zahnmedizin ist dadurch bedingt, dass die Reform der zahnmedizinischen Ausbildung den Ausbildungsaufwand um etwa 6 Prozent erhöht. Die Kultusministerkonferenz erwartet, dass die Umsetzung der Reform kapazitäts- und kostenneutral erfolgt (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 2009). Der erhöhte Ausbildungsaufwand lässt sich daher nur dadurch kompensieren, dass die Studienanfängerzahlen abgesenkt werden. Angesichts der „Prognose der Zahnärztezahl und des Bedarfs an zahnärztlichen Leistungen bis zum Jahr 2020“ des Instituts der Deutschen Zahnärzte und der Überarbeitung dieser Prognose bis zum Jahr 2030 wird eine maßvolle Absenkung der Studienanfängerzahlen in der Zahnmedizin für vertretbar gehalten, da nach dieser Prognose bis 2020 mit einem Überhang bzw. einer Überversorgung von 10 Prozent zu rechnen ist.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in der Medizin bleibt durch die Verordnung unverändert.

Die Vorgaben zu Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung sowie zu Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung zielen darauf ab, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen zu verbessern und deren Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 676 Tsd. Stunden und 450 Tsd. Euro durch Sachkosten.

Betroffen sind die Studierenden der Zahnmedizin. Hierbei ist zu bedenken, dass die Studierenden von den Veränderung der Ausbildung profitieren und dadurch eine bessere Qualifikation erhalten werden.

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es in der Wirtschaft zu einer jährlichen Mehrbelastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 3 010 Tsd. Euro. Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzliche Änderung keine Informationspflichten berührt werden.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann der zusätzliche Erfüllungsaufwand durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften sowie aus der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften kompensiert werden.

Für die Länderverwaltung ist mit einer jährlichen Mehrbelastung von 5 646 Tsd. Euro sowie mit einer einmaligen Belastung 7 971 Tsd. Euro zu rechnen.

Zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1:

Ausbildung in erster Hilfe, § 13 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Stunden	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro
1.600	8	12.800	20	1.600	32

Die künftige Regelung sieht vor, dass Studierende der Zahnmedizin eine Ausbildung in erster Hilfe nachweisen müssen. Der Nachweis entfällt bei Vorliegen einer einschlägigen Berufsausbildung.

Jährlich beginnen ca. 2 100 Studierende ein Studium der Zahnmedizin (Stiftung für Hochschulzulassung, deren Angaben aussagekräftiger sind als die des Statistischen Bundesamtes, da Teilstudienplätze, Promovierende, eingeklagte Studienplätze und Doppelzählungen beim Nachrückverfahren nicht erfasst werden). Da die Reform der zahnmedizinischen Ausbildung zu einer Absenkung der Studienanfängerzahlen um 6 Prozent führen wird, ist künftig von einer Studierendenzahl von 1 974 bzw. rd. 2 000 Studierenden auszugehen. Geschätzt 20 Prozent der Studierenden müssen den Nachweis der Ausbildung in erster Hilfe nicht erbringen, da eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt.

Die Ausbildung in erster Hilfe erfolgt außerhalb der Universität. Die dafür angebotenen Lehrgänge umfassen neun Unterrichtsstunden à 45 Minuten, was acht Zeitstunden entspricht. Dafür entstehen Teilnahmegebühren von mindestens 20 Euro pro Lehrgang

Vorgabe 2:

Krankenpflegedienst, § 14 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
1.760	160	281.600	0	0	0

Die künftige Regelung sieht vor, dass Studierende der Zahnmedizin einen Krankenpflegedienst in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung ableisten bzw. nachweisen müssen. Der Nachweis entfällt, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt. Nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben ca. 12 Prozent der Studierenden vor Beginn des Studiums eine berufliche Qualifikation erworben. Die jährliche Fallzahl für das Ableisten eines Krankenpflegepraktikums wird daher mit 1 760 Studierenden geschätzt. Die Dauer des Krankenpflegepraktikums umfasst mindestens einen Monat. Daher wird die Zeit von 160 Stunden pro Studierenden berücksichtigt. Die Arbeitskleidung wird durch die Einrichtung gestellt. Sachaufwand entsteht daher nicht.

Vorgabe 3:

Famulatur, § 15 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
2.000	160	320.000	9	2.000	18

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Studierenden der Zahnmedizin eine Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung absolvieren bzw. nachweisen müssen. Die jährliche Fallzahl wird mit durchschnittlich ca. 2 000 Studierenden der Zahnmedizin angesetzt. Die Dauer der Famulatur umfasst vier Wochen. Daher wird die Zeit von 160 Stunden pro Studierenden berücksichtigt. Nachfragen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass die Arbeitskleidung für die Famulatur in der Regel nicht durch die Einrichtung oder Praxis gestellt wird. Es wird daher in Anlehnung an den in der Finanzverwaltung akzeptierten jährlichen Pauschbetrag für Anschaffung, Reparatur und Reinigung von Arbeitsmitteln in Höhe von 110 Euro ein Sachaufwand von 9 Euro pro Fall für die vierwöchige Famulatur berücksichtigt.

Vorgabe 4:

Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung, §§ 28-49 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
2.000	8	16.000	0	0	0
500	3	1.500	0	0	0

Der bisherige Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung künftig auch im Studiengang Zahnmedizin durchgeführt. Durch den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung entsteht für die Studierenden Zeitaufwand von acht Stunden pro Person. Im mündlich-praktischen Teil werden die Studierenden jeweils 45 bis 60 Minuten geprüft. Es werden Prüfungsgruppen von maximal vier Studierenden gebildet. Bei 2.000 Studierenden entsteht dadurch für den mündlich-praktischen Teil eine Fallzahl von

500 Prüfungsgruppen. Für jede Prüfungsgruppe dauert dieser Prüfungsteil mindestens drei Stunden.

Vorgabe 5:

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, §§ 50-65 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
2.000	20	40.000	200	2.000	400

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement besteht. In dem praktischen Prüfungselement werden die Studierenden der Zahnmedizin insgesamt neuneneinhalb Tage geprüft werden. Die alte Regelung zur zahnärztlichen Vorprüfung sah eine praktische Prüfung mit der Dauer von sieben Tagen vor. Die Studierenden werden daher zweieinhalb Tage, also 20 Stunden, länger geprüft.

Zusätzlich werden die Materialkosten mit Hilfe von Durchschnittswerten, Einschätzungen und Umfragen studentischer Gruppen zu den Kosten für anzuschaffende Verbrauchsmaterialien auf 200 Euro pro Person geschätzt. Die Schätzung wurde vorgenommen, da nur ein Land konkrete Angaben zu den zusätzlichen Materialkosten gemacht hat, die durch die Ausgestaltung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung entstehen.

Vorgabe 6:

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, §§ 66-89 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
500	10	-5.000	0	0	0
2.000	5	10.000	0	0	0

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und aus einem schriftlichen Teil. Im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils entsprechen die Prüfungszeiten denen der bisherigen Abschlussprüfung. Es entsteht insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Staatsprüfungen (naturwissenschaftliche Vorprüfung, zahnärztliche Vorprüfung und zahnärztliche Prüfungen) haben bisher insgesamt 22 mündliche Prüfungen umfasst, die in der Praxis (ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung) 30 Minuten pro Person dauerten. Der Zweite und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden künftig insgesamt 17 mündliche Prüfungen umfassen. Für die Studierenden tritt durch den Wegfall von insgesamt fünf mündlichen Prüfungen eine zeitliche Entlastung ein, bezogen auf eine Fallzahl von 500 Prüfungsgruppen.

Durch den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung entsteht für die Studierenden Zeitaufwand von fünf Stunden pro Person.

Vorgabe 7:

Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, § 89 Satz 2 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtzeit-aufwand in Stunden	Sachauf-wand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachauf-wand in Tsd. Euro
2.000	15	-500	0	0	0

Die neu einzurichtenden Landesprüfungsämter sollen künftig die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ausstellen. Bisher wurde diese Bescheinigung von den zuständigen Stellen der Länder oder den Zahnärztekammern ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen werden künftig die Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nicht mehr gesondert vorlegen müssen. Dafür sind pro Absolvent/Absolventin 15 Minuten anzusetzen. Der jährliche Zeitaufwand reduziert sich dadurch.

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe 8:

Betreuung während des Krankenpflegepraktikums nach § 14 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1.760	15	31,50	9	832	16

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Studierenden der Zahnmedizin einen einmonatigen Krankenpflagedienst in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung ableisten bzw. nachweisen müssen. Die jährliche Fallzahl für das Ableisten eines Krankenpflegepraktikums wird, wie unter Vorgabe 2 dargelegt, mit 1 760 Studierenden geschätzt.

Interviews des Statistischen Bundesamtes mit Expertinnen und Experten aus der Praxis zur vergleichbaren Regelung im Studium der Humanmedizin zeigten, dass meist zu Beginn des Krankenpflagedienstes eine Einweisung und Schulung der Studierenden durch Beschäftigte der Einrichtung erfolgt. Auch während des Krankenpflagedienstes werden die Studierenden betreut. Durch die Interviews ließ sich eine durchschnittliche Betreuungszeit von 15 Stunden ermitteln, die mit dem mittleren Lohnsatz des Wirtschaftszweiges Q in Höhe von 31,50 Euro (Gesundheits- und Sozialwesen) die Personalkosten bilden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Studierenden während des Krankenpflagedienstes selbst auch eine Arbeitsleistung erbringen, die der Einrichtung zugutekommt. Diese kann nicht der Arbeitsleistung einer Pflegefachkraft entsprechen, sondern wird im Bereich der assistierenden Unterstützung des Pflegebereichs einzuordnen sein.

Da Arbeitskleidung durch die Einrichtung gestellt wird, werden hier pauschal 9 Euro pro Fall berücksichtigt. Versicherungsschutz für die Studierenden besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung der Krankenhäuser. Zusätzliche Sachkosten entstehen insofern nicht.

Vorgabe 9:

Betreuung während der Famulatur nach § 15 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft :

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
2.000	20	50,30	0	2.012	0

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Studierenden der Zahnmedizin eine vierwöchige Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung ableisten bzw. nachweisen müssen.

Interviews des Statistischen Bundesamtes mit Expertinnen und Experten aus der Praxis zur vergleichbaren Regelung im Studium der Humanmedizin zeigten, dass eine stetige Betreuung während der Famulatur erfolgt. Durch diese Interviews und die Schätzung der Bundeszahnärztekammer ließ sich eine durchschnittliche Betreuungszeit von 20 Stunden pro Fall

ermitteln, die mit dem hohen Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweiges Q in Höhe von 50,30 Euro (Gesundheits- und Sozialwesen) die Personalkosten bilden. Nachfragen des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass die Arbeitskleidung für die Famulatur in der Regel durch die Einrichtung oder Praxis nicht gestellt wird. Es entstehen dem Normadressat Wirtschaft dadurch keine Sachkosten. Versicherungsschutz für die Studierenden besteht über die Berufshaftpflichtversicherung der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte oder über kostenneutrale Rahmenverträge.

Vorgabe 10:

Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und Universitäten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft :

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
2.000	0,5	50,30	0	50	0
2.000	1	50,30	0	101	0

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Universitäten mit ausgewählten Zahnärztinnen und Zahnärzten eine Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur abschließen. In Deutschland gibt es ca. 40 000 Zahnarztpraxen und durchschnittlich ca. 2 000 Studierenden der Zahnmedizin, die zukünftig jährlich eine Famulatur absolvieren müssen. Mit Hilfe verschiedener Annahmen zur Lebensarbeitszeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten bzw. der Fluktuation von Zahnarztpraxen sowie des Bedarfes an Kapazitäten für die Famulatur wurde eine jährliche Fallzahl von 2 000 abgeleitet. Zur Schätzung der zeitlichen Belastung pro Fall wurde aus der Datenbank des Statistischen Bundesamtes eine inhaltlich ähnliche gesetzliche Vorgabe herangezogen, die mit einem Wert von 30 Minuten gemessen wurde und mit dem hohen Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweiges Q in Höhe von 50,30 Euro (Gesundheits- und Sozialwesen) die Personalkosten bilden. Weitere Personalkosten entstehen durch die Teilnahme an Schulungen der Universitäten, mit denen die Zahnärztinnen und Zahnärzte auf die Betreuung der Studierenden vorbereitet werden. Hierfür wird die zeitliche Belastung pro Fall auf eine Stunde geschätzt.

Zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Vorgabe 11:

Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Lohnsatz in Euro / Jahr pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
30	149.120	38.200	4.474	1.146

Die Reform der zahnärztlichen Ausbildung führt zu einer umfassenden Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung mit einer Neugewichtung der Ausbildungsinhalte, der Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz der Studierenden und der besseren Abbildung von Allgemeinerkrankungen in der zahnärztlichen Ausbildung an den Universitäten der Länder. Zur Umsetzung der Änderungen sind einmalige Maßnahmen an den Universitäten nötig. Zur Begleitung dieser Maßnahmen werden nach den Schätzungen der Länder im Durchschnitt an jeder Universität eine Stelle im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 92 960 Euro pro Jahr und eine Stelle im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 56 160 Euro pro Jahr angesetzt. In Deutschland wird das Studium der Zahnmedizin mit dem Abschlussziel Staatsexamen an insgesamt 30 Universitäten angeboten. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 19 100 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Die Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung führt zu Veränderungen im Umfang der Unterrichtsveranstaltungen. Die Gruppengröße für Seminare, im Phantomkurs und beim Unterricht an dem Patienten oder der Patientin wird verringert. Diese Veränderungen werden den Ausbildungsaufwand um maximal sechs Prozent erhöhen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festgesetzt, so genannte Curricularnormwerte (CNW), die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden im jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Mit Hilfe eines CNW kann ermittelt werden, wie viele Studierende bei gegebener Personalausstattung theoretisch unterrichtet werden können. Umgekehrt kann errechnet werden, wie viel Lehrkapazität bei gegebenem Studienplan und Studierendenzahlen erforderlich ist. In die Berechnung des CNW gehen die Gruppengrößen der verschiedenen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Praktikum etc.) und in Form des Anrechnungsfaktors die erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Lehrenden ein. Der CNW für Zahnmedizin liegt derzeit bei 7,8. Erfüllungsaufwand wird dadurch vermieden, dass die Studienanfängerzahlen in der Zahnmedizin abgesenkt werden.

Durch die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin im vorklinischen Studienabschnitt wird der so genannte Lehrimport aus dem Studiengang Medizin erhöht. Erfüllungsaufwand wird dadurch vermieden, dass die Semesterwochenstunden für Seminare um insgesamt drei Semesterwochenstunden reduziert und gleichzeitig die Semesterwochenstunden für Vorlesungen im selben Umfang erhöht werden.

Diese Annahmen gehen auf die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zurück, die sich im Zuge der Vorbereitung der Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte mit den kapazitären Auswirkungen befasst hat.

Vorgabe 12:

Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten und Universitäten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
30	400	58,10	4.800	697	144
30	400	35,10	4.800	421	144

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Universitäten mit ausgewählten Zahnärztinnen und Zahnärzten eine Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur abschließen. Neben der Auswahl geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte sind hiermit weitere Aufgaben verbunden wie die Schulung der Zahnärztinnen und Zahnärzte, laufende Evaluation, Koordinierung und Vergabe der Famulaturplätze an die Studierenden. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden nach den Schätzungen der Länder im Durchschnitt an jeder Universität eine 0,25 Stelle im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 58,10 Euro pro Stunde und eine 0,25 Stelle im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 35,10 Euro pro Stunde angesetzt. In Deutschland wird das Studium der Zahnmedizin mit dem Abschlussziel Staatsexamen an insgesamt 30 Universitäten angeboten. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 13:

Einrichtung von Landesprüfungsämtern, § 17 ZApprO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Lohnsatz in Euro / Jahr pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
14	99.520	38.200	1.393	535
14		10.000		140

Die Durchführung der Staatsprüfungen obliegt künftig den Landesprüfungsämtern. Dafür ist zusätzliches Personal bei den für Medizin bestehenden Landesprüfungsämtern erforderlich. Dieses Personal wird bereits in dem Jahr vor Inkrafttreten der novellierten Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen benötigt, um vorbereitende Maßnahmen wie die Bildung eines Prüfer- und Beisitzerpools, die Erstellung eines Internetauftritts und die Entwicklung von Online-Formularen für die Zulassung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung, durchführen zu können. Hierfür werden nach den Schätzungen der Länder im Durchschnitt eine Stelle im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 56 160 Euro pro Jahr und eine Stelle im mittleren Dienst mit einem Lohnsatz von 43 360 Euro pro Jahr angesetzt. Es wird von einer Fallzahl von 14 Landesprüfungsämtern ausgegangen, da in den Ländern Brandenburg und Bremen das Studium der Zahnmedizin nicht angeboten wird. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 19 100 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz angesetzt. Weitere Sachkosten entstehen durch die Anschaffung der Software für die Prüfungsabwicklung, z. B. Supra, die von einem Land auf etwa 10 000 Euro geschätzt wurden.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Lohnsatz in Euro / Jahr pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
14	99.520	38.200	1.393	535

Für die laufenden Aufgaben werden nach den Schätzungen der Länder im Durchschnitt eine Stelle im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz von 56 160 Euro pro Jahr und eine Stelle im mittleren Dienst mit einem Lohnsatz von 43 360 Euro pro Jahr angesetzt. Es wird von einer Fallzahl von 14 Landesprüfungsämtern ausgegangen. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 19 100 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz angesetzt.

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
60	20	-58,10	-240	-70	-14
60	40	-27,10	-480	-65	-29
2.000	0,25	-27,10	-3	-14	-6

Die neu einzurichtenden Landesprüfungsämter nehmen Aufgaben wahr, die bisher überwiegend von den örtlichen Prüfungsausschüssen bei den Universitäten und teilweise von den für den Strahlenschutz zuständigen Landesbehörden oder den Zahnärztekammern wahrgenommen wurden. Anhand der Rückmeldungen der Länder lässt sich der Umfang der Entlastungen der Universitäten durch den Wegfall der örtlichen Prüfungsausschüsse nur schwer belastbar feststellen. Es wird für jeden Prüfungsausschuss von einer Entlastung im Umfang von 20 Stunden pro Jahr im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 58,10 Euro pro Stunde und von 40 Stunden im mittleren Dienst mit einem Lohnsatz von 27,10 Euro pro Stunde ausgegangen. An den insgesamt 30 Universitäten wurden jeweils zwei Prüfungsausschüsse gebildet. Es ist daher von einer Fallzahl von 60 auszugehen. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Die bisher für die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. die Zahnärztekammern werden entlastet. Die Daten der antragstellenden Person müssen nicht erfasst und die schon für die Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht erneut für die Erteilung dieser Bescheinigung geprüft werden. Dafür wird eine Bearbeitungszeit von ungefähr 15 Minuten pro Antrag entfallen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgte durch den mittleren Dienst mit einem Lohnsatz von 27,10 Euro pro Stunde. Entsprechend der Studierendenzahl ist von einer Fallzahl von 2 000 Bescheinigungen auszugehen. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 14:

Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung, §§ 28-49 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
----------	----------------------------------	----------------------------------	--	------------------------------	--

Entfällt				108	26
60			4.480		269
500	12	58,10	144	347	72

Der bisherige Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung künftig auch im Studiengang Zahnmedizin durchgeführt. Für den schriftlichen Teil fallen beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach dessen Angaben zusätzliche Personalkosten in Höhe von 107 900 Euro im Jahr und zusätzliche Sachkosten in Höhe von 25 600 Euro im Jahr an. Zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen müssen die Landesprüfungsämter Räume anmieten und Aufsichtspersonal bereitstellen. Da nur ein Land Angaben zur Höhe der Kosten gemacht hat, wurden ergänzend die Kosten für die Vorverlegung des ursprünglichen schriftlichen Teils des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vor das Praktische Jahr durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (BR Drs. 862/11, S. 24) herangezogen. Für die Raummiete werden 2 000 Euro pro Tag zugrunde gelegt. Für das Aufsichtspersonal von vier Personen pro Raum wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Stunde angesetzt. Die Fallzahl von 60 ergibt sich aus der Zahl von 30 Universitäten und zwei Prüfungsdurchgängen im Jahr.

Im mündlich-praktischen Teil werden die Studierenden jeweils 45 bis 60 Minuten geprüft. Es werden Prüfungsgruppen von maximal vier Studierenden gebildet. Bei 2.000 Studierenden entsteht dadurch für den mündlich-praktischen Teil eine Fallzahl von 500 Prüfungsgruppen. Für jede Prüfungsgruppe dauert dieser Prüfungsteil mindestens drei Stunden. In jeder Prüfungsgruppe prüfen bis zu vier Personen. Dadurch entsteht für die Universitäten ein Zeitaufwand von jährlich 6 000 Stunden an qualifiziertem Personal. Deshalb wird hier der Lohnsatz nach Lohnkostentabelle der Länder für den höheren Dienst von 58,10 Euro pro Stunde verwendet. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 15:

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, §§ 50-65 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
133	20	58,10	240	155	32
3.500			10		35

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement besteht. In dem praktischen Prüfungselement werden die Studierenden der Zahnmedizin insgesamt neuneinhalb Tage geprüft werden. Die alte Regelung zur zahnärztlichen Vorprüfung sah eine praktische Prüfung mit der Dauer von sieben Tagen vor. Die Studierenden werden daher zweieinhalb Tage, also 20 Stunden, länger geprüft. Für die verlängerte Prüfung sind ebenfalls Aufsichten nötig. Es wird entsprechend der Betreuungsrelation im Phantomkurs angenommen, dass eine Aufsicht 15 Studierende während der Prüfungszeit beaufsichtigt. Die jährliche Fallzahl wird daher mit durchschnittlich ca. 133 Prüfungsaufsichten an den Universitäten berechnet. Bei den Prüfungsaufsichten wird eine Zugehörigkeit zur Hierarchieebene des höheren Dienstes angenommen. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Für das mündliche Prüfungselement wird für jedes Fach ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bestellt. Zur Höhe der Aufwandsentschädigung haben nur zwei Länder Angaben gemacht. Sie wird auf 20 Euro pro Stunde geschätzt. Die Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten. Bei 500 Prüfungsgruppen und sieben Prüfungsfächern ergibt sich eine Fallzahl von 3 500.

Vorgabe 16:

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung , §§ 66-89 ZApprO

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatz-pauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
5.000			10		50
500	10	-58,10	-120	-291	-60
Entfällt				406	159
60			2.300		138

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und aus einem schriftlichen Teil. Im praktischen Prüfungselement des mündlich-praktischen Teils entsprechen die Prüfungszeiten denen der bisherigen Abschlussprüfung. Es entsteht insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für das mündliche Prüfungselement wird für jedes Fach ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bestellt. Zur Höhe der Aufwandsentschädigung haben nur zwei Länder Angaben gemacht. Sie wird auf 20 Euro pro Stunde geschätzt. Die Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten. Bei 500 Prüfungsgruppen und zehn Prüfungsfächern ergibt sich eine Fallzahl von 5 000.

Die Staatsprüfungen (naturwissenschaftliche Vorprüfung, zahnärztliche Vorprüfung und zahnärztliche Prüfungen) haben bisher insgesamt 22 mündliche Prüfungen umfasst, die in der Praxis (ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung) 30 Minuten pro Person dauerten. Der Zweite und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung werden künftig insgesamt 17 mündliche Prüfungen umfassen. Dadurch entsteht für die Universitäten eine zeitliche Entlastung von jährlich 5 000 Stunden an qualifiziertem Personal, bezogen auf eine Fallzahl von 500 Prüfungsgruppen. Deshalb wird hier der Lohnsatz nach Lohnkostentabelle der Länder für den höheren Dienst von 58,10 Euro pro Stunde verwendet. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Für den schriftlichen Teil fallen beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen nach dessen Angaben zusätzliche Personalkosten in Höhe von 405 700 Euro im Jahr und zusätzliche Sachkosten in Höhe von 159 000 Euro im Jahr an. Zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen müssen die Landesprüfungsämter Räume anmieten und Aufsichtspersonal bereitstellen. Wie unter Vorgabe 14 dargelegt, werden für die Raummiete 2 000 Euro pro Tag zugrunde gelegt. Für das Aufsichtspersonal von vier Personen pro Raum wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Stunde angesetzt. Die Fallzahl von 60 ergibt sich aus der Zahl von 30 Universitäten und zwei Prüfungsdurchgängen im Jahr.

Vorgabe 17:

Erarbeitung von strukturierten Bewertungsbögen zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen des mündlich-praktischen Teils des Zweiten und des Dritten Abschnitts der zahnärztlichen Prüfung, § 60 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 ZApprO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
1	480	58,10	5.760	28	6

Künftig ist vorgesehen, dass die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung bewerten. Die Struktur und der Aufbau dieser Bewertungsbögen sowie die Vorgaben für die Formulierung der Musterlösung sollten bundeseinheitlich festgelegt werden. Das betrifft beispielsweise Vorgaben zur Anzahl der Prüfungsfragen, das Vorgehen bei nötiger Hilfestellung, die Bewertung von Zusatzfragen und den Detaillierungsgrad der Musterlösung. Bundeseinheitliche Vorgaben könnten durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen entwickelt werden. Da die Länder keine belastbaren Angaben zur Höhe der Kosten zur Entwicklung dieser Vorgaben gemacht haben, wurden ergänzend die Kosten für die Erstellung eines Logbuchs für die Ausbildung im Praktischen Jahr durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (BR Drs. 862/11, S. 24) herangezogen. Es wird daher eine 0,5 Stelle im höheren Dienst mit einem Lohnsatz von 58,10 Euro pro Stunde für

sechs Monate angesetzt. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personal-kosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
14.000	0,25	58,10	3	203	42
12.600	0,25	58,10	3	183	38
34.000	0,25	58,10	3	494	102

Künftig legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorab feststehenden Themen, zu denen ein Studierender oder eine Studierende geprüft werden soll, einen Übersichtsplan (so genannter Blueprint) für die Prüfung fest. Die einzelnen Bewertungsbögen mit Musterlösung werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin erarbeitet und dann in der Prüfungskommission zusammengeführt. Mangels belastbarer Angaben der Länder wird für die Ausarbeitung der Bewertungsbögen eine Zeitdauer von 15 Minuten pro Prüfung geschätzt. Für die Prüferinnen und Prüfer ist der Lohnsatz nach Lohnkostentabelle der Länder für den höheren Dienst von 58,10 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Für die Sachkosten wurden entsprechend der Pauschale des Bundesministeriums der Finanzen 12 Euro pro Stunde angesetzt. Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung finden im mündlich-praktischen Teil sieben Prüfungen am Phantomkopf statt. Bei 2 000 Studierenden ergibt sich daher eine Fallzahl von 14 000. Im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung finden im mündlich-praktischen Teil neun Prüfungen an dem Patienten oder der Patientin statt. Bei 2 000 Studierenden werden insgesamt 18 000 Prüfungen durchgeführt. Verschiedene Universitäten verwenden bei der praktischen Prüfung an dem Patienten oder der Patientin bereits Formblätter mit festgelegten Bewertungskriterien. Die Fallzahl ist daher um geschätzt 30 Prozent zu reduzieren und beläuft sich auf 12 600. Im Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung finden insgesamt 17 Prüfungsgespräche statt. Bei 2 000 Studierenden ergibt sich eine Fallzahl von 34 000. Für das Prüfungsgespräch ist die Vorgabe von Bewertungskriterien bisher weniger gebräuchlich, so dass die Fallzahl nicht zu reduzieren ist.

Vorgabe 18:

Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung, § 16 ZApprO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Arbeitsplatzpauschale und Sachkosten in Tsd. Euro
5			50.000		250

Die Inhalte der Ausbildung in der Zahnärztlichen Radiologie richten sich künftig ausdrücklich nach den relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin. Durch die Bezugnahme auf die Röntgenverordnung muss in dem Radiologischen Praktikum und in den Behandlungskursen eine bestimmte Qualifikation des Lehrpersonals und eine bestimmte Ausstattung eingehalten werden. Soweit die Länder hierzu Angaben gemacht haben, haben diese überwiegend einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verneint. Ein Land hat Investitionskosten in Höhe von 50 000 Euro pro Universitätsstandort angegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausstattung an den 30 Universitäten unterschiedlich ist und nicht überall die Anforderungen der Röntgenverordnung eingehalten werden. Für die Sachkosten wird daher von einer Fallzahl von 5 ausgegangen. Da das Lehrpersonal in die Berechnung des Ausbildungsaufwandes eingeht, siehe Vorgabe 11, wird es bei Vorgabe 18 (jährlicher Erfüllungsaufwand) nicht gesondert berücksichtigt.

Bei den übrigen Vorgaben der Verordnung werden keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand erwartet.

Das betrifft insbesondere die Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sowie zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 ZHG und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 ZHG.

Die Berufserlaubnis kann bereits aufgrund des ZHG beantragt werden. Die hierzu in der ZApprO neu getroffenen Regelungen betreffen die Antragsunterlagen und die von der Behörde zu beachtenden Fristen. Sie enthalten außerdem Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Die Vorgabe wird zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs durch die Länder führen. Der Umfang der von der Behörde zu prüfenden Antragsunterlagen wird sich dadurch nicht merklich verändern.

Die Verpflichtung, Eignungsprüfungen durchzuführen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde. Die Regelungen in der ZApprO zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung betreffen Inhalt und Ziel sowie Ablauf und Durchführung dieser Prüfung.

Die Verpflichtung, Kenntnisprüfungen durchzuführen, ergibt sich ebenfalls bereits aus dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde. Die Regelungen in der ZApprO zur Durchführung und zum Inhalt der Kenntnisprüfung betreffen Inhalt und Ziel sowie Ablauf und Durchführung dieser Prüfung.

5. Weitere Kosten

Keine. Es entstehen insbesondere keine Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung und die übrigen sozialen Sicherungssysteme.

6. Weitere Rechtsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung wurden geprüft. Der Verordnungsentwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

Die demografischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Der Entwurf berücksichtigt, dass sich die Zahl und Altersstruktur der Bevölkerung voraussichtlich ändern werden und sich daraus Veränderungen im Nachfrageverhalten oder Nachfrageverschiebungen ergeben können. Die zahnmedizinische Ausbildung soll künftig auf die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft vorbereiten und die Besonderheiten des Alterns mit spezifischen Veränderungen in den geistigen und körperlichen Funktionen und zunehmender Multimorbidität stärker berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf hat durch die Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung sowie zu Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung Auswirkungen auf die Integration von Zuwanderern, da die Eignungsprüfung und die Kenntnisprüfung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen abzulegen sind.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung erfolgt nicht. Künftige Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärzte sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die eine gewisse Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind. Außerdem lassen sich belastbare Aussagen über die Ausbildungsregelungen erst mittel- bis langfristig treffen, da es fünf Jahre dauert, bis eine Kohorte die Ausbildung durchlaufen hat.

Zur Evaluierung ist in § 1 Absatz 3 der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgesehen, dass die Universität das Erreichen der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung regelmäßig und systematisch bewertet. Nach § 5 Absatz 5 sind die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. In Modellstudiengängen ist nach § 90 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 enthalten eine Beschreibung der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung. Leitbild der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der bzw. die allumfassend zahnärztlich tätig sein kann.

Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt den Studierenden neben Wissen, den Kenntnissen, auch Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden erwerben klinisch-praktische Kompetenzen ebenso wie wissenschaftliche, kommunikative und intra- und interprofessionelle Kompetenzen.

Neben der schon bisher im Zentrum der zahnärztlichen Ausbildung stehenden Vermittlung klinisch-praktischer Kompetenzen ist der Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen ebenso wichtig, damit die angehenden Zahnärztinnen und Zahnärzte ihren Beruf verantwortungsvoll ausüben können. In der Ausbildung werden insbesondere die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren vermittelt.

Dadurch wird dem Zahnarzt und der Zahnärztin ermöglicht, die Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu verfolgen, neue Forschungsergebnisse zu interpretieren und in der Patientenbehandlung anzuwenden. Durch eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung der zahnärztlichen Ausbildung wird außerdem erreicht, dass wissenschaftlicher Nachwuchs gewonnen werden und dieser wiederum zur fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin beitragen kann.

Die zahnärztliche Gesprächsführung ist ein zentrales Element der zahnärztlichen Tätigkeit und beeinflusst maßgeblich die Zahnarzt-Patienten-Beziehung, den Behandlungserfolg und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten. Entsprechende kommunikative Kompetenzen können verbessert werden, wenn sie möglichst früh ausgebildet und dann kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Angesichts der zunehmenden Bezüge zwischen Allgemeinerkrankungen und oralen Erkrankungen gewinnt neben der intraprofessionellen Zusammenarbeit beispielsweise mit Fachzahnärztinnen und -ärzten die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und mit Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe an Bedeutung. Hierauf ist mit der Vermittlung intra- und interprofessioneller Kompetenzen zu reagieren.

Nach Absatz 3 ist das Erreichen der Ziele der zahnärztlichen Ausbildung von der Universität regelmäßig und systematisch zu bewerten. Diese Vorgabe greift die Regelung in § 6 des Hochschulrahmengesetzes auf, die durch Landesrecht näher ausgestaltet wird.

Zu § 2

Absatz 1 führt die Bestandteile der zahnärztlichen Ausbildung auf. Neu eingeführt werden die Ausbildung in erster Hilfe, der Krankenpflegedienst von einem Monat und die Famulatur von vier Wochen.

Seit einer Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist für die zahnärztliche Grundausbildung neben der Dauer von fünf Jahren vorgegeben, dass diese aus mindestens 5 000 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung auf Vollzeitbasis bestehen muss. Zur Definition des Begriffs der Stunden hat die Europäische Kommission auf einem Workshop zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU am 21. Januar 2014 erläutert, dass eine Unterrichtsstunde 45 bis 60 Minuten dauere, der Unterricht unter Aufsicht erfolge und Teil des Lernprozesses sein müsse. Eine Unterrichtsstunde könne außerdem aus Zeiten des anerkannten Selbststudiums bestehen, wenn dieses nur einen vertretbaren Anteil der Grundausbildung ausmache. Die Europäische Kommission stellte ferner klar, dass der Unterricht auch durch eine Person erfolgen könne, die die für den jeweiligen Beruf erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen habe (MARKT/ARES S 748184 /2014-EN vom 26.03.2014, S. 2).

Das Studium wird wie bisher mit dem Staatsexamen, der Zahnärztlichen Prüfung, abgeschlossen. Absatz 2 gibt die einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung vor.

Die bisherige Vorgabe zur Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes wurde in Absatz 3 übernommen.

Zu § 3

Absatz 1 gibt vor, dass das von der Universität angebotene Studium den Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln muss, die zum Erreichen der in § 1 Absatz 1 und 2 dargelegten Ziele der ärztlichen Ausbildung notwendig sind.

Absatz 2 betont, dass der Unterricht fächerübergreifend und problemorientiert ausgerichtet sein soll.

Absatz 3 verdeutlicht, dass eine bessere Verzahnung von theoretischem und klinischem Wissen während der gesamten Ausbildung angestrebt wird.

Soweit es mit dem Staatsexamen vereinbar ist, werden in Absatz 4 das Leistungspunktesystem und die Modularisierung des Studiums als Elemente des Bologna-Prozesses vorgesehen. Das Leistungspunktesystem dient dem Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und ermöglicht die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Universität. Bei der Modularisierung des Studiums werden die Studieninhalte und Unterrichtsveranstaltungen zu größeren, in sich abgeschlossenen und prüfbaren inhaltlichen Einheiten (Modulen) zusammengefasst, in denen bestimmte, zuvor definierte Kompetenzen zu erwerben sind. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten und gegebenenfalls Noten versehen.

Zu § 4

Absatz 1 sieht vor, dass die Universität in der Studienordnung vorschreibt, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden regelmäßig und erfolgreich teilnehmen müssen. Diese Vorgaben müssen die Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen beachten. Es ist aber denkbar, dass die Universität darüber hinaus weitere Unterrichtsveranstaltungen vorschreibt. Sie kann auf diese Weise vorgeben, welche Unterrichtsveranstaltungen Voraussetzung sind, um an den in der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen zu können.

Nach Absatz 2 sind die näheren Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme in der Studienordnung der Universität festzulegen. Dabei sind die Vorgaben in den §§ 7 bis 9 zu beachten. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung kann, insbesondere bei Vorlesungen, in dem Besuch dieser Unterrichtsveranstaltung bestehen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung kann aber auch bestimmte Leistungsnachweise erfordern.

Zu § 5

Absatz 1 führt die Unterrichtsveranstaltungen auf, die die Universität im Studium der Zahnmedizin anzubieten hat. Das sind Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare. Die Möglichkeit, weitere Unterrichtsformen in die Lehre einzubeziehen, stellt eine Öffnung für die Zukunft dar.

Absatz 2 legt fest, dass die Universitäten mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen anbieten müssen.

In Anlage 1 sind in Teil I die Unterrichtsveranstaltungen aufgeführt, die künftig sowohl von Studierenden der Medizin und als auch von Studierenden der Zahnmedizin gemeinsam zu besuchen sind. Die Bezeichnungen der Unterrichtsveranstaltungen wurde teilweise gegenüber den bisher in der Approbationsordnung für Ärzte verwendeten Bezeichnungen abgeändert und an die im Kapazitätsrecht verwendeten Bezeichnungen angepasst, um eine einheitliche Terminologie für gleiche Veranstaltungen zu verwenden (vgl. Übung, Seminar, Kurs/Praktikum). Zusätzlich zu den gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen sind weitere Unterrichtsveranstaltungen nur für Studierende der Zahnmedizin vorgesehen. Durch diese Praktika der zahnmedizinischen Propädeutik sollen die Studierenden mit der zahnmedizinischen Behandlung vertraut werden. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, ihre Eignung für den zahnärztlichen Beruf festzustellen. Beide Praktika können als Block in den Semesterferien durchgeführt werden.

Die in Anlage 2 aufgeführten Praktika umfassen kapazitätsrechtlich eine Teilnehmerzahl von 15 Studierenden. Dadurch wird die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden im so genannten Phantomkurs von bisher 1 : 20 auf 1 : 15 verbessert.

Anlage 3 sieht integrierte Behandlungskurse im klinischen Studienabschnitt vor. In diesen werden die bisherigen Behandlungskurse Zahnerhaltung und Zahnersatz zusammengeführt. Damit kann der Zahnarzt und die Zahnärztin entsprechend der Behandlungsrealität künftig in einer synoptischen Betrachtungsweise der Erkrankungen des Zahn- und des Zahnhalteapparates und in möglichen Therapien zur Wiederherstellung der Präventions- und Funktionsfähigkeit ausgebildet werden. Statt einer isolierten Vermittlung einzelner Fächer soll Problemlösungskompetenz vermittelt werden. In der Universitätsambulanz vermeiden integrierte Kurse zudem den Wechsel des Behandlers oder der Behandlerin und erschließen damit ein größeres Spektrum an Patientinnen und Patienten, die zur studentischen Mitbehandlung geeignet sind.

Um insbesondere in den ersten vier Semestern klinische Inhalte stärker in die Ausbildung einzubeziehen, sind in Absatz 3 wie in der Approbationsordnung für Ärzte Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, und weitere Seminare mit klinischem Bezug vorgesehen. Gegenüber der bisherigen Regelung in der Approbationsordnung für Ärzte ist die Anzahl der in Anlage 1 und in Absatz 3 genannten Stunden für Seminare um jeweils 14 Stunden gekürzt. Dies entspricht jeweils einer Semesterwochenstunde. Die Stunden für diese Seminare werden in der Approbationsordnung für Ärzte in gleichem Umfang reduziert. Durch die Reduzierung der Semesterwochenstunden für Seminare im ersten Studienabschnitt um insgesamt drei Semesterwochenstunden bei gleichzeitiger Erhöhung der Semesterwochenstunden für Vorlesungen im selben Umfang wird vermieden, dass die Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in diesem Studienabschnitt zu einer Reduzierung der Ausbildungskapazität im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin führt. Wegen der Unterschiede in der Betreuungsrelation zwischen beiden Veranstaltungstypen lässt sich dadurch der kapazitive Aufwand reduzieren, der überwiegend im vorklinischen Abschnitt des Studiengangs Medizin entsteht. Damit wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2013 umgesetzt.

Absatz 4 gibt die zeitliche Abfolge der Unterrichtsveranstaltungen vor.

Absatz 5 sieht eine regelmäßige Evaluation der Unterrichtsveranstaltungen vor. Dadurch soll den Lehrenden eine Erfolgskontrolle ermöglicht und zugleich der Stellenwert der Lehre einschließlich der Auswahl des Lehrpersonals erhöht werden.

Zu § 6

Die Regelung umschreibt den Veranstaltungstyp der Vorlesung.

Zu § 7

Die Regelung betrifft die praktischen Übungen. In Absatz 4 Satz 3 und 4 wird die Gruppengröße beim Unterricht an dem Patienten oder der Patientin auf höchstens sechs Studierende und bei der Behandlung des Patienten oder der Patientin auf höchstens drei Studierende festgelegt. Die Vorgabe erfolgt ausschließlich aus kapazitätsrechtlichen Gründen. Dadurch wird die Betreuungsrelation Lehrender zu Studierenden beim Unterricht an dem Patienten oder der Patientin von bisher 1 : 6 auf 1 : 3 verbessert. Auf diese Weise wird die Sicherheit und Qualität der Behandlung in den klinischen Behandlungskursen erhöht. Durch die Verbesserung der Betreuungsrelation wird sich zugleich die Behandlungszeit für den einzelnen Patienten oder die einzelne Patientin verkürzen und damit die Behandlung für die Patientinnen und Patienten attraktiver werden. Es kann so weiterhin eine ausreichend hohe Zahl an ambulanten Patientinnen und Patienten gewonnen werden, die für die studentische Mitbehandlung geeignet sind. Der Unterricht an dem Patienten oder der Patientin betrifft Kurszeiten außerhalb der reinen Behandlungszeit in Form der Patientendemonstration.

Zu § 8

Die Regelung beschreibt die Seminare. Um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung in den Seminaren zu erreichen, umfassen diese auch Patientenvorstellungen. Wie in der Approbationsordnung für Ärzte wird die Gruppengröße in Absatz 3 auf 20 Studierende festgelegt.

Nach Absatz 4 sollen die Universitäten in Verbindung mit Seminaren auch Tutorien ermöglichen. Tutorien sind Unterrichtsveranstaltungen, die von Studierenden geleitet werden können, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Tutorien sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, unter kompetenter Aufsicht den fachspezifischen Lehrstoff – zum Beispiel anhand von Fallbeispielen – zu vertiefen und sich außerdem den anfallenden Fachproblemen zu stellen, diese zu erörtern und so Schwierigkeiten im Umgang mit den Studieninhalten zu beseitigen. Da diese Unterrichtsveranstaltungen durch Hochschullehrerinnen und -lehrer lediglich betreut werden müssen, sind sie kapazitätsneutral und beeinflussen die Zulassungszahl nicht. Tutorien fallen in den Bereich des geregelten Eigenstudiums der Studierenden.

Zu § 9

In Absatz 1 werden die gegenstandsbezogenen Studiengruppen näher umschrieben, die als neue Unterrichtsform in die Ausbildung aufgenommen werden können. Sie haben die Aufgabe, den in den Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen dargestellten Stoff zu besprechen, den Zusammenhang zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischer Anwendung herzustellen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Dabei sollen die Studierenden effektive Gruppentechniken einsetzen. Sie haben hier die Möglichkeit zur aktiven Aufarbeitung und Darstellung bestimmter Problembereiche. Der Begriff „gegenstandsbezogen“ beinhaltet auch den fächerübergreifenden und problemorientierten Unterricht.

Wie bei den Seminaren soll die Universität auch in Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

Zu § 10 und § 11

Künftig ist bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Die Wahlfächer ermöglichen den Studierenden, sich zusätzlich zum Pflichtunterrichtsstoff mit bestimmten, von der Universität angebotenen Bereichen vertieft zu befassen. Dadurch, dass ein Fach oder Querschnittsbereich als Wahlfach gewählt werden kann, wird nicht ausgeschlossen, dass dieses Fach oder dieser Querschnittsbereich auch zum Pflichtstoff für alle Studierenden gehören und damit von der Universität für alle Studierenden verbindlich gemacht werden kann. Die Regelung beinhaltet nur, dass den Studierenden, die sich vertieft mit einem Bereich befassen wollen, dazu im Wahlfach Gelegenheit geboten wird. Die Studierenden können durch das Wahlfach an Forschungsthemen und wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden. Die Universität hat bei den angebotenen Wahlfächern einen weiten Spielraum, Schwerpunkte zu setzen. In Anlage 9 sind mögliche Wahlfächer aufgeführt, die im klinischen Studienabschnitt belegt werden können.

Zu § 12

Die Regelung betrifft den Nachweis der regelmäßige und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen. Neben einzelnen Bescheinigungen kann auch eine zusammenfassende Bescheinigung vorgelegt werden.

Zu § 13

Bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ist wie im Studiengang Medizin eine Ausbildung in erster Hilfe nachzuweisen. Dadurch werden Kompetenzen in der Notfallmedizin sichergestellt, die auch in der späteren zahnärztlichen Praxis relevant sein können.

Zu § 14

Neu eingeführt wird ein einmonatiger Krankenpflagedienst, dessen Ableistung bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Wechselwirkungen von medizinischen Erkrankungen und deren Therapie und der zahnärztlichen Behandlung sollen künftig auch Studienanwärterinnen und -anwärter bzw. Studierende der Zahnmedizin Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege kennenlernen.

Zu § 15

Neu vorgesehen ist, dass die Studierenden nach der vorklinischen Ausbildung eine Famulatur absolvieren. Die Famulatur soll die weitere klinisch-praktische Ausbildung ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern geben. Die Universität sollte die Famulatur und die Vorlesung Berufskunde und Praxisführung aufeinander ausrichten. Wechselnde aus dem Studiengang Medizin müssen vor Beginn der Famulatur die spezifisch zahnmedizinischen Unterrichtsveranstaltungen aus dem vorklinischen Studienabschnitt nachgeholt haben. Während der Famulatur können die Studierenden angesichts ihres Ausbildungsstandes noch nicht selbstständig an dem Patienten oder der Patientin tätig werden, auch wenn sie dabei von einem approbierten Zahnarzt oder einer approbierten Zahnärztin beaufsichtigt werden.

Die Famulatur wird von einem approbierten Zahnarzt oder einer approbierten Zahnärztin geleitet, der oder die den Studierenden oder die Studierende beaufsichtigt. Dieser Zahnarzt oder diese Zahnärztin muss selbst zahnärztlich tätig sein, z. B. in einer zahnärztlichen oder fachzahnärztlichen Praxis, in einer zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr oder in einer Einrichtung der stationären zahnärztlichen Patientenversorgung. Dabei kann er oder sie auch Aufgaben der Gruppenprophylaxe, z. B. in Kindergärten, Schulen oder öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wahrnehmen. Daneben bleibt es den Studierenden unbenommen, weitere zahnärztliche Betätigungsfelder ohne unmittelbaren Patientenkontakt im Rahmen eines freiwilligen Praktikums kennenzulernen. Hierzu zählen Tätigkeiten als Gutachter oder Gutachterin, Tätigkeiten bei den Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, bei Verbänden, in der Landes- und Bundesverwaltung und bei europäischen und internationalen Organisationen.

Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärztinnen und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Zur Auswahl entsprechend geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte kann sich die Universität an der Empfehlung des Gemeinsamen Beirates Fortbildung der Bundeszahnärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde „Ergänzende Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Zahnarztpraxen (Ausbildungspraxen) für Studierende der Zahnmedizin: Muster-Anforderungsprofil für akademische Ausbildungspraxen“ vom 22. Januar 2016 orientieren und beispielsweise auf Vorschläge der Zahnärztekammern und auf das Verzeichnis des Bundesministeriums der Verteidigung über Truppenzahnärztinnen und -zahnärzte in zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr zurückgreifen oder Vorschläge der Studierenden im Einzelfall prüfen. In den Vereinbarungen mit den beaufsichtigenden Zahnärztinnen und Zahnärzten treffen die Universitäten Vorgaben zur Durchführung der Famulatur, insbesondere zu Struktur und Inhalt der Famulatur sowie zur Betreuung der Studierenden während der Famulatur wie z. B. die Verpflichtung zur täglichen Falldiskussion mit den Studierenden.

Zu § 16

Absatz 1 sieht vor, dass mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wie bisher die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“ erworben werden soll. Die Ausbildungselemente im Studiengang Zahnmedizin, die den Strahlenschutz betreffen, bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse erfolgt im Rahmen des Radiologischen Praktikums, der Erwerb der Sachkunde in den Behandlungskursen. Durch die Anbindung dieser Ausbildungselemente an die relevanten Regelungen der Röntgenverordnung und der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin wird jedoch klar gestellt, dass der Erwerb der Fachkunde elementarer Bestandteil der zahnärztlichen Ausbildung ist. Dadurch werden die erforderlichen Ausbildungskapazitäten am einzelnen Standort gesichert und der Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung faktisch gestärkt.

Die Fachkundeanerkennung wird künftig vereinheitlicht, indem mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung nach Anlage 20 zugleich die entsprechende Fachkundeanerkennung nach Anlage 21 ausgestellt wird. Dazu muss die zuständige Behörde nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung zuvor festgestellt haben, dass die Universität die für diesen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretisch Wissen im Strahlenschutz vermittelt und die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten.

Absatz 2 regelt, wann der Sachkundenachweis im Strahlenschutz erworben werden kann, der Zulassungsvoraussetzung für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist. Die Teilnahme an dem Radiologischen Praktikum erfolgt in der Regel im sechsten oder im siebten Semester. In dem Radiologischen Praktikum werden im Wesentlichen theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, die mindestens dem Umfang des Kurses nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für den sich anschließenden Sachkunderwerb nach Abschnitt 4.3.1 dieser Fachkunderichtlinie. Der Erwerb der Sachkunde beinhaltet insbesondere das Erlernen der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchungen unter besonderer Beachtung des Strahlenschutzes. Die Sachkunde wird unter Anleitung, unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin oder Zahnarztes oder Zahnärztin erworben, der oder die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“ besitzt. Die technische Durchführung einer Röntgenuntersuchung kann auch unter der unmittelbaren Aufsicht und Anleitung einer Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder eines Medizinisch-technischen Radiologieassistenten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erlernt werden, soweit die ständige Aufsicht eines Arztes oder einer Ärztin oder eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin sichergestellt ist. Nicht erforderlich ist, dass die Studierenden auch selbst eine Mindestzahl von Untersuchungen in vollem Umfang technisch durchführen. Insbesondere dürfen keine ungerechtfertigten Röntgenuntersuchungen technisch durchgeführt werden, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird (siehe Abschnitt 4.3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin).

Zu § 17

Die Durchführung der Prüfungen obliegt künftig der nach Landesrecht zuständigen Stelle und nicht mehr örtlichen Prüfungsausschüssen bei den Universitäten. Diese Neuorganisation ist für die Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich, um den schriftlichen Teil bundesweit einheitlich und am selben Termin durchführen zu können. Dafür kann auf die Strukturen zurückgegriffen werden, die mit der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) für den Studiengang Medizin geschaffen wurden. In allen Ländern besteht für Medizin

jeweils ein zentrales Landesprüfungsamt. Denkbar ist, diese Landesprüfungsämter zu erweitern oder gesonderte Landesprüfungsämter für Zahnmedizin zu schaffen. Diese Prüfungsämter übernehmen dann auch die weitere Organisation der Staatsprüfungen als hoheitliche Aufgabe und erteilen die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Zu § 18

Für die Abnahme der Prüfungen ist grundsätzlich die zuständige Stelle desjenigen Landes zuständig, in dem der oder die Studierende studiert oder studiert hat. Bei Wiederholungsprüfungen ist diejenige Stelle zuständig, vor der die Prüfung nicht bestanden wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen entsprechend ihrer Kapazität in Anspruch genommen werden. Die Kapazität richtet sich im Hinblick auf die Ausstattung der zuständigen Stelle mit Personal und Sachmitteln nach der Anzahl der Studierenden im jeweiligen Land und den danach zu erwartenden Prüfungen. Von diesen Vorgaben zur Zuständigkeit kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, um beispielsweise einem familiär bedingten Ortswechsel Rechnung tragen zu können.

Zu § 19

Die Vorschrift betrifft den Antrag auf Zulassung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung. Sie regelt insbesondere den Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Antrag frühestens gestellt werden kann. Für den Antrag auf Zulassung sind für die verschiedenen Prüfungsabschnitte einheitlich der 10. Januar und der 10. Juni vorgegeben. Diese Vorgaben entsprechen denen für die Ärztliche Prüfung und ermöglichen so die einheitliche Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung. Gegenüber dem bisher für die zahnärztliche Ausbildung geltenden Recht sind sie zeitlich vorverlagert. Da die Prüfungstermine beibehalten wurden, lassen sie den zuständigen Stellen ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Anträge. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Möglich ist auch, den Antrag elektronisch zu stellen. Dadurch wird den Landesprüfungsämtern die elektronische Erfassung der Daten der Studierenden erleichtert.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen dem jeweiligen Antrag zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung beizufügen sind. Auch wenn der Antrag auf Zulassung elektronisch gestellt wurde, sind die Unterlagen in Papierform dem Landesprüfungsamt einzureichen. Um die Verwaltungsabläufe bei den Landesprüfungsämtern zu erleichtern, ist vorgesehen, dass diese auf einen Datenaustausch mit der Universität zurückgreifen können. Das ersetzt die Vorlage einzelner Bescheinigungen oder einer zusammenfassenden Bescheinigung durch die Studierenden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 4 betrifft Studierende, die parallel zum Studium der Zahnmedizin oder vor dem Studium der Zahnmedizin Medizin studieren bzw. studiert haben.

Zu § 21

Die Vorschrift führt die einzelnen Gründe auf, aus denen die Zulassung zu versagen ist.

Zu § 22

Die Regelung dient dazu, den verschiedenen Formen der Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch adäquate Berücksichtigung bei der Zahnärztlichen Prüfung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Chancengleichheit von Studierenden mit und ohne Behinderungen gewährleistet werden. Beispielsweise ist gedacht an die Zulassung von technischen Hilfsmitteln oder an eine behinderungsadäquate Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf das weitere Studium und berücksichtigt insoweit die Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention). Die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung richtet sich nicht nach dieser Vorschrift, sondern nach den Vorgaben des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, und erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens.

Zu § 24

Die Vorschrift gibt die Notenstufen für die verschiedenen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung vor. Um eine einheitliche Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zu ermöglichen, werden die Notenstufen aus der Approbationsordnung für Ärzte für die gesamte Zahnärztliche Prüfung übernommen. Dadurch wird die bisherige Bezeichnung der Notenstufe 4 mit „mangelhaft“ durch „ausreichend“ ersetzt.

Zu § 25

Die Regelung betrifft Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche.

Zu § 26

Die Vorschrift betrifft den Rücktritt von der Prüfung. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei Krankheit vorliegt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Regelung weicht insofern von der bisher geltenden Rechtslage zugunsten des oder der Studierenden ab. Nach der bisher geltenden Rechtslage wird ein Studierender oder eine Studierende, der oder die mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er oder sie in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, in den nicht bestandenen Fächern oder Prüfungsabschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

Zu § 27

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen der oder die Studierende einen Termin versäumt, nicht einhalten kann oder die Prüfung unterbricht. Als Terminversäumung ist auch anzusehen, wenn der oder die Studierende mit einer so erheblichen Verspätung zur Prüfung erscheint, dass eine Teilnahme nicht mehr möglich ist. Ein Fall der Unterbrechung liegt u.a. vor, wenn der oder die Studierende sich für längere Zeit von der Prüfung entfernt oder diese von sich aus abbricht. Die Regelung ist umfassender als die bisher geltende Regelung. Ausnahmen von den Versäumnisfolgen im Fall eines wichtigen Grundes werden nun ausdrücklich zugelassen.

Zu § 28

Die Regelung in § 28 legt den Zeitpunkt für die Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung fest und führt zu einer Neustrukturierung des Studiums.

Das Studium gliedert sich künftig in einen vorklinischen Studienabschnitt von vier Semestern, der das medizinische und zahnmedizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen beinhaltet. Dabei werden für das Studium der Zahnmedizin dieselben Unterrichtsveranstaltungen vorgegeben, die im Studium der Medizin vorgegeben sind. Beide Studiengänge unterscheiden sich im vorklinischen Studienabschnitt dann nur noch durch die Dauer des Krankenpflegedienstes und der Famulatur. Beide sind im Studiengang Zahnmedizin mit einem Monat bzw. vier Wochen kürzer als im Studiengang Medizin. Zusätzlich sind im

Studiengang Zahnmedizin weitere Unterrichtsveranstaltungen mit spezifisch zahnmedizinischen Inhalten zu belegen.

Der vorklinische Studienabschnitt wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Sie bildet den ersten Abschnitt der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung und entspricht hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Dieser Prüfungsabschnitt besteht daher aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung findet gemeinsam für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin an einem bundeseinheitlichen Termin statt. Um diese Angleichung auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wird dieser Prüfungsabschnitt künftig in beiden Studiengängen als Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung bezeichnet.

Der klinische Studienabschnitt von sechs Semestern teilt sich in zwei Teile. Während im fünften und sechsten Semester die Ausbildung anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am „Phantom“) erfolgt, wird im siebten bis zum zehnten Semester an dem Patienten oder der Patientin ausgebildet. Nach dem sechsten Semester wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt, der als klinisch-praktische Prüfung am Phantomkopf erfolgt. Anders als bisher erfolgt diese Prüfung am Phantomkopf nicht nur in der Zahnersatzkunde, sondern auch in allen anderen zahnmedizinischen Fächern. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere klinische Ausbildung unmittelbar an dem Patienten oder der Patientin. Nach dem zehnten Semester erfolgt der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als klinisch-praktische Prüfung an dem Patienten oder der Patientin, die durch eine schriftliche Prüfung zu den medizinischen Bezügen der klinischen Ausbildung ergänzt wird.

Durch die Neustrukturierung des Studiums können die Grundlagen der präventiven und restaurativen Inhalte besser und frühzeitiger in die Ausbildung einbezogen werden. Auf diese Weise findet die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen wie den adhäsiven Behandlungstechniken Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung. Damit wird dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter Rechnung getragen. Statt dem bisherigen Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum fünften Semester im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde (Zahnkronen, Brücken, Prothesen) steht der Lebenszyklus des (gesunden) Zahnes und der oralen Strukturen am Beginn der Ausbildung. Die zahntechnischen Lehrinhalte werden künftig auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert. Dazu gehören insbesondere Planung, Eingliederbarkeit und Qualitätskontrolle des Zahnersatzes.

Durch die Anpassung des zahnmedizinischen Studiums an die strukturellen Vorgaben des medizinischen Studiums in der Vorklinik werden die Änderungen in der medizinischen Ausbildung durch die vorangegangenen Reformen der Approbationsordnung für Ärzte, insbesondere die verbesserte Verknüpfung vorklinischer und klinischer Lehrinhalte, für die Zahnmedizin nachvollzogen. Die Angleichung macht zudem Kapazität für die Intensivierung der wissenschaftlichen Ausbildung in der Zahnmedizin frei. In vielen Teilgebieten der zahnmedizinischen Forschung ist zudem mit einer konvergenten Entwicklung von Human- und Zahnmedizin zu rechnen, z. B. Infektiologie, Nanotechnologie, Immunologie, Public Health. Beispielsweise verläuft die (Zahn-) Implantatforschung heute bereits parallel zur Forschung in der Orthopädie und Chirurgie. In der Hüftgelenkprothetik verläuft die Reaktion des Knochens auf Implantatoberflächen in vergleichbarer Art wie im Kieferknochen. Zellreaktionen auf Implantatmaterialien im Kieferbereich können ebenso eine Auswirkung auf Körperorgane haben. Im Bereich Public Health erfolgt eine wissenschaftlich fundierte Bewertung über den Gesundheitszustand einer (größeren) Gruppe von Menschen. Ein Beispiel stellt die Deutsche Mundgesundheitsstudie dar. Es wird z. B. ermittelt wie viele Zähne in den unterschiedlichen Altersgruppen fehlen oder wie viel Prozent der älteren Menschen unter

Parodontitis leiden. Der Therapiebedarf lässt sich von diesen epidemiologischen Betrachtungen ableiten. Hierzu benötigt der Zahnmediziner bzw. die Zahnmedizinerin (wie der Mediziner bzw. die Medizinerin) exakte Kenntnisse in der Literaturrecherche, -auswertung und -bewertung. Werden Patientendaten für wissenschaftliche Studien erfasst, so müssen bereits hierfür grundlegende Kenntnisse in Biomathematik und Statistik vorliegen.

Für die Fakultäten hat die Angleichung beider Studiengänge organisatorische und damit auch wirtschaftliche Vorteile. Gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen sind derzeit nur eingeschränkt möglich, da durch die Weiterentwicklung der ärztlichen Ausbildung in der Vorklinik zusätzlich Seminare vorgesehen sind, die in der Zahnmedizin noch nicht angeboten werden. Studierende der Zahnmedizin sowie der Medizin benötigen in den Grundlagenfächern keine grundsätzlich verschiedene Vorbereitung auf den nachfolgenden „klinischen“ Studienabschnitt, da die Lerninhalte in den Grundlagenfächern zu großen Teilen identisch sind. Ein Vorteil gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen ist auch darin zu sehen, dass durch diese Form der interprofessionellen Ausbildung frühzeitig Kontakte zwischen den Studierenden aufgebaut und somit die Bereitschaft zu künftigen Kooperationen in Wissenschaft und Krankenversorgung vergrößert werden kann. Zugleich wird die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen erleichtert. Dadurch wird der Umstieg in die Medizin (Studierender bzw. Studierende erkennt, dass er oder sie die psychomotorischen Fähigkeiten für die Tätigkeiten in der Zahnmedizin nicht besitzt) erleichtert. Angehende Fachärztinnen und Fachärzte in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie müssen im Studiengang Zahnmedizin formell weniger Leistungsnachweise erbringen. Die Studiendauer wird insofern verkürzt und dadurch die für die fachärztliche Tätigkeit in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erforderliche Doppelapprobation vereinfacht. Angeknüpft wird damit an die Rechtslage, die bis zur Reform der ärztlichen Ausbildung aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) bestand. Bis zu dieser Reform waren beide Studiengänge bereits strukturell gleich aufgebaut. Das Studium der Medizin umfasste zunächst ebenfalls eine Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach zwei Semestern und eine Ärztliche Vorprüfung nach weiteren drei Semestern. Für die Zulassung zu diesen Prüfungen waren überwiegend die gleichen Vorlesungen, Praktika und praktische Übungen nachzuweisen.

Durch die Angleichung des vorklinischen Studienabschnitts an die medizinische Ausbildung und durch die Durchführung von mehr medizinische Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt der zahnmedizinischen Ausbildung sollen Allgemeinerkrankungen künftig besser in der zahnmedizinischen Ausbildung abgebildet werden.

Für die zahnärztliche Praxis nehmen die Bedeutung von Allgemeinerkrankungen und die Zusammenarbeit mit (Fach-) Ärztinnen und Ärzten zu. Gerade durch das Präventionssystem mit regelmäßigen zahnärztlichen Kontrollen suchen jüngere Patientinnen und Patienten regelmäßig einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin auf, sind aber oftmals nicht in regelmäßiger allgemeinmedizinischer Behandlung. Zahnärztinnen und Zahnärzte können daher noch vor Ärztinnen und Ärzten bestimmte Krankheitsbilder erkennen und den Anstoß für eine ärztliche Behandlung geben. Beispiele sind Essstörungen wie Bulimie, die für den Zahnarzt oder die Zahnärztin aufgrund der säurebedingten Zahnschäden früher erkennbar sind als für Ärztinnen und Ärzte, die starke Abnutzung der Zahnschubstanz durch nächtliches Knirschen infolge von Dauerstress, Überlastung und psychischen Faktoren sowie die Früherkennung von Tumoren im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich sowie von HIV-Infektionen. Umgekehrt können allgemeinmedizinische Erkrankungen und deren Therapie Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung haben, wie z. B. die Therapie mit Bisphosphonat, einem Wirkstoff, der u. a. auch bei Osteoporose verabreicht wird und im Kieferbereich, insbesondere nach Zahnentfernungen oder anderen zahnärztlich-chirurgischen und parodontologischen Eingriffen, zu starken Kiefernekrosen führen kann, und die Therapie mit Nifedipin, einem Wirkstoff, der bei Bluthochdruckpatienten verabreicht wird und zu Zahnfleischschwellungen und -entzündungen führt.

Im Alter verändert sich der Zahn, so z. B. das Wurzelkanalsystem, welches über die Jahre immer enger (obliteriert) wird und damit bei Bedarf schwieriger durch eine Wurzelkanalbehandlung zu therapieren ist. Die Wurzelkaries ist aufgrund eines fortgeschrittenen Zahnfleischverlustes ein spezifisches Problem des älteren Menschen, genauso wie die Auswirkungen einer chronischen Parodontitis mit Knochenabbau und klinischer Zahnlockerung und -verlust. Zahnmedizinische Therapiekonzepte müssen außerdem darauf abgestellt sein, dass auch bei eingeschränkter Mundhygiene und Pflegemöglichkeit eine günstige Prognose besteht. Allgemeinmedizinisch kommen im Alter zusätzliche Erkrankungen hinzu (Multimorbidität) wie z. B. ein „Altersdiabetes“, der z. B. ungünstigere Einheilergebnisse nach chirurgischen/parodontologischen Eingriffen erwarten lässt. Gerinnungshemmende Substanzen bei Herz-Kreislaufkrankungen haben einen erheblichen Einfluss auf die zahnärztlich-chirurgische Therapie.

Zu § 29

Die Vorschrift gibt die Art der Prüfung vor.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die Prüfungstermine. Die regulären Prüfungstermine entsprechen den Terminen des bisherigen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Absatz 2 Satz 3 regelt den Zeitpunkt der Nachholung des mündlich-praktischen Teils, was beispielsweise bei Rücktritt oder Versäumnis erforderlich werden kann.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt die Ladung zu den Prüfungsterminen. Gegenüber der bisherigen Regelung in der Approbationsordnung für Ärzte wird neu eingeführt, dass die Ladung zur Prüfung in elektronischer Form erfolgen kann. Dadurch werden die Verwaltungsabläufe für die Landesprüfungsämter erleichtert.

Zu den §§ 32 bis 49

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, das Bestehen, die Wiederholung, die Erteilung des Zeugnisses und Mitteilungspflichten. Sie übernehmen insoweit die Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte zum bisherigen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Ergänzt wird, dass sich die Prüfung neben den medizinisch relevanten Ausbildungsinhalten bzw. den klinischen Zusammenhängen auch auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte und Zusammenhänge beziehen müssen.

Da die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin identisch ist, werden bei der Berechnung der so genannten relativen Bestehensgrenze nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und bei der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach § 36 Satz 2 Nr. 4 die Ergebnisse der Studierenden beider Studiengänge zusammengefasst.

Im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung lässt die Regelung in § 32 Absatz 3 Satz 2 neben dem Antwort-Wahl-Verfahren künftig auch innovative und rechnergestützte Frage- und Antwortformate zu. Ermöglicht werden dadurch insbesondere folgende Prüfungsformate:

- Einfache Freitextaufgaben zur Benennung von einzelnen Begriffen, Beispielfrage: Wie lautet der richtige Fachbegriff?
- Hot-Spot-Aufgaben, bei der bestimmte Bereiche (Hot-Spot) auf einer Abbildung (Image-Map) markiert werden müssen, Beispielfrage: An welcher Einstichstelle würden Sie die Nadel setzen?

- Long-Menu-Aufgaben, wie denen eine Liste vorgegeben wird, Beispielfrage: Welcher der im Long Menu genannten Begriffe ist zutreffend?
- Key-feature-Aufgaben zur Prüfung von Entscheidungskompetenz, Beispielfrage: Welche Entscheidung würden Sie treffen?

Ausdrücklich geregelt wird in § 33 Absatz 5 und 6, wann eine Prüfungsfrage richtig beantwortet ist. Nicht vorgesehen ist, dass eine Frage halbrichtig beantwortet werden kann.

Absatz 5 bezieht sich auf Prüfungsfragen mit vordefinierten Auswahlmöglichkeiten wie Einfachauswahlaufgaben, Mehrfachauswahlaufgaben, Long-Menu-Aufgaben und Hot-Spot-Aufgaben. Bei diesen Fragen kann es vorkommen, dass aufgrund einer späteren Überprüfung eine Antwort oder mehrere Antworten als zutreffend anzuerkennen sind. Bei einer Mehrfachauswahlaufgabe, bei der aus fünf vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten zwei Antworten ausgewählt werden müssen, sind beispielsweise die Möglichkeiten B und C zunächst als zutreffend anerkannt worden. Die spätere Überprüfung ergibt, dass auch die Möglichkeiten D und E als zutreffend anzuerkennen sind. Die Frage ist dann bei den Antwortmustern B-C, D-E, C-D, B-C-D und B-C-D-E richtig beantwortet. Bei den Antwortmustern B und A-B ist die Frage nicht richtig beantwortet.

Absatz 6 bezieht sich auf Prüfungsaufgaben ohne vordefinierte Auswahlmöglichkeiten wie Freitextaufgaben. Bei den Prüfungsaufgaben ohne vordefinierte Auswahlmöglichkeiten werden auch vertretbare Antworten als richtig angesehen. Ob eine Antwort vertretbar ist, bedarf einer fachlichen Bewertung im Einzelfall.

Vorgegeben wird außerdem, dass die Zahl der richtig beantworteten Prüfungsfragen bei der Berechnung der Bestehensgrenzen in § 34 Absatz 1 und bei der Festlegung der Noten in § 35 Absatz 1 zu runden ist. Diese Klarstellung war erforderlich, da die Studierenden im schriftlichen Teil Fragen nur richtig oder falsch beantworten können. Sie weisen damit immer eine ganze Zahl richtig beantworteter Prüfungsfragen auf.

Um eine einheitliche Durchführung der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zu ermöglichen, werden in § 35 Absatz 1 die Festlegung der Noten und in § 41 der Bewertungsmaßstab aus der Approbationsordnung für Ärzte übernommen. Dadurch wird die bisherige Bezeichnung der Notenstufe 4 mit „mangelhaft“ durch „ausreichend“ und die der Notenstufe 5 mit „nicht genügend“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt. Die Notenstufe 6 entfällt.

Die Regelung über den Ausschluss von der Prüfung auch im Falle eines erneuten Studiums (endgültiges Nichtbestehen) in § 45 Absatz 1 Satz 2 entspricht bisher geltendem Recht und den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte. Sie wirkt sich bei der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nach § 45 Absatz 1 Satz 3 auf die beiden Studiengänge Medizin und Zahnmedizin aus.

Zu § 50

Die Vorschrift legt fest, wann der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühesten abgelegt werden kann.

Zu § 51

Die Vorschrift gibt die Art der Prüfung vor.

Zu § 52

Die Vorschrift regelt die Prüfungstermine. Die Termine für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung orientieren sich an der bisherigen zahnärztlichen Vorprüfung. Absatz 2

Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Nachholung der mündlich-praktischen Prüfungen, was beispielsweise bei Rücktritt oder Versäumnis erforderlich werden kann.

Zu § 53

Die Vorschrift regelt die Ladung zu den Prüfungsterminen. Die Ladung zur Prüfung kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

Zu den §§ 54 bis 65

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, das Bestehen, die Wiederholung, die Erteilung des Zeugnisses und Mitteilungspflichten.

Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird ausschließlich mündlich-praktisch geprüft. Die mündlich-praktische Prüfung unterscheidet sich von dem mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und orientiert sich an der bisherigen Prüfungspraxis im Studium der Zahnmedizin. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich über mehrere Tage und erfolgt gesondert in den verschiedenen zahnmedizinischen Fächern. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungsleistung jeweils in einem Fach ab und bewerten diese. Die einzelnen Noten werden dann zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

Sofern in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen der Begriff des Faches verwendet wird, sind damit auch die einzelnen Fächer gemeint, die in der Fächergruppe Zahnerhaltung zusammengefasst sind.

Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement.

In dem praktischen Prüfungselement wird am Phantomkopf geprüft. Die Prüfung am Phantomkopf erfolgt nach bisher geltendem Recht nur in der Zahnersatzkunde als Teil der Zahnärztlichen Vorprüfung nach dem 5. Semester. Künftig wird am Phantomkopf auch in allen anderen zahnmedizinischen Fächern geprüft. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere klinische Ausbildung unmittelbar an dem Patienten oder der Patientin.

Das mündliche Prüfungselement besteht aus einem Prüfungsgespräch. Für das mündliche Prüfungselement wird die Dauer in § 56 Absatz 3 anders als im bisher geltenden Recht konkret umschrieben. Die zeitlichen Vorgaben lehnen sich dabei an die bisherige Prüfungspraxis der Universitäten an.

Vorgesehen ist außerdem in § 58 Absatz 3, dass für das Prüfungsgespräch jeweils ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt wird. Dieser oder diese führt die Niederschrift, ohne selbst zu prüfen. Hierdurch wird die Rechtssicherheit der Prüfung erhöht und der Prüfer oder die Prüferin entlastet. An verschiedenen Universitäten ist das bereits üblich, auch ohne entsprechende Vorgabe in der bisherigen Approbationsordnung für Zahnärzte.

Neu vorgesehen ist in § 60 Absatz 1, dass die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung bewerten, die die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat. Dazu legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorab feststehenden Themen, zu denen ein Studierender oder eine Studierende geprüft werden soll, einen Übersichtsplan (so genannter Blueprint) für die Prüfung fest. Dadurch werden eine gerechte und angemessene Verteilung des Schwierigkeitsgrads der Themengebiete und eine angemessene Abdeckung der Themengebiete für die einzelnen Studierenden und den einzelnen Studierenden gewährleistet. Die einzelnen Bewertungsbögen mit Musterlösung werden dann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin erarbeitet und dann in der Prüfungs-

kommission zusammengeführt. Die Struktur und der Aufbau dieser Bewertungsbögen sowie die Vorgaben für die Formulierung der Musterlösung sollten bundeseinheitlich festgelegt werden. Das betrifft beispielsweise Vorgaben zur Anzahl der Prüfungsfragen, das Vorgehen bei nötiger Hilfestellung, die Bewertung von Zusatzfragen und den Detaillierungsgrad der Musterlösung. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben könnten von der Einrichtung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 entwickelt werden. Durch diese Vorgabe wird eine Standardisierung der Bewertung erreicht. Die Repräsentativität und die Reliabilität (Zuverlässigkeit) der Prüfung werden erhöht. Erreicht werden eine deutlich gesteigerte Fairness und eine qualitätsgesichertere Staatsprüfung.

Die Maßnahme wird durch Schulungen der Prüferinnen und Prüfer begleitet werden müssen, um die Entwicklung und Anwendung der Bewertungsbögen einzuüben. Verschiedene Universitäten verwenden bei der praktischen Prüfung an der Patientin oder dem Patienten bereits Formblätter mit festgelegten Bewertungskriterien. Für das Prüfungsgespräch ist die Vorgabe von Bewertungskriterien bisher weniger gebräuchlich.

Da durch die Bewertungsbögen die Bewertung der Prüfungsleistung nachvollziehbar wird, ist es nicht mehr erforderlich, in der Niederschrift nach § 58 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 14 die für die Bewertung tragenden Gründe anzuführen.

Der Bewertungsmaßstab in § 60 Absatz 1 Satz 2 wird aus der Approbationsordnung für Ärzte übernommen. Dadurch wird die bisherige Bezeichnung der Notenstufe 4 mit „mangelhaft“ durch „ausreichend“ und die der Notenstufe 5 mit „nicht genügend“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt. Die Notenstufe 6 entfällt.

Zu § 66

Die Vorschrift legt fest, wann der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühesten abgelegt werden kann.

Zu § 67

Die Vorschrift gibt in Absatz 1 die Art der Prüfung vor.

Absatz 2 regelt, dass Studierende, die parallel zum Studium der Zahnmedizin oder vor dem Studium der Zahnmedizin Medizin studieren bzw. studiert haben, den schriftlichen Teil nicht ablegen. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 4.

Zu § 68

Die Vorschrift regelt die Prüfungstermine. Die Termine für den mündlich-praktischen Teil in Absatz 1 Satz 1 orientieren sich an der bisherigen zahnärztlichen Prüfung. Absatz 1 Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Nachholung des mündlich-praktischen Teils, was beispielsweise bei Rücktritt oder Versäumnis erforderlich werden kann. Die Termine für den neuen schriftlichen Teil sind in Absatz 2 vorgegeben. Der schriftliche Teil findet zeitgleich mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt.

Zu § 69

Die Vorschrift regelt die Ladung zu den Prüfungsterminen. Die Ladung zur Prüfung kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

Zu den §§ 70 bis 87

Die Vorschriften regeln Inhalt und Ablauf des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung.

In den zahnmedizinischen Fächern wird wie bisher klinisch-praktisch geprüft. Die Vorgaben zu den im Einzelnen im praktischen Prüfungselement zu erbringenden Prüfungsleistungen wurden überarbeitet. Für das mündliche Prüfungselement wird die Dauer in § 73 Absatz 3 anders als im bisher geltenden Recht konkret umschrieben. Die zeitlichen Vorgaben lehnen sich dabei an die bisherige Prüfungspraxis der Universitäten an.

Die mündlich-praktische Prüfung unterscheidet sich von dem mündlich-praktischen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung und orientiert sich an der bisherigen Prüfungspraxis im Studium der Zahnmedizin. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich über mehrere Tage und erfolgt gesondert in den verschiedenen zahnmedizinischen Fächern. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungsleistung jeweils in einem Fach ab und bewerten diese. Die einzelnen Noten werden dann zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

In den medizinischen Fächern und Querschnittsbereichen wird schriftlich geprüft. Bei den medizinischen Inhalten, die für die zahnmedizinische Ausbildung relevant sind, überwiegt der Anteil kognitiven Wissens den der praktischen Fähigkeiten deutlich und kann am geeignetsten in dieser Form abgeprüft werden.

Vorgesehen ist außerdem in § 75 Absatz 3, dass für das Prüfungsgespräch jeweils ein Beisitzer oder eine Beisitzerin bestimmt wird. Dieser oder diese führt die Niederschrift, ohne selbst zu prüfen. Hierdurch wird die Rechtssicherheit der Prüfung erhöht und der Prüfer oder die Prüferin entlastet. An verschiedenen Universitäten ist das bereits üblich, auch ohne entsprechende Vorgabe in der bisherigen Approbationsordnung für Zahnärzte.

§ 76 Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass im mündlich-praktischen Teil im Fach Zahnärztliche Radiologie Vertreterinnen und Vertreter der nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung zuständigen Behörde anwesend sein können.

Neu vorgesehen ist in § 77 Absatz 1, dass die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung bewerten, die die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat. Dazu legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorab feststehenden Themen, zu denen ein Studierender oder eine Studierende geprüft werden soll, einen Übersichtsplan (so genannter Blueprint) für die Prüfung fest. Dadurch werden eine gerechte und angemessene Verteilung des Schwierigkeitsgrads der Themengebiete und eine angemessene Abdeckung der Themengebiete für die einzelne Studierende und den einzelnen Studierenden gewährleistet. Die einzelnen Bewertungsbögen mit Musterlösung werden dann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin erarbeitet und dann in der Prüfungskommission zusammengeführt. Die Struktur und der Aufbau dieser Bewertungsbögen sowie die Vorgaben für die Formulierung der Musterlösung sollten bundeseinheitlich festgelegt werden. Das betrifft beispielsweise Vorgaben zur Anzahl der Prüfungsfragen, das Vorgehen bei nötiger Hilfestellung, die Bewertung von Zusatzfragen und den Detaillierungsgrad der Musterlösung. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben könnten von der Einrichtung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 entwickelt werden. Die dadurch erzielte Standardisierung dient dazu, dass die Studierenden unabhängig vom Hochschulstandort möglichst fair, reliabel und valide bewertet werden.

Die Maßnahme wird durch Schulungen der Prüferinnen und Prüfer begleitet werden müssen, um die Entwicklung und Anwendung der Bewertungsbögen einzuüben. Verschiedene Universitäten verwenden bei der praktischen Prüfung am Patienten bereits Formblätter mit festgelegten Bewertungskriterien. Für das Prüfungsgespräch ist die Vorgabe von Bewertungskriterien bisher weniger gebräuchlich.

Da durch die Bewertungsbögen die Bewertung der Prüfungsleistung nachvollziehbar wird, ist es nicht mehr erforderlich, in der Niederschrift nach § 75 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 15 die für die Bewertung tragenden Gründe anzuführen.

Der Bewertungsmaßstab in § 77 Absatz 1 Satz 2 wird aus der Approbationsordnung für Ärzte übernommen. Dadurch wird die bisherige Bezeichnung der Notenstufe 4 mit „mangelhaft“ durch „ausreichend“ und die der Notenstufe 5 mit „nicht genügend“ durch „nicht ausreichend“ ersetzt. Die Notenstufe 6 entfällt.

Die Vorgaben zur Durchführung der schriftlichen Prüfung sind aus der Approbationsordnung für Ärzte entnommen. Da diese Vorgaben verfassungsrechtliche Anforderungen zur Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens umsetzen, sind sie auch für den neu eingeführten schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung zu beachten. Die Prüfungsaufgaben werden durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen als einer gemeinsamen Einrichtung der Länder vorbereitet.

Zu § 88

§ 88 betrifft Entscheidungen und Mitteilungspflichten des jeweiligen Landesprüfungsamtes im Falle des Nichtbestehens der Prüfung.

Zu § 89

Die Vorschrift regelt die Erteilung des Zeugnisses über die Zahnärztliche Prüfung. Eine Gesamtnote aus den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht gebildet. Zeitgleich mit dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt als die nach Landesrecht zuständige Stelle die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Diese Bescheinigung haben bisher die für die Röntgenverordnung zuständige Stellen der Länder oder die Zahnärztekammern der Länder erteilt. Es ist daher eine Anpassung der Zuständigkeitsverordnungen der Länder vorzunehmen. Da die erforderlichen Nachweise für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz bereits dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beizufügen sind und ergänzend im Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Fach Zahnärztliche Radiologie eine Prüfung abzulegen ist, verfügen die Landesprüfungsämter bereits über alle erforderlichen Unterlagen, um den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz zu bescheinigen. Bei den Landesprüfungsämtern entsteht kein merklicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird vereinheitlicht. Die bisher zuständigen Stellen der Länder bzw. die Zahnärztekammern und die Absolventinnen und Absolventen werden durch die nun vorgesehene Verfahrensweise entlastet.

Zu § 90

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Modellstudiengängen im Studiengang Zahnmedizin wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch eine Änderung des ZHG erstmals geschaffen. Diese Regelung in § 3a ZHG wird mit Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen inhaltlich leer laufen und ist aufzuheben.

Wegen der Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt besteht Bedarf, auch im Studiengang Zahnmedizin künftig Modellstudiengänge zu ermöglichen. Damit sollen die organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile der Angleichung beider Ausbildungen für die Fakultäten auch an Standorten mit einem Modellstudiengang in der Medizin gesichert werden. Ebenso ist es möglich, an Standorten mit einem Regelstudiengang in der Medizin einen Modellstudiengang in der Zahnmedizin zuzulassen. Dabei ist zu erwarten, aber nicht zwingend, dass aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen dann auch in der Medizin der Regelstudiengang auf einen Modellstudiengang umgestellt wird.

Absatz 1 sieht als zulässige Abweichung von der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vor, dass die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nicht abgelegt werden muss. Das wird in der Regel dazu führen, dass die die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung er-

setzenden Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt als im Regelstudiengang abgelegt werden. Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist jedoch bereits nach dem sechsten Semester abzulegen. Um ausreichend Flexibilität für die Gestaltung des Modellstudiengangs zu lassen, kann der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern daher auch zu einem anderen Zeitpunkt als im Regelstudiengang abgelegt werden. Außerdem ist es möglich, andere Zeiträume für die Ableistung der Ausbildung in erster Hilfe, des Krankenpflegedienstes und der Famulatur vorzusehen.

In Absatz 2 Satz 1 sind die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung des Modellstudiengangs geregelt. Nach Nummer 2 sollen in der Studienordnung der Universität insbesondere Unterrichtskonzept und -durchführung und das vom Regelstudiengang abweichende Überprüfungsverfahren geregelt werden. Nach Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass die im Regelstudiengang vorgesehene Überprüfung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang nicht entfällt, sondern in gleichwertiger Weise zu erfolgen hat. Nummer 4 sieht die Evaluation des Modellstudiengangs in Bezug auf die qualitativen Verbesserungen für die zahnmedizinische Ausbildung vor. Aus Nummer 6 ergibt sich, dass der Zugang zum Modellstudiengang in gleicher Weise erfolgt wie der Zugang zum Regelstudiengang, d. h. über die Zulassungsregelungen der Länder. Aus Nummer 8 folgt, dass ein Modellstudiengang an einer Universität auch den Übergang in den Regelstudiengang – ggf. an einer anderen Universität - vorsehen muss, damit z. B. bei Abbruch des Modells die Möglichkeit besteht, das Studium im Regelstudiengang weiterzuführen. Aus Nummer 9 ergibt sich, dass die Vorgaben für die Prüfungen des Regelstudiengangs, die im Modellstudiengang nach Nummer 3 in gleichwertiger Weise erbracht werden müssen, im Modellstudiengang in entsprechender Weise zu erfüllen sind. Aus Nummer 10 folgt, dass Vorgaben für den Wechsel vom Studiengang Medizin zum Studiengang Zahnmedizin und umgekehrt zu treffen sind, sobald auch in der Zahnmedizin ein Modellstudiengang eingerichtet wird.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Modellstudiengänge in Medizin und Zahnmedizin an einem Standort hinsichtlich der Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs, der Anträge auf Verlängerung und der Voraussetzungen für den Abbruch aufeinander abzustimmen sind. Die die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung ersetzenden Prüfungen sollen nach Satz 2 soweit wie möglich für die Prüflinge der Modellstudiengänge Medizin und Zahnmedizin durchgeführt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Zulassung als Modellstudiengang befristet erteilt und mit Auflagen zu versehen werden kann.

Absatz 4 stellt sicher, dass endgültig nicht bestandene staatliche Prüfungen bzw. die diesen im Modellstudiengang entsprechenden Prüfungen beim Wechsel vom Modell- in den Regelstudiengang und umgekehrt nicht erneut abgelegt werden können.

Absatz 5 legt fest, dass die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise im Modellstudiengang spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen sind.

Zu den § 91 bis 96

Die Vorschriften regeln die Erteilung der Approbation und entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

§ 91 regelt, bei welcher Behörde der Antrag auf Approbation zu stellen ist.

§ 92 gibt vor, welche Unterlagen dem Antrag auf Approbation beizufügen sind. Absatz 1 bezieht sich auf Anträge von antragstellenden Personen, die ihren Abschluss im Inland erworben haben. Absatz 3 bezieht sich dagegen auf antragstellende Personen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben. Die Regelung stellt klar, dass Antragstellende, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, die in § 2 Absatz 6 ZHG näher bezeichneten Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen haben. Diese sind in Teilen mit den Vorgaben

des § 92 Absatz 1 identisch, enthalten aber zusätzliche Vorgaben, die sich aus der Rechtslage und der besonderen Situation bei Antragstellung aus dem Ausland ergeben.

§ 93 betrifft die Bestätigung des Antragseingangs.

§ 94 regelt die Entscheidungsfrist für die zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich gilt eine Entscheidungsfrist von drei Monaten. Für die Entscheidung über Anträge, die sich auf einen im Ausland erworbenen zahnärztlichen Abschluss beziehen und nicht automatisch anerkannt werden können, gilt eine Frist von vier Monaten nach Eingang der nach § 2 Absatz 6 ZHG erforderlichen Unterlagen. Dies ergibt sich aus § 2 Absatz 2 Satz 8 ZHG, der für die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Erteilung des Bescheids über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede eine Frist von vier Monaten vorgibt. Entsprechend verlängert sich die Entscheidungsfrist für den gesamten Approbationsantrag.

§ 95 regelt den Inhalt des Bescheides nach § 2 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 96 betrifft die Ausstellung der Approbationsurkunde.

Zu den §§ 97 bis 126

Die §§ 97 bis 126 enthalten Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 und zu Durchführung und Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG. Damit wird dem Regelungsauftrag im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Absatz 2a ZHG nachgekommen.

Die §§ 97 bis 111 betreffen die Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 7 ZHG.

Als Bestandteile der Eignungsprüfung können eine schriftliche Behandlungsplanung, ein Prüfungsgespräch und das Erbringen verschiedener zahnärztlicher Leistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen (am „Phantom“) vorgesehen werden. Wie die Eignungsprüfung im Einzelnen auszugestalten ist, richtet sich nach dem Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestellt. Alternativ kann die Prüfungskommission auch von der Zahnärztekammer bestellt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass die Eignungsprüfung von der Zahnärztekammer organisiert werden kann, wie das in verschiedenen Ländern bereits übliche Praxis ist. Die Prüfungskommission kann aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Lehrkräften oder approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten, die nicht dem Lehrkörper einer Universität angehören, bestehen. Auch die vorsitzende Person muss somit nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein.

Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Eignungsprüfung orientieren sich an der Zahnärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können für die Eignungsprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Zahnärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Zahnärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission nach dem Umfang der festgestellten Defizite.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission bewerten gemeinsam die Prüfungsleistungen. Im schriftlichen Abschnitt liegt allen Mitgliedern der Prüfungskommission die schriftliche Behandlungsplanung vor und wird von ihnen bewertet. Während des Prüfungsgesprächs sind alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend und können so zu einer gemeinsamen Bewertung gelangen. Im praktischen Abschnitt ist allen Mitgliedern der Prüfungskommission

sion das Ergebnis der ausgeführten zahnärztlichen Leistungen ersichtlich. Zusätzlich berichtet das Mitglied der Prüfungskommission, das während dieses Abschnitts beaufsichtigt hat, über die Ausführung der zahnärztlichen Leistungen.

Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in allen vorgesehenen Abschnitten bestanden ist. Die Eignungsprüfung darf in jedem Abschnitt zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommt der Nachweis weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellende Person nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Eignungsprüfung nicht bestanden wurde, erworben hat.

Die §§ 112 bis 126 betreffen die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist aber nicht mit dieser identisch. In der Prüfung hat die antragstellende Person fallbezogen zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind. Da sie von antragstellenden Personen abgelegt wird, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügen, sollen die Inhalte dieser Prüfung zum einen den Kernbereich der zahnärztlichen Ausbildung abdecken und zum anderen die Defizite erfassen, die üblicher Weise bei einer zahnärztlichen Ausbildung im Drittstaat zu erwarten sind. Zusätzlich kann die Kenntnisprüfung auf ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich ausgedehnt werden, wenn in diesem Bereich wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die vom Prüfungsspektrum nach § 115 Absatz 1 nicht abgedeckt werden. Hierzu legt die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich in dem Bescheid nach § 2 Absatz 2 Satz 8 ZHG als prüfungsrelevant fest. Die Prüfung bezieht sich dann auch auf das betreffende Fach beziehungsweise den betreffenden Querschnittsbereich. Eine spätere Ausweitung durch die Prüfungskommission ist dagegen nicht zulässig.

Die einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung sind zwingend nacheinander abzulegen. Die Vorgaben zu Ablauf und Durchführung der Kenntnisprüfung orientieren sich wie bei der Eignungsprüfung an der Zahnärztlichen Prüfung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können für die Kenntnisprüfung insbesondere die regulären Prüfungstermine der Zahnärztlichen Prüfung genutzt werden. Abweichend von der Zahnärztlichen Prüfung richten sich die Prüfungsdauer und die Besetzung der Prüfungskommission an der dargelegten Zielsetzung der Kenntnisprüfung aus.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission bewerten gemeinsam die Prüfungsleistungen. Im schriftlichen Abschnitt liegt allen Mitgliedern der Prüfungskommission die schriftliche Behandlungsplanung vor und wird von ihnen bewertet. Während des Prüfungsgesprächs sind alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend und können so zu einer gemeinsamen Bewertung gelangen. Im praktischen Abschnitt ist allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Ergebnis der ausgeführten zahnärztlichen Leistungen ersichtlich. Zusätzlich berichtet das Mitglied der Prüfungskommission, das während dieses Abschnitts beaufsichtigt hat, über die Ausführung der zahnärztlichen Leistungen.

Bei der Beurteilung wird auf eine Notengebung verzichtet. Ausreichend ist vielmehr, dass die Prüfung in allen Abschnitten bestanden ist. Die Kenntnisprüfung darf in jedem Abschnitt zweimal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der antragstellenden Person nicht aus. Wie bereits zur Eignungsprüfung ausgeführt, können

neue Tatsachenvorträge nach dem endgültigen Abschluss des ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Kenntnisprüfung nicht bestanden wurde, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtfertigen.

Weder die Eignungsprüfung noch die Kenntnisprüfung führen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet „Intraorale Röntgendiagnostik“. Nach § 18a Absatz 1 der Röntgenverordnung wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen Berufsausbildung kann die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nur dann erworben werden, wenn die zuständige Stelle zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wird. Eine derartige Überprüfung kann bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen des Approbationsverfahrens nicht vorgenommen werden. Da die Fachkunde im Strahlenschutz damit nicht Gegenstand der so genannten Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZHG ist, können mögliche Defizite auch nicht durch Eignungs- oder Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

Zu den §§ 127 bis 140

Die §§ 127 bis 140 enthalten Regelungen zur Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG. Damit wird dem Regelungsauftrag im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Absatz 2a ZHG nachgekommen.

Die §§ 127 bis 131 betreffen die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 ZHG in Verbindung mit § 13 Absatz 2 oder Absatz 3 ZHG, auf deren Grundlage in der überwiegenden Zahl der Fälle die Erlaubnis erteilt werden wird. § 128 Absatz 1 bis 3 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis beizufügen sind. § 131 Absatz 2 betrifft die Unterlagen, die dem Verlängerungsantrag beizufügen sind. § 130 Absatz 1 enthält die von der Behörde zu beachtende Frist. § 130 Absätze 2 und 3 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. § 130 Absatz 4 enthält Versagensgründe.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ZHG voraus, dass eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung vorliegt. Kann die antragstellende Person diese nachweisen, hat sie ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ZHG erteilt worden ist, haben nach § 13 Absatz 5 ZHG die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin, soweit diese nicht durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis beschränkt sind. Daher hat sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens an den für die Erteilung der Approbation geltenden Grundsätzen, wie sie in § 2 Absatz 1 Satz 1 ZHG niedergelegt sind, zu orientieren. Persönlich und fachlich Ungeeignete dürfen auch nicht über eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise zum Beruf zugelassen werden, siehe VGH Mannheim, Urteil vom 05.09.1986, 9 S 1601/85, NJW 1987, 1502). Die Behörde hat daher die Würdigkeit und Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und den Umfang der beruflichen Qualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Anders als bei der Erteilung der Approbation kann die Behörde die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränken und mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen wie zum Beispiel die Beschränkung der Berufsausübung auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, versehen. Daher soll die antragstellende Person alle vorhandenen Nachweise über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen, damit die zuständige Behörde ihre Sprachkompetenzen bewerten und ihre Entscheidung hieran ausrichten kann. Defiziten bei der gesundheitlichen Eignung, der berufli-

chen Qualifikation und den Sprachkenntnissen kann durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die zahnärztliche Tätigkeit auszuschließen. Das ist dagegen nicht vorstellbar, wenn die antragstellende Person nicht über die erforderliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs verfügt. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen auf Null und die Erlaubnis ist zu versagen.

Um ihre Entscheidung an dem Umfang der beruflichen Qualifikation der antragstellenden Person ausrichten zu können, muss die zuständige Behörde eine Bewertung der abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung vornehmen. Was die zahnärztliche Grundausbildung betrifft, kann die Behörde auf Erkenntnisse des Approbationsverfahrens zurückgreifen, wenn die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat und eine Ausgleichsmaßnahme angeordnet wurde. In diesem Fall hat die Behörde schon festgestellt, inwiefern die Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gegebenenfalls hat die antragstellende Person auch schon die Kenntnisprüfung erfolglos abgelegt. Da in der Niederschrift über die Kenntnisprüfung die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung darzulegen sind, gewinnt die Behörde hieraus weitere Erkenntnisse für die Bewertung der zahnärztlichen Ausbildung der antragstellenden Person. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie gegebenenfalls das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung im Rahmen eines Approbationsverfahrens stehen der Erteilung der Berufserlaubnis nicht entgegen. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/7218, S. 43) ergibt, ist es eine wichtige Funktion der Berufserlaubnis, der antragstellenden Person die Ausübung der Zahnheilkunde bis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation, zum Beispiel durch Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung oder auf eine zulässige Wiederholung dieser Kenntnisprüfung, zu ermöglichen.

Wurde das Approbationsverfahren noch nicht durchlaufen, hat die Behörde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung sowie die Anordnung möglicher Einschränkungen oder Nebenbestimmungen der Berufserlaubnis heranzuziehen. Da eine Erlaubnis im Vergleich zur Approbation eine schwächere Rechtsposition vermittelt, wird keine Gleichwertigkeitsprüfung wie im Approbationsverfahren verlangt. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die fachlichen Anforderungen der von der antragstellenden Person beabsichtigten zahnärztlichen Tätigkeit.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch über die Zeitdauer zu entscheiden, für die die Erlaubnis erteilt wird. § 130 Absatz 5 sieht vor, dass hierbei grundsätzlich von einer Dauer der Erlaubnis von zwei Jahren auszugehen ist. Lassen die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen das nicht zu, kann die Erlaubnis im Einzelfall für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden. Will die antragstellende Person von vornherein für weniger als zwei Jahre zahnärztlich tätig werden, kann die Erlaubnis ebenfalls für eine entsprechend kürzere Dauer erteilt werden, zum Beispiel um sechs Monate bis zum erwarteten Abschluss eines Approbationsverfahrens zu überbrücken. Ein laufendes Approbationsverfahren an sich ist jedoch kein Grund, die beantragte Erlaubnis von Seiten der Behörde nicht auf zwei Jahre zu erstrecken. Die zuständige Behörde hat die Möglichkeit, die Erlaubnis mit einer Auflage zu versehen, die Kenntnisprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu absolvieren.

§ 130 Absatz 6 greift die Fälle auf, in denen Zahnärztinnen und Zahnärzte vorrangig an einem Ort ihre zahnärztliche Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet ihren Beruf auszuüben haben. Denkbare Anwendungsfälle sind sportliche Großveranstaltungen, bei denen die Wettkämpfe an verschiedenen Orten im Bundesgebiet ausgetragen werden. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Sportlerinnen und Sportler betreuen, müssen auch an allen Austragungsorten tätig werden können und nicht nur am Ort des Stützpunktes. § 130 Absatz 6 erfasst außerdem die

Fälle, in denen Zahnärztinnen und Zahnärzte an einem weiteren Ort in einem anderen Land zahnärztlich tätig werden wie zum Beispiel an zwei Klinikstandorten desselben Arbeitgebers oder Krankenhausträgers.

Die §§ 132 bis 136 betreffen die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a ZHG. Auf dieser Grundlage kann nur in Ausnahmefällen die Erlaubnis an die in § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 ZHG genannten antragstellenden Personen erteilt werden. Diese müssen dazu ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darlegen. § 133 Absatz 3 konkretisiert den Begriff des besonderen Interesses näher.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann zum Beispiel bestehen, wenn sich die antragstellenden Personen nur vorübergehend und gelegentlich in Deutschland aufhalten, in ihrem Herkunftsstaat aber nicht zahnärztlich niedergelassen sind. Diese könnten nicht unter den erleichterten Bedingungen des § 13a ZHG in Deutschland Dienstleistungen erbringen. Dann ist das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis für sie unter Umständen schneller und kostengünstiger als das Approbationsverfahren. Gleiches ist anzunehmen, wenn die antragstellenden Personen von vornherein beabsichtigen, lediglich einige Monate in Deutschland zahnärztlich zahnärztlich tätig zu werden. Hier ist insbesondere an Aufenthalte zu Forschungszwecken oder im Rahmen von Promotionsverfahren zu denken. Weitere Fälle, in denen ein besonderes Interesse vorliegen wird, betreffen antragstellende Personen, denen wegen einer körperlichen Einschränkung die Approbation nicht erteilt werden kann. Ihnen könnte auf der Grundlage der Erlaubnis in beschränktem Umfang die zahnärztliche Tätigkeit, etwa in der Forschung, ermöglicht werden.

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis kann dagegen nicht auf das Ziel der antragstellenden Person, eine Approbation zu erhalten, gestützt werden, wenn es um den Erwerb von hierzu noch fehlender Berufserfahrung geht. Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis zu diesem Zweck wurde im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu beenden. Verfügt eine antragstellende Person, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ist, über einen Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat, hat sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen unbeschränkbaren und unbefristeten Berufszugang, den nach deutschem Recht nur die Approbation gewährt, siehe BR-Drs. 96/10, S. 32. Antragstellende Personen, die weder die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZHG noch nach § 2 Absatz 1 oder § 20a ZHG erfüllen, können daher aus europarechtlichen Gründen nicht durch eine zahnärztliche Tätigkeit auf Grund einer Berufserlaubnis mögliche wesentliche Unterschiede ihrer zahnärztlichen Ausbildung ausgleichen.

§ 133 Absatz 1 regelt die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis beizufügen sind. § 136 Absatz 2 betrifft die Unterlagen, die dem Verlängerungsantrag beizufügen sind. § 135 Absatz 1 enthält die von der Behörde zu beachtende Frist. § 135 Absätze 2 und 3 treffen Vorgaben für die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. § 135 Absatz 4 enthält Versagensgründe. § 135 Absatz 5 bezieht sich auf die Zeitdauer, für die die Erlaubnis erteilt wird. § 135 Absatz 6 greift die Fälle auf, in denen Zahnärztinnen und Zahnärzte vorrangig an einem Ort ihre zahnärztliche Tätigkeit ausüben, diese Tätigkeit es aber bedingt, dass sie auch an anderen Orten im Bundesgebiet ihren Beruf auszuüben haben.

Die §§ 137 bis 140 betreffen den Sonderfall der Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 ZHG. Die auf dieser Grundlage erteilte Erlaubnis ermöglicht der antragstellenden Person die Ausübung der Zahnheilkunde in Deutschland, wenn sich diese als notwendiger Bestandteil einer ausländischen zahnärztlichen Ausbildung an ein Hochschulstudium der Zahnmedizin im Ausland anschließt. Vorzulegende Unterlagen, Fristen und Vorgaben für die Ermessensentscheidung richten sich hieran aus.

Zu den §§ 141 und 142

Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen führt zu einer grundlegenden Reform der zahnärztlichen Ausbildung. Die Universitäten müssen dazu weitreichende Umstellungen in ihren Curricula und damit verbundene, insbesondere organisatorische und personelle Veränderungen vornehmen. Hierfür muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Zugleich sollen möglichst viele Studierende frühzeitig von den Verbesserungen der zahnärztlichen Ausbildung profitieren können. Die Übergangsregelungen gehen deshalb davon aus, dass Studierende, die sich bei Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im klinischen Studienabschnitt (bisher sechstes bis zehntes Semester) befinden, diesen Studienabschnitt nach altem Recht abschließen. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im vorklinischen Studienabschnitt (bisher erstes bis fünftes Semester) befinden, schließen diesen Studienabschnitt nach altem Recht ab und absolvieren den klinischen Studienabschnitt einschließlich der Prüfungen nach neuem Recht. Da der Schwerpunkt der zahnmedizinischen Ausbildung bis zum fünften Semester bisher im Bereich Zahnersatz und Werkstoffkunde lag, sind Erleichterungen bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und bei den Prüfungsleistungen in diesem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorgesehen. Dadurch soll auch ein Zeitverlust durch den Wechsel des anwendbaren Rechts vermieden werden. Die Fristen berücksichtigen, dass die Naturwissenschaftliche und die Zahnärztliche Vorprüfung nicht in allen Fällen unmittelbar zu den von der bisherigen Approbationsordnung für Zahnärzte vorgegebenen Zeitpunkten abgelegt werden, sondern möglicherweise wiederholt werden müssen oder sich der Studienverlauf aus anderen Gründen verzögert. Werden diese Fristen versäumt, sind die verschiedenen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung nach neuem Recht abzulegen. Eine vollständig nach neuem Recht ausgestaltete Ausbildung ist vom Wintersemester 2018/19 an durchzuführen.

§ 142 Absatz 4 stellt klar, wann der Zweite und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erstmals durchgeführt werden müssen und dient damit der Rechtssicherheit.

§ 142 Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für den Fall, dass die Zahl der Studierenden, die an dem neu eingeführten schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung teilnehmen, noch nicht ausreicht, um eine Referenzgruppe zu bilden. Die Bestehensregelung für die Übergangsfälle lehnt sich an den Übergangsregelungen für die Ärztliche Prüfung an.

Zu den Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 enthalten die Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zu den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

Anlage 5 enthält das Muster für die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahmen an den verschiedenen Unterrichtsveranstaltungen. Anstelle der Einzelbescheinigungen sind zusammenfassende Bescheinigungen möglich, für die die Anlagen 6 bis 8 Muster enthalten.

In Anlage 9 sind beispielhaft die Wahlfächer aufgeführt, von denen eines bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Studierenden können nur aus den jeweils von der Universität angebotenen Wahlfächern wählen. Für die Universitäten ergibt sich dabei die Gelegenheit, besondere Schwerpunkte zu bilden.

Anlage 10 enthält das Muster für das Zeugnis über den Krankenpflagedienst.

Anlage 11 enthält das Muster für das Zeugnis über die Famulatur.

Anlage 12 enthält das Muster für den Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung.

Die Anlagen 13 bis 15 enthalten Muster, nach denen die Niederschrift über den jeweiligen mündlich-praktischen Teil der verschiedenen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung anzufertigen ist.

Anlage 16 gibt Zahl und Verteilung der Prüfungsfragen auf die Fächer im schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung vor. Anlage 17 enthält den Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung. Durch beide Anlagen werden die notwendigen Vorgaben für die Erstellung der Prüfungsaufgaben durch die Ländereinrichtung nach § 33 Absatz 2 getroffen.

Anlage 18 enthält das Muster für das Zeugnis über die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung.

Anlage 19 enthält das Muster für das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Die Prüfungsleistungen in den verschiedenen Fächern werden im Einzelnen aufgeführt. Im Falle der Wiederholung von Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern wird nur das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ausgewiesen, ohne dass dabei besonders gekennzeichnet wird, dass es sich um das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung handelt.

Anlage 20 enthält das Muster für das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung. In dem Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung werden die Noten für den schriftlichen Teil und für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ausgewiesen und die Prüfungsleistungen in den verschiedenen Fächern des mündlich-praktischen Teils des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Einzelnen aufgeführt. Im Falle der Wiederholung von Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern wird nur das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ausgewiesen, ohne dabei die Wiederholungsprüfung besonders zu kennzeichnen. Eine Gesamtnote aus den verschiedenen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung wird nicht gebildet.

Anlage 21 enthält das Muster für die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Anlage 22 enthält das Muster für die Approbationsurkunde, das dem bisher geltenden Recht entspricht.

Die Anlagen 23 und 24 enthalten die Muster, nach denen die Niederschrift über die Eignungsprüfung und über die Kenntnisprüfung anzufertigen ist.

Die Anlagen 25, 26 und 27 enthalten Muster für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. In der Ausbildung werden nicht nur prüfungsrelevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Satz 2)

Die gestrichene Formulierung ist entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Absatz 6 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 8 Satz 2)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten. Der Begriff des Stoffgebietes ist nicht mehr gebräuchlich. Die Änderung dient außerdem der Klarstellung, dass die Aufzählung der Wahlfächer in der Anlage 3 nicht abschließend ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 8 Satz 5)

Anlage 11a wurde durch Artikel 4 Nummer 28 der Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539) eingefügt, Anlage 12 wurde durch Artikel 4 Nr. 29 dieser Verordnung neu gefasst. Die Änderungen holen die hierzu erforderlichen Folgeänderungen nach.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 2 Absatz 9)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Änderung stellt klar, wann die Ausbildung in erster Hilfe abzuleisten ist. Außerdem werden Präzisierungen vorgenommen, die die Bescheinigungen zum Nachweis der Ausbildung in erster Hilfe betreffen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Anrechnung einer im Ausland abgeleisteten krankenpflegerischen Tätigkeit oder einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird geregelt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 10 Absatz 3)

Die Änderung ermöglicht, künftig den Antrag auf Zulassung elektronisch zu stellen. Dadurch wird den Landesprüfungsämtern die elektronische Erfassung der Daten der Studierenden erleichtert.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 4 Satz 1)

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Rechtsordnung. Der Identitätsnachweis als weitergehender Begriff erfasst die bisherige Geburts- und die Eheurkunde und schließt weitere Nachweise wie die Lebenspartnerschaftsurkunde ein.

Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung, dass sich die Bescheinigungen auf die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beziehen. Das entspricht der Regelung in § 2 Absatz 7 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 4 Satz 3 neu)

Die Regelung sieht einen Datenaustausch zwischen der Universität und dem Landesprüfungsamt vor. Auch wenn der Antrag auf Zulassung elektronisch gestellt wurde, sind die Unterlagen in Papierform dem Landesprüfungsamt einzureichen. Um die Verwaltungsabläufe bei den Landesprüfungsämtern zu erleichtern, ist vorgesehen, dass diese auf einen Datenaustausch mit der Universität zurückgreifen können. Das ersetzt die Vorlage einzelner Bescheinigungen oder einer zusammenfassenden Bescheinigung durch die Studierenden.

Zu Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 7 Satz 1)

Die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung kann künftig nicht mehr versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die zur Versagung der Approbation als Arzt führen. Daher besteht auch keine Notwendigkeit mehr für die nach Landesrecht zuständige Stelle, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine oder ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, oder dass er oder sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 7 Satz 2 neu)

Die geänderte Formulierung entspricht dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

Zu Nummer 6 (§ 11)

Verfassungsrechtlich ist es nicht gerechtfertigt, die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung zu versagen, wenn ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Arzt führen würde. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BÄO ist die Approbation zu versagen, wenn sich der Antragsteller oder die Antragstellerin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine oder ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Approbation zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Diese Versagensgründe dienen dem Schutz des Allgemeinwohls, indem sie verhindern, dass ungeeignete Personen zum ärztlichen Beruf zugelassen werden. Soweit es zum Allgemeinwohl unerlässlich ist, darf die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt werden (BVerfGE 63, 266, 285 f.). Zum Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Ärztinnen und Ärzten sind die Versagensgründe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BÄO jedoch ausreichend. Ein Schutz vor Personen, welche die ärztliche Ausbildung abschließen, ist hingegen zu diesem Zweck nicht erforderlich und stellt einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 12 GG dar. Ist eine berufliche Ausbildung bereits aufgenommen, so umfasst das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte aus Artikel 12 Absatz 1 GG über seinen Wortlaut hinaus alle während der Ausbildung erforderlichen Tätigkeiten und damit auch die Teilnahme an zu dieser Ausbildung gehörenden Prüfungen. Darüber hinaus stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Ablehnung der Zulassung zu einer berufsbezogenen Prüfung einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG dar. Denn dadurch werde den Betroffenen verwehrt, die berufliche Ausbildung fortzusetzen, abzuschließen und den gewählten Beruf zu ergreifen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, DVBl. 1996, 1367 (1368)). Betroffen ist auch das Recht der Freiheit der Berufswahl aus Artikel 12 Absatz 1 GG. Denn eine solche Regelung führt dazu, dass die betroffenen Personen überhaupt keinen Beruf ergreifen können, zu welchem es eines abgeschlossenen Hochschulstudiums bedarf. Der Abschluss des Medizinstudiums eröffnet aber neben dem ärztlichen Beruf auch andere Berufstätigkeiten wie eine Tätigkeit als Pharmareferent oder –referentin oder eine Verbandstätigkeit.

Die Versagung der Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung wäre zudem nicht verhältnismäßig. In verfassungsrechtlicher Hinsicht müssen die Gründe, die zu einer Versagung der Zulassung zum Beruf führen, verhältnismäßig ausgestaltet sein. Dies ist beispielsweise durch eine adäquate zeitliche Befristung der Versagung durch eine spätere Wiederholung des Zulassungsverfahrens sichergestellt (BVerfGE 63, 266 (288)). Grundsätzlich kann ein Antragsteller oder eine Antragstellerin nach Wegfall der Versagensgründe aus § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BÄO erneut einen Antrag auf Erteilung

der Approbation als Arzt stellen. Die Erteilung der Approbation setzt aber nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Ärztliche Prüfung bestanden hat. Damit muss er oder sie zuvor die Möglichkeit gehabt haben, die Ärztliche Prüfung abzulegen.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Die bisherige Regelung zur schriftlichen Prüfung wurde klarer gefasst. Die Begrifflichkeiten wurden vereinheitlicht.

Außerdem können nach Absatz 1 Satz 2 künftig neben dem Antwort-Wahl-Verfahren auch innovative rechnergestützte Frage- und Antwortformate wie „Key Feature“ und „Long Menu“ verwendet werden.

Ausdrücklich geregelt wird in einem neuen Absatz 5, wann eine Prüfungsfrage richtig beantwortet ist. Nicht vorgesehen ist, dass eine Frage halbrichtig beantwortet werden kann.

Vorgegeben wird außerdem, dass die Zahl der richtig beantworteten Prüfungsfragen bei der Berechnung der Bestehensgrenzen in Absatz 7 und bei der Festlegung der Noten in Absatz 9 zu runden ist. Diese Klarstellung war erforderlich, da die Studierenden im schriftlichen Teil Fragen nur richtig oder falsch beantworten können. Sie weisen damit immer eine ganze Zahl richtig beantworteter Prüfungsfragen auf.

Nicht beibehalten wurde die Regelung über die nicht ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsraum. Diese Regelung ist bisher nicht zur Anwendung gekommen. Die Landesprüfungsämter helfen bei Störungen einer Prüfung wie etwa durch Lärmeinflüsse, diesen Störungen durch organisatorische Maßnahmen sofort ab oder sie gewähren den betroffenen Prüflingen zum Ausgleich eine Schreibzeitverlängerung. Unklar bleibt daher der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung. Diese Regelung war zudem unvollständig, da sie die weiteren Rechtsfolgen offen ließ. Da die schriftlichen Prüfungen bundeseinheitlich durchgeführt werden, müssten die betroffenen Prüflinge im nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung zugelassen werden. Dadurch würden sie jedoch ein halbes Jahr Zeit verlieren, um die Prüfung ablegen zu können. Stattdessen wäre denkbar, auf einen zweiten Prüfungssatz des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zurückzugreifen und die Prüfung zeitnah nochmals durchzuführen. Die Prüfung müsste dann aber an allen Standorten erneut durchgeführt werden. Das wäre mit erhöhten Kosten für die Durchführung der Prüfung verbunden.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 15 Absatz 1)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 15 Absatz Satz 5.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 15 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 Buchstabe d (§ 15 Absatz 5)

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 8 Buchstabe e (§ 15 Absatz 6)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Verweis nur auf die Rechtsfolgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen bezieht.

Zu Nummer 8 Buchstabe f (§ 15 Absatz 10)

Die aufgehobene Regelung ist bisher nicht zur Anwendung gekommen. Die Landesprüfungsämter binden die Universitäten in die Organisation der mündlich-praktischen Prüfung ein. Sie übertragen jedoch keine hoheitlichen Aufgaben an die Universitäten.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Die Änderung ermöglicht, dass die Ladung zur Prüfung elektronisch auf ein E-Mail-Postfach der Prüflinge erfolgen kann. Eine förmliche Zustellung der Ladung ist dann nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die Änderungen vereinheitlichen die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Die Änderungen vereinheitlichen die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Änderungen vereinheitlichen die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Anlage 12 wurde durch Artikel 4 Nr. 29 der Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539) neu gefasst. Die Änderung holt die hierzu erforderliche Folgeänderung nach.

Zu Nummer 14 (§ 33)

Die Änderung passt die Überschrift von § 33 an den Wortlaut des Musters der Anlage 12 an.

Zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7)

Die Änderung dient der Klarstellung. Ein amtliches inländisches Führungszeugnis ist für Anträge, die vom Ausland aus gestellt werden, nicht vorzulegen.

Zu Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 34 Absatz 1 Satz 5 und 6)

Die Änderung dient der Präzisierung und stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 39 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte durch Artikel 5 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) dar.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 34 Absatz 2 Satz 5)

Die Regelung dehnt die Hemmung der Frist zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation auf die Fälle aus, in denen die Approbationsbehörden eine Bestätigung verlangen, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

Zu Nummer 15 Buchstabe c (§ 34 Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 16 Buchstabe a (§ 35 Absatz 1 Satz 5 und 6)

Die Änderung dient der Präzisierung und stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 39 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte durch Artikel 5 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) dar.

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 35 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§35a Absatz 1 Satz 4 und 5)

Die Änderung dient der Präzisierung und stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 39 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte durch Artikel 5 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) dar.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 35a Absatz 2 Satz 1)

Die Regelung ergänzt, dass die zuständige Behörde bei der Ausübung des Ermessens neben dem Ausbildungsstand des Antragstellers auch seine Sprachkenntnisse und seine gesundheitliche Eignung zu berücksichtigen hat. Bisher waren diese Gesichtspunkte nur bei der Versagung der Erlaubnis ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 35a Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung stellt klar, dass die Behörde bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis auch den Ausbildungsstand zu berücksichtigen hat und auf dieser Grundlage die fachliche Eignung für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit prüft.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 36 Absatz 3 Satz 1 bis 3 neu)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 18 Buchstabe b (§ 36 Absatz 4)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 19 Buchstabe a (§ 37 Absatz 3 Satz 1 bis 3 neu)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 19 Buchstabe b (§ 37 Absatz 4)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 20 (§ 38 Nummer 1)

Der bisherigen statischen Verweisung bedarf es nicht, da Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG vom Verordnungsgeber gesondert umgesetzt werden.

Zu Nummer 20 (§ 38 Nummer 4)

Die Regelung vollzieht die Änderung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/ durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) nach.

Zu Nummer 21 (§ 39)

Regelungen zum Antrag auf Approbation sind bisher sowohl in der Bundesärzteordnung als auch in der Approbationsordnung für Ärzte enthalten. Durch die Neufassung sollen diese Regelungen zusammengefasst und übersichtlicher dargestellt werden. Absatz 1 regelt, bei welcher Behörde der Antrag auf Approbation zu stellen ist.

Absatz 2 gibt vor, welche Unterlagen dem Antrag auf Approbation beizufügen sind. Er bezieht sich auf Anträge von Antragstellern, die ihren Abschluss im Inland erworben haben. Neben der Vorlage eines Identitätsnachweises nach § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist künftig die Vorlage der Geburts- und ggf. auch der Eheurkunde entbehrlich. Absatz 3 bezieht sich dagegen auf antragstellende Personen, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben. Die Regelung stellt klar, dass Antragstellende, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, die in § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung näher bezeichneten Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen haben. Diese sind in Teilen mit den Vorgaben des Absatzes 2 identisch, enthalten aber zusätzliche Vorgaben, die sich aus der Rechtslage und der besonderen Situation bei Antragstellung aus dem Ausland ergeben.

Absatz 4 betrifft die Bestätigung des Antrageingangs.

Absatz 5 regelt die Entscheidungsfrist für die zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich gilt eine Entscheidungsfrist von drei Monaten. Für die Entscheidung über Anträge, die sich auf einen im Ausland erworbenen ärztlichen Abschluss beziehen und nicht automatisch anerkannt werden können, gilt eine Frist von vier Monaten nach Eingang der nach § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung erforderlichen Unterlagen. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung, der für die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Erteilung des Bescheids über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede eine Frist von vier Monaten vorgibt. Entsprechend verlängert sich die Entscheidungsfrist für den gesamten Approbationsantrag.

Zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 41 Absatz 1)

Die Änderung korrigiert den Bezug auf § 1.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 41 Absatz 3 und 4 neu)

Der neue Absatz 3 regelt die Möglichkeit, die Zulassung als Modellstudiengang befristet zu erteilen und mit Auflagen zu versehen und enthält insofern eine Klarstellung.

Die Regelung in dem neuen Absatz 4 stellt sicher, dass endgültig nicht bestandene staatliche Prüfungen bzw. die diesen im Modellstudiengang entsprechenden Prüfungen beim Wechsel vom Modell- in den Regelstudiengang und umgekehrt nicht erneut abgelegt werden können. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, die die Landesprüfungsämter in der Praxis identifiziert haben.

Zu Nummer 23 (§ 43)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Nummer 7.

Zu Nummer 24 (Anlage 1)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten. Die Änderung dient außerdem der Klarstellung, dass die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen ist. Das entspricht der Regelung in § 2 Absatz 7 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte.

Zu Nummer 25 (Anlage 9)

Die Änderung vereinheitlicht die Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 26 (Anlage 10)

Die Änderungen vereinheitlichen die Begrifflichkeiten.

Zu Artikel 3

Die Änderungen sind durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt und der damit verbundenen Umbenennung des bisherigen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung“ bedingt.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und die dadurch bedingten Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Approbationsordnung für Ärzte treten bereits am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Die bisher geltende Approbationsordnung für Zahnärzte tritt zum 1. Oktober 2018 außer Kraft.